



# Amtsblatt für Brandenburg

**18. Jahrgang**

**Potsdam, den 7. März 2007**

**Nummer 9**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Staatskanzlei</b>	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	475
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages .....	476
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie Teil B) .....	511
<b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR) .....	514
Richtlinie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (WohnraumanpassungsR) .....	516
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg .....	518
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk .....	522
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der qualifizierenden Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, von Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase sowie bei der Begleitung von Unternehmensnachfolgen .....	524

Inhalt	Seite
<b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
Genehmigung für ein Faserplattenwerk in 15837 Baruth/Mark .....	530
Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen in 19357 Karstädt, Gemarkungen Premslin, Glöwzin und Blüten .....	530
<b>Landesumweltamt Brandenburg und Stadt Frankfurt (Oder)</b>	
Genehmigung für eine Milchvieh- und Biogasanlage in Frankfurt (Oder)/Ortsteil Lichtenberg .....	531
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b>	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit der Weiterführung der Dichtwandherstellung für den Tagebau Jänschwalde von km 9,008 bis km 10,770 .....	532
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	533
Aufgebotssachen .....	569
Gesamtvollstreckungssachen .....	569
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
<b>IHP GmbH</b>	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern .....	572
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN .....</b>	
	572
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	574

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Erteilung eines Exequaturs**

**hier: Herr Bengt Lundborg,  
Generalkonsul des Königreichs Schweden**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-273-07  
Vom 14. Februar 2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Schweden in Hamburg ernannten Herrn Bengt Lundborg am 17. Januar 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bo Erik Emthén am 31.01.2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Löschung eines Exequaturs**

**hier: Honorarkonsul der Republik Gambia**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-274-07  
Vom 14. Februar 2007

Das Herrn Gerhard Bartels am 01.11.1975 und 04.12.1991 erteilte sowie am 06.04.2000 erweiterte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Gambia in Berlin mit dem Konsularbezirk Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Ablauf des 26.05.2006 erloschen.

Honorarkonsul Bartels ist am 26.05.2006 verstorben.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in Berlin ist somit geschlossen.

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Erteilung eines geänderten Exequaturs**

**hier: Herr Abraham David Grojnowski,  
Honorargeneralkonsul des Königreichs Lesotho**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-275-07  
Vom 14. Februar 2007

Nach dem erfolgten Umzug der Botschaft des Königreichs Lesotho nach Berlin ist die gleichzeitige Zulassung eines Ho-

norarkonsuls mit dem Konsularbezirk Berlin nicht mehr möglich.

Die Bundesregierung hat dem Honorargeneralkonsul des Königreichs Lesotho in Hannover, Herrn Abraham David Grojnowski, am 1. Februar 2007 das geänderte Exequatur für den um das Land Berlin verringerten Konsularbezirk erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Niedersachsen, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Sachsen-Anhalt.

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Löschung eines Exequaturs**

**hier: Generalkonsulin der Republik Honduras**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-276-07  
Vom 14. Februar 2007

Die Botschaft der Republik Honduras hat mit Verbalnote vom 24. Oktober 2006 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Hamburg, Frau Rosario Cantero Rodriguez, am 1. April 2006 abberufen wurde.

Das am 22. August 2002 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Änderung der Anschrift**

**hier: Honorarkonsularische Vertretung  
der Republik der Seychellen**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-277-07  
Vom 14. Februar 2007

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Seychellen in Berlin hat sich wie folgt geändert:

Honorarkonsul der Republik der Seychellen  
Herrn Prof. Dr. Nikolaus Fuchs  
Joachimstaler Straße 34  
10719 Berlin  
Telefon/Fax/E-Mail-Adresse bleiben unverändert.

## Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages

Erlass 5/1/07  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 12. Februar 2007

Diese Vollzugshinweise richten sich an die Abfallbehörden im Land Brandenburg. Sie sind bei der Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß Abfallverzeichnisverordnung<sup>2</sup> anzuwenden.

### Gliederung

- 1 Grundlagen
- 2 Zuständigkeiten
- 3 Vorgehensweise
  - 3.1 Zuordnung nach chemikalienrechtlicher Einstufung
  - 3.2 Zuordnung nach Vollzugserfahrungen
  - 3.3 Zuordnung nach den Ergebnissen analytischer Untersuchungen
- 4 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

### Anlagen

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen
- III. Tabelle 1 Liste der Spiegeleinträge  
Tabelle 2 Herkunftsspezifische Zuordnungshinweise
- IV. Tabelle 1 Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz  
Tabelle 2 Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat  
Tabelle 3 Schwellenwerte für Parameter (in der Originalsubstanz), die aus der POP-VO<sup>16</sup> resultieren
- V. Probenahme- und Analysenverfahren

## 1 Grundlagen

Im Jahre 2002 wurden mit dem überarbeiteten Europäischen Abfallkatalog<sup>1</sup> und der Abfallverzeichnisverordnung<sup>2</sup> in großem Maße so genannte Spiegeleinträge eingeführt.

Spiegeleintrag ist die Bezeichnung für paarweise in den Katalogen aufgeführte Abfallarten, deren Bezeichnungen sich nur durch den Hinweis auf im Abfall enthaltene gefährliche Stoffe unterscheiden.

Diese Vollzugshinweise gelten für die in der Liste der Spiegeleinträge in Anlage III Tabelle 1 aufgeführten Abfallarten. Sie sind bis zum Vorliegen einheitlicher EU- oder bundesrechtlicher Regelungen anzuwenden und werden entsprechend der Fortschreibung der Rechtsgrundlagen und weiterer Vollzugserfahrungen fortgeschrieben.

Darüber hinaus können sie als Anhaltspunkt bei Entscheidungen über die abweichende Einstufung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 der Abfallverzeichnisverordnung<sup>2</sup> herangezogen werden.

Bei den Spiegeleinträgen stellt dabei ein uneingeschränkter Verweis auf gefährliche Stoffe (Tabelle 1 Beispiel 1) den Regelfall dar, seltener wird auf eine Gruppe gefährlicher Stoffe verwiesen (Tabelle 1 Beispiel 2) und in Ausnahmefällen wird ein gefährlicher Stoff direkt benannt (Tabelle 1 Beispiel 3).

Die Abfallart mit dem Verweis auf gefährliche Stoffe ist als gefährlicher Abfall eingestuft. Die ohne diesen Verweis ist als nicht gefährlicher Abfall eingestuft.

Praktische Bedeutung gewinnt die korrekte Zuordnung durch die damit verbundenen Rechtsfolgen. Hingewiesen sei hier beispielhaft auf Überlassungspflichten und Nachweisführung.

Beispiel	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
1	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
2	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
3	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Tabelle 1: Beispiele für Spiegeleinträge in den Abfallkatalogen

Die Umsetzung des unbestimmten Rechtsbegriffes „gefährliche Stoffe enthalten“ in der täglichen Entsorgungspraxis erfordert klare und handhabbare Vorgaben als unverzichtbare Grundlage für rechtskonformes Handeln aller Beteiligten.

Durch einige rechtliche Neuerungen (wie zum Beispiel das Inkrafttreten der POP-Verordnung<sup>16</sup> sowie die 29. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup>) sowie weitere Vollzugserfahrungen

war zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Aktualisierung der Vollzugshinweise erforderlich.

Folgende Anmerkung soll den Ausführungen vorangestellt werden:

Für die Entscheidung, ob es sich um einen gefährlichen Abfall oder nicht handelt, und die Frage eines ordnungsgemäßen und

schadlosen Entsorgungsweges sind häufig unterschiedliche Untersuchungen erforderlich, weil zur Klärung des Entsorgungsweges die Genehmigung der Anlage zu berücksichtigen ist, die gegebenenfalls zusätzliche Untersuchungen erfordert.

**2 Zuständigkeiten**

Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnisverordnung<sup>2</sup> liegt in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Einstufung eines gefährlichen Abfalls als nicht gefährlichen Abfall führt unter anderem zu Ordnungswidrigkeiten nach § 33 der Nachweisverordnung<sup>5</sup>, wenn in diesem Zusammenhang erforderliche Nachweise nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es besteht außerdem das Risiko der Strafbarkeit nach § 326 des Strafgesetzbuches<sup>6</sup>, wenn Abfälle, die Gefahren hervorrufen können, aufgrund der Falschdeklaration außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt werden.

Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnisverordnung<sup>2</sup> durch den Abfallerzeuger unterliegt der allgemeinen Überwachung der zuständigen Behörden. Sie sollen

- sofern sich im Rahmen der Überwachung Anhaltspunkte für eine falsche Zuordnung durch den Abfallerzeuger ergeben - die Richtigkeit der Zuordnung prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen veranlassen. Dabei obliegt es dem Abfallerzeuger, die behördlichen Ansatzpunkte mit geeigneten Argumenten zu entkräften.

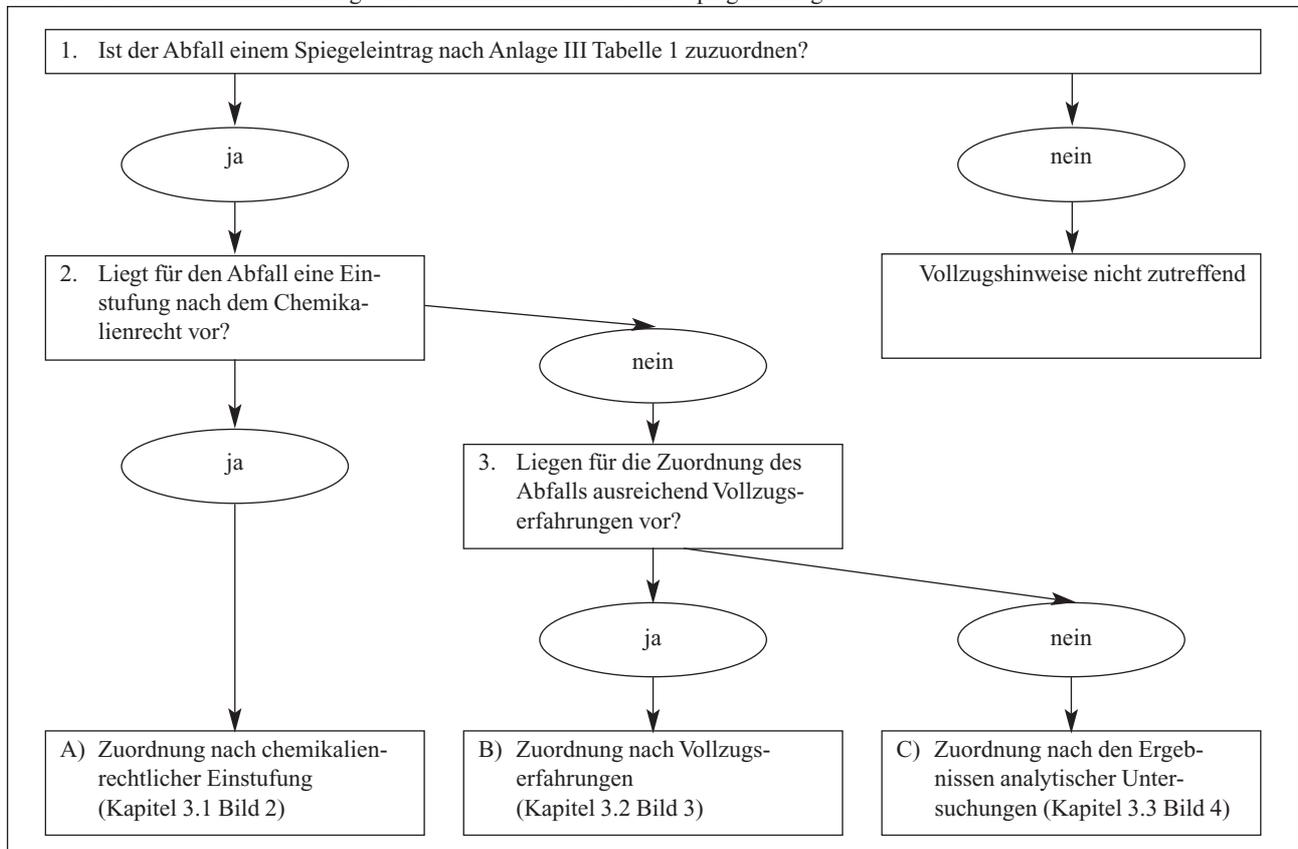
Ist im Rahmen der Überwachung eine behördliche Einstufung erforderlich, obliegt diese gemäß Nummer 1.23.2 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung<sup>7</sup> in der Regel dem Landesumweltamt Brandenburg. Soweit es sich bei dem zu beurteilenden Abfall um einen in der Abfallverzeichnisverordnung<sup>2</sup> als Spiegeleintrag gelisteten Abfall handelt, hat die Einstufung der zuständigen Behörde nach Beteiligung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH und entsprechend deren Stellungnahme zu erfolgen.

Stellt eine Untere Abfallwirtschaftsbehörde außerhalb der Überwachung der Kleinmengenerzeuger den Verdacht einer Falschdeklaration fest, übergibt sie den Vorgang an die zuständige Behörde zur weiteren Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen.

**3 Vorgehensweise**

Die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart eines Spiegeleintrags erfordert eine mehrstufige Vorgehensweise (Bild 1).

Bild 1: Ablaufschema zur Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten eines Spiegeleintrags



Im ersten Schritt ist der Abfall einem Spiegeleintragspaar zuzuordnen. Zu diesem Zweck enthält Anlage III Tabelle 1 eine Auflistung aller Spiegeleinträge. Zur Vereinfachung der Handhabung wurden dabei

- Mehrfach-Spiegeleinträge aufgelöst,
- die beiden Abfallarten eines Spiegeleintrags direkt gegenübergestellt und
- die Spiegeleinträge nach aufsteigenden Schlüsseln der Abfallarten sortiert.

Die Ermittlung der Abfallart eines Spiegeleintrages erfolgt nach drei gestuften unterschiedlichen Varianten. Liegt eine chemikalienrechtliche Einstufung des Abfalls vor, sind zunächst diese Erkenntnisse zu verwenden (Kapitel 3.1). Andernfalls sind vorliegende Vollzugserfahrungen für den Abfall zu nutzen (Kapitel 3.2). Führt dieser Weg zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, ist die Einstufung nach analytischen Untersuchungen vorzunehmen (Kapitel 3.3). Die drei Varianten stellen Vereinfachungen einer aufwändigen, aber möglichen grundlegenden Betrachtung eines Abfalls durch den Abfallerzeuger hinsichtlich der 14 gefährlichen Merkmale von Abfällen dar.

- Zuordnung nach chemikalienrechtlicher Einstufung (Kapitel 3.1)

Abfälle unterliegen chemikalienrechtlichen Einstufungs- und Kennzeichnungspflichten. Damit kann festgehalten werden: Jeder Abfall, der nach dem Gefahrstoffrecht als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung zu bewerten ist, ist ein gefährlicher Abfall. Für die Zuordnung ausreichende gefahrstoffrechtliche Kenntnisse werden insbesondere für solche Abfälle vorliegen, die als Produkt entsprechend eingestuft waren.

- Zuordnung nach Vollzugserfahrungen (Kapitel 3.2)

Bei bestimmten Spiegeleinträgen liegen sehr umfangreiche Erfahrungen über Herkunfts- und Abfallspezifika vor. Anhand dieser Erfahrungen konnten entsprechende Zuordnungshinweise erarbeitet werden, die der Anlage III Tabelle 1 sowie 2 zu entnehmen sind.

Für eine Reihe von Spiegeleinträgen liegen keine oder nicht ausreichende Erfahrungen vor, für diese Fälle kann die korrekte Zuordnung nicht mit dieser Variante erfolgen.

- Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen (Kapitel 3.3)

Die Zuordnung kann auch nach den Ergebnissen analytischer Untersuchungen vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Schwellenwerte sind dazu der Anlage IV Tabelle 1, 2 und 3 zu entnehmen.

Nach Prüfung des Abfalls entsprechend dem Stufenmodell der Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 erfolgt eine Aussage hinsichtlich des Vorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften für den konkreten Abfall. Soweit eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften vorliegen, ist der Abfall der gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen.

### 3.1 Zuordnung nach chemikalienrechtlicher Einstufung

Das System der Bewertung von Abfällen ist sehr eng an das Gefahrstoffrecht angelehnt. Insofern erlauben ausreichende Kenntnisse über die gefahrstoffrechtliche Bewertung des zu Abfall gewordenen ehemaligen Produktes beziehungsweise über die gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung des Abfalls die abschließende Zuordnung. Hier ist auf folgende Regelungen zu verweisen:

- Abfälle zur Verwertung sind nach dem Gefahrstoffrecht einzustufen und zu kennzeichnen.
- Abfälle zur Beseitigung werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes<sup>10</sup> von den Regelungen des Gefahrstoffrechts ausgenommen. Sie unterliegen aber nach TRGS 201<sup>11</sup> vereinfachten Einstufungs- und Kennzeichnungspflichten.

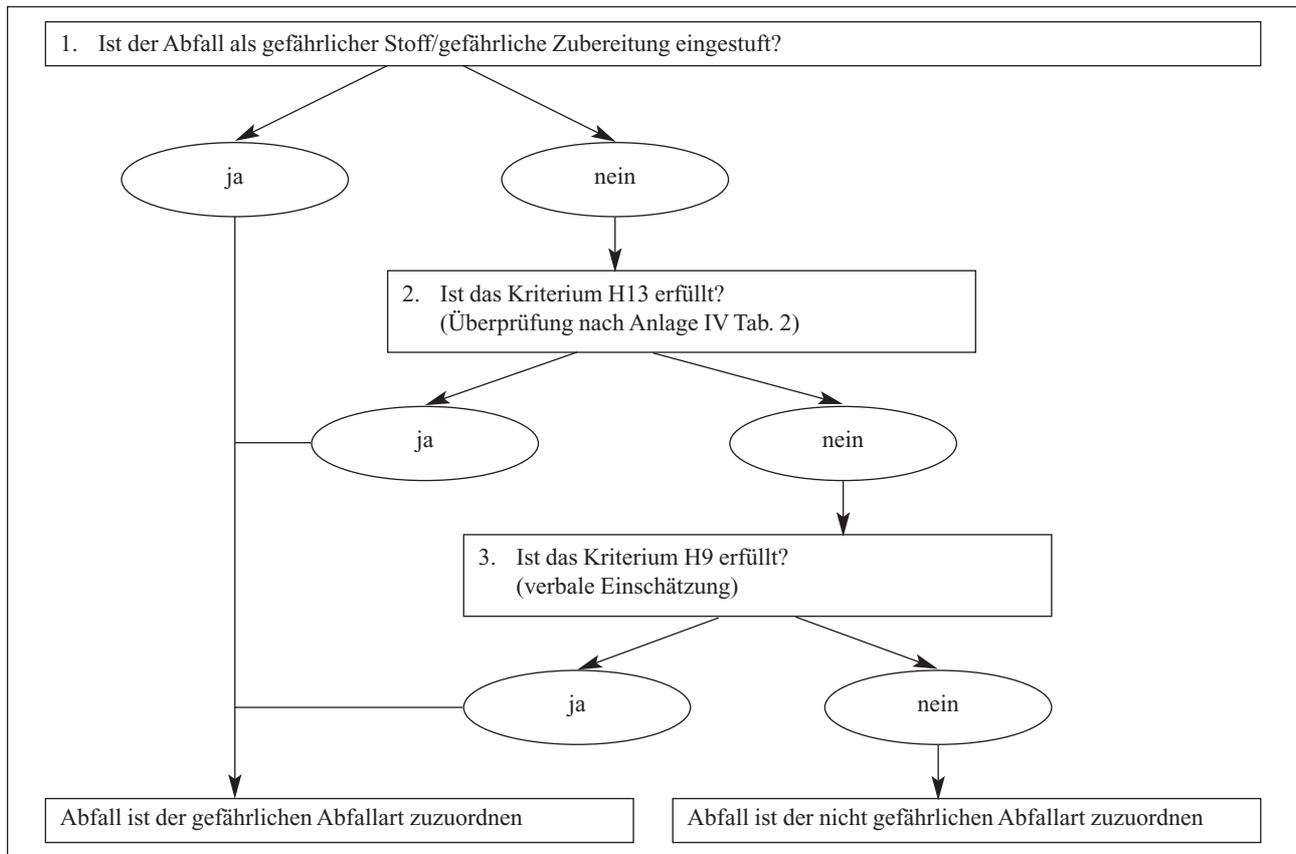
Jeder Abfall, der aufgrund seiner Zusammensetzung nach dem Gefahrstoffrecht einzustufen und zu kennzeichnen ist, ist ein gefährlicher Abfall.

Es sei darauf hingewiesen, dass die gefahrstoffrechtliche Einstufung nach aktuellen Gesichtspunkten erfolgen muss, insbesondere ist die Selbstermittlungspflicht bei bislang nicht oder nicht vollständig nach dem Gefahrstoffrecht eingestuften Stoffen zu beachten. Bei mineralischen Abfällen kann davon ausgegangen werden, dass die Eigenschaft „gefährlich für die terrestrische Umwelt“ nicht vorliegt, soweit die Z2-Werte (im Feststoff und Eluat) eines nach der LAGA-TR „Mineralische Abfälle“<sup>14</sup> geregelten Abfalls eingehalten werden.

Da die gefahrenrelevanten Eigenschaften H9 und H13 nicht im Gefahrstoffrecht vorhanden sind, sind vor der Zuordnung des Abfalls zur nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrags vom Abfallerzeuger zusätzlich das Nichtvorliegen dieser beiden H-Merkmale nachvollziehbar darzulegen.

Vor der Zuordnung des Abfalls zur nicht gefährlichen Abfallart ist zu beachten, dass Anhang I der Stoffrichtlinie<sup>12</sup> keine abschließende Bewertung aller 100.000 am EU-Markt befindlichen Stoffe darstellt.

Bild 2: Ablaufschema zur Zuordnung nach chemikalienrechtlicher Einstufung



### 3.2 Zuordnung nach Vollzugserfahrungen

Gemäß Nummer 2 der Anlage der AVV<sup>2</sup> (Abfallverzeichnis) erfolgt die Zuordnung von Abfällen zu den einzelnen Abfallarten nach der prozessartspezifischen Herkunft (Kapitel 01 bis 12 und 17 bis 20) beziehungsweise nach abfallspezifischen Kriterien (Kapitel 13 bis 16). Dieses Zuordnungssystem, die Abfälle entsprechend ihrer Herkunft zu gruppieren, greifen diese Vollzugshinweise auf und konkretisieren es für große Bereiche der Abfälle mit Spiegeleinträgen. Ausgehend vom allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand werden generelle oder nach einzelnen Herkunfts- und Abfallspezifika differenzierte Regelvermutungen der einzelnen Abfälle benannt.

Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „gefährlich“:

Dies bedeutet, dass Abfälle, die diesem Spiegeleintrag zuzuordnen sind, in der Regel immer gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen und daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen sind.

- Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „nicht gefährlich“:

Dies bedeutet, dass Abfälle, die diesem Spiegeleintrag zuzuordnen sind, in der Regel keine gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen und daher der nicht gefährlichen Abfallart zuzuordnen sind.

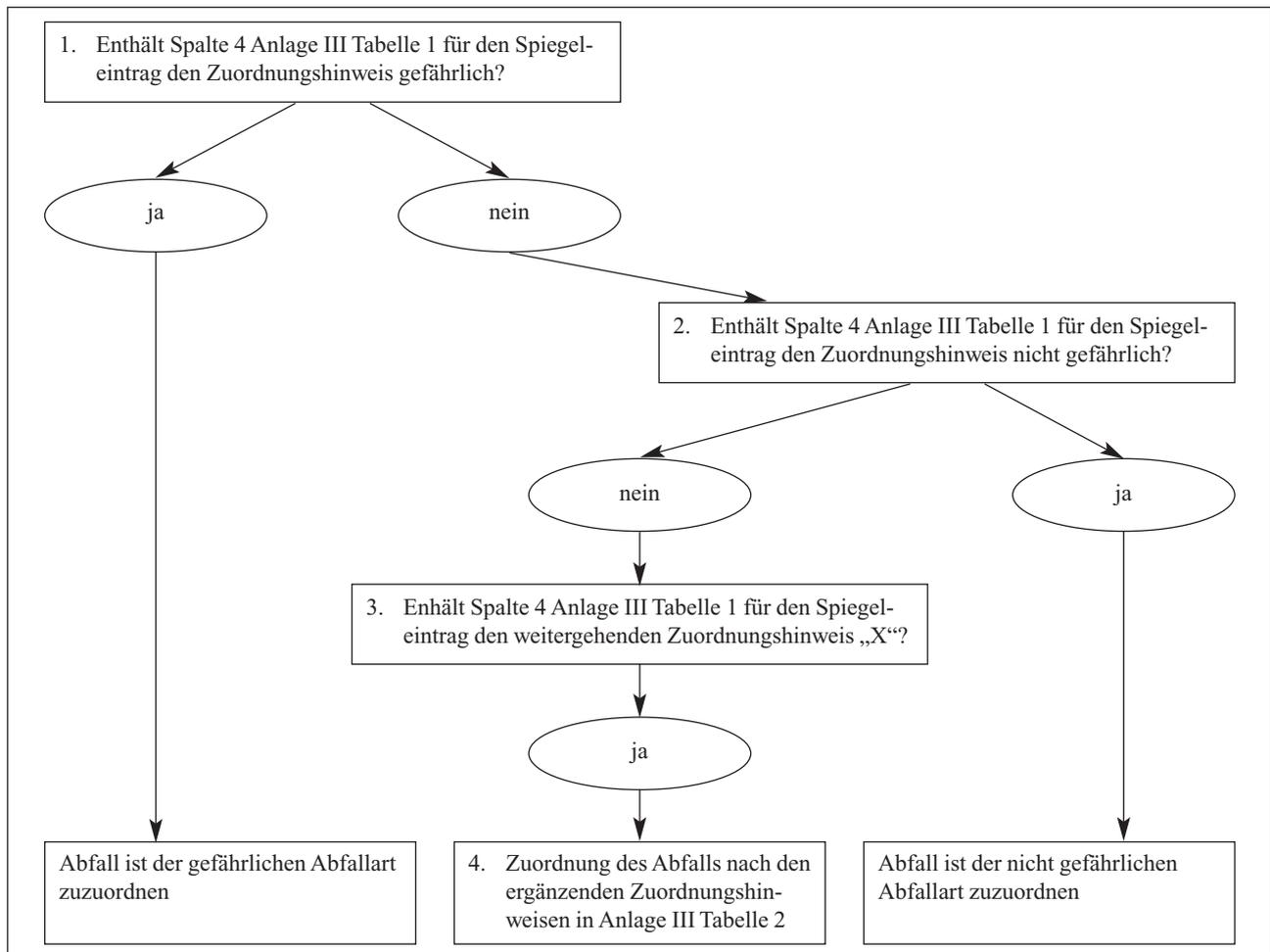
- Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „X“:

Für diese Spiegeleinträge sind in Anlage III Tabelle 2 differenzierte Hinweise in Bezug auf Herkunft und Gebrauch des Abfalls aufgeführt. Danach lässt sich der Abfall entweder dem gefährlichen oder dem nicht gefährlichen Spiegelpartner zuordnen.

Findet sich in der Anlage III Tabelle 1 in Spalte 4 kein Eintrag, liegen dafür keine allgemeingültigen Erfahrungen vor; somit kann der Abfall nach Variante 3.2 nicht beurteilt werden.

Soweit ein Abfallbesitzer entgegen der Regelvermutung der Auffassung ist, dass sein Abfall der jeweils anderen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen ist, bleibt es ihm unbenommen, seine Auffassung mit geeigneten Argumentationen, insbesondere nach einer der beiden anderen Zuordnungsvarianten, zu belegen.

Bild 3: Ablaufschema zur Zuordnung nach Vollzugserfahrungen



### 3.3 Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen

Mit den in der Abfallwirtschaft üblichen Analyseverfahren werden häufig Summenparameter (zum Beispiel MKW, LHKW) und Elemente (zum Beispiel Blei, Kupfer) analysiert. Ausgehend von relevanten abfalltypischen Schadstoffen und ihrer stoffrechtlichen Bewertung wurden daher Schwellenwerte abgeleitet, deren Überschreitung einen gravierenden Verdacht auf gefahrenrelevante Eigenschaften des Abfalls begründet.

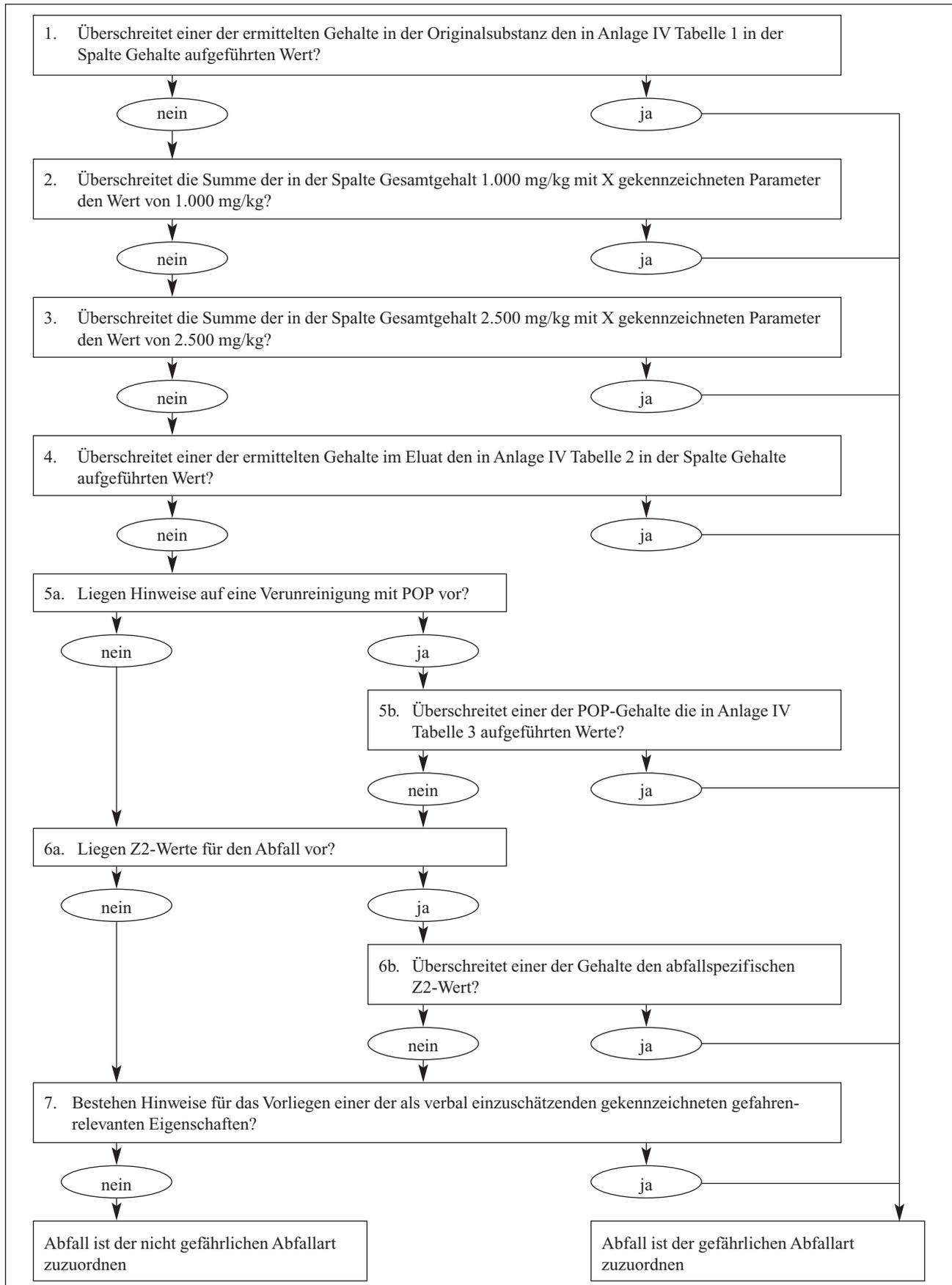
Anlage IV Tabelle 1, 2 und 3 enthält eine Zusammenstellung solcher Schwellenwerte für übliche Parameter. Für die Beurtei-

lung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. Soweit dem Abfallerzeuger Hinweise auf weitere gefährliche Stoffe vorliegen, sind diese außerdem in die Untersuchung und Bewertung einzubeziehen. Genauso kann im Einzelfall bei konkreten Hinweisen auf weitere Kontaminationen von der zuständigen Behörde die Untersuchung zusätzlicher Parameter gefordert werden.

Zur Bewertung der Ergebnisse ist auch der Trockenmassegehalt anzugeben.

Im Einzelnen ist entsprechend dem Schema nach Bild 4 wie folgt vorzugehen:

Bild 4: Ablaufschema zur Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen



- Wenn die analytisch ermittelten Konzentrationen im Abfall die Feststoff-Schwellenwerte aus Anlage IV Tabelle 1 überschreiten, weist der Abfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf und ist daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritt 1).
- Bei Unterschreitung der Feststoff-Schwellenwerte der Einzelparameter ist nachfolgend zu prüfen, ob möglicherweise die beiden Summationen bezüglich 1.000 mg/kg sowie 2.500 mg/kg überschritten werden.

Dazu sind die Feststoff-Konzentrationen des Abfalls für Thallium, organische Zinn-Verbindungen und Cyanide (mit „X“ in Spalte 3 der Anlage IV Tabelle 1 gekennzeichnet) aufzusummieren und zu prüfen, ob 1.000 mg/kg überschritten werden. Analog ist nachfolgend mit der Summation bezüglich 2.500 mg/kg (mit „X“ in Spalte 4 der Anlage IV Tabelle 1 gekennzeichnet) zu verfahren. Bei Überschreitung einer oder beider Summationen ist der Abfall ebenfalls als gefährlich einzustufen (Schritte 2 und 3).

- Wenn die analytisch ermittelten Konzentrationen im Abfall die Eluat-Schwellenwerte aus Anlage IV Tabelle 2 Spalte 2 nicht einhalten, weist der Abfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf und ist daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritt 4).
- Wenn Hinweise auf Verunreinigungen mit Schadstoffen, die in der POP-Verordnung<sup>16</sup> aufgeführt sind, vorliegen, sind diese entsprechend im Abfall zu untersuchen. Werden die Konzentrationen dieser POP-Verbindungen (Anlage IV Tabelle 3) überschritten, ist der Abfall der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritte 5a und 5b).
- In Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft H14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt - ist zu prüfen, ob bei mineralischen Abfällen nachweislich die Z2-Werte (Eluat und Feststoff) der LAGA-TR „Mineralische Abfälle“<sup>14</sup> überschritten werden. Sofern das der Fall ist, ist diese gefahrenrelevante Eigenschaft vorhanden - der Abfall ist als gefährlich einzustufen (Schritte 6a und 6b).
- Da nicht alle gefahrenrelevanten Eigenschaften mit derartigen analytisch bestimmbar Schwellenwerten untersetzt werden können, sind vor der Zuordnung des Abfalls zur nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrags vom Abfallerzeuger zusätzlich das Nichtvorliegen der verbal einzuschätzenden gefahrenrelevanten Eigenschaften (H1, H2, H3, H9, H12, bei nicht-mineralischen Abfällen auch H14 - bezogen auf die terrestrische Umwelt) darzulegen (Schritt 7).

Soweit ein Abfallerzeuger nachweist, dass die analytisch ermittelte Konzentration auf ungefährliche Verbindungen des jeweiligen Parameters zurückzuführen sind, ist der Abfall der nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen.

Der MKW-Wert von 1.000 mg/kg ist nur anzuwenden, sofern aufgrund der Historie des Abfalls davon auszugehen ist, dass die MKW-Verbindungen krebserzeugende Inhaltsstoffe aufweisen. Andernfalls gilt der Schwellenwert von 2.500 mg/kg.

#### 4 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Vollzugshinweise treten mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gleichzeitig wird der Runderlass 6/8/02 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 18. November 2002 (ABl. S. 1141) aufgehoben.

Nummer 2 des Erlasses Nr. 6/7/04 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 13. Dezember 2004<sup>17</sup> wird gleichzeitig aufgehoben.

#### Anlage I

##### Rechtsgrundlagen

- <sup>1</sup> Überarbeiteter Europäischer Abfallkatalog:

Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EWG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 226 S. 3) in der jeweils gültigen Fassung

- <sup>2</sup> Abfallverzeichnisverordnung:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung

- <sup>3</sup> Richtlinie Gefährliche Abfälle:

Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20) in der jeweils gültigen Fassung

- <sup>4</sup> Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung

- <sup>5</sup> Nachweisverordnung:

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374) in der jeweils gültigen Fassung

- <sup>6</sup> Strafgesetzbuch:

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung

- <sup>7</sup> Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung:  
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und des Bodenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>8</sup> Brandenburgisches Abfallgesetz:  
Brandenburgisches Abfallgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>9</sup> Sonderabfallentsorgungsverordnung:  
Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 419) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>10</sup> Chemikaliengesetz:  
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>11</sup> TRGS 201:  
Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen zur Beseitigung beim Umgang (Ausgabe Juli 2002, BArbBl. 12/1997, S. 47) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>12</sup> Stoffrichtlinie:  
Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vom 27. Juni 1967 (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>13</sup> Chemikalienverbotsverordnung:  
Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>14</sup> LAGA-TR „Mineralische Abfälle“:  
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für Böden: Stand 05.11.2004  
für alle anderen mineralischen Abfälle: Stand 06.11.1997  
allgemeiner Teil: 06.11.2003
- <sup>15</sup> Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>16</sup> POP-Verordnung:  
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe (POP) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>17</sup> Erlass-Nr. 6/7/04 vom 13. Dezember 2004 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
- <sup>18</sup> Zubereitungsrichtlinie:  
Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen vom 31. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 200 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>19</sup> PCB/PCT-Abfallverordnung:  
Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogenerter Monomethyldiphenylmethane vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) in der jeweils gültigen Fassung
- <sup>20</sup> Altfahrzeugverordnung:  
Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung

## Anlage II

## Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Abs. 2 AVV <sup>2</sup> und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
Anhang III Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle <sup>3</sup>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> für den betreffenden Stoff festgelegte Wert.</li> <li>- Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG<sup>18</sup> (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):</li> </ul>
H1 „explosiv“:	Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol	
H2 „brandfördernd“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen	
H3-A „leicht entzündbar“:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder</li> <li>- Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder</li> <li>- feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder</li> <li>- unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder</li> <li>- Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden</li> </ul>	Flammpunkt des Abfalls ≤ 55 °C
H3-B „entzündbar“:	flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C	
H4 „reizend“:	nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R 41 als reizend eingestuften Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R 36, R 37, R 38 als reizend eingestuften Stoffen</li> </ul>
H5 „gesundheitsschädlich“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen</li> </ul>
H6 „giftig“:	Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtkonzentration von ≥ 0,1 % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen</li> </ul>

<b>Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle</b>		<b>Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Abs. 2 AVV<sup>2</sup> und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:</b>
<b>Anhang III Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>3</sup></b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> für den betreffenden Stoff festgelegte Wert.</li> <li>- Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG<sup>18</sup> (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):</li> </ul>
H7 „krebserzeugend“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder deren Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration von <math>\geq 0,1</math> % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2</li> <li>- Konzentration von <math>\geq 1</math> % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 3</li> </ul>
H8 „ätzend“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 1</math> % an einem oder mehreren nach R 35 als ätzend eingestuftem Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 5</math> % an einem oder mehreren nach R 34 als ätzend eingestuftem Stoffen</li> </ul>
H9 „infektiös“:	Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen	
H10 „teratogen“ (fortpflanzungsgefährdend):	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration von <math>\geq 0,5</math> % an einem nach R 60 oder R 61 als fortpflanzungsgefährdend eingestuftem Stoff der Kategorie 1 oder 2</li> <li>- Konzentration von <math>\geq 5</math> % an einem nach R 62 oder R 63 als fortpflanzungsgefährdend eingestuftem Stoff der Kategorie 3</li> </ul>
H11 „mutagen“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration von <math>\geq 0,1</math> % an einem nach R 46 als erbgutverändernd eingestuftem Stoff der Kategorie 1 oder 2</li> <li>- Konzentration von <math>\geq 1</math> % an einem nach R 40 als erbgutverändernd eingestuftem Stoff der Kategorie 3</li> </ul>
H12	Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden	
H13	Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist	

<b>Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle</b>  <b>Anhang III Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>3</sup></b>		<b>Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Abs. 2 AVV<sup>2</sup> und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> für den betreffenden Stoff festgelegte Wert.</li> <li>- Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG<sup>18</sup> (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):</li> </ul>
H14 „ökotoxisch“:	Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 0,25</math> % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 50 - 53 eingestuften Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 2,5</math> % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 51 - 53 eingestuften Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 25</math> % an einem oder mehreren mit den R-Sätzen R 52 - 53 eingestuften Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 0,1</math> % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und/oder mit dem R-Satz R 59 eingestuften Stoffen</li> </ul>

**Anlage III**

**Tabelle 1 - Liste der Spiegeleinträge**

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEI MAUF SUCHE N, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>	
	<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
1	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
2	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
3	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
4	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
5	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 99	Abfälle a. n. g.	
	<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
6	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
7	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
8	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
9	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
	<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
11	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
12	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
13	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
14	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
	<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>	
	<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
15	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>	
	<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
16	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
	<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
17	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
	<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>	
	<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
18	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
19	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
20	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
	<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>	
	<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
21	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
	<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
	<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
22	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
23	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
24	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
	<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
25	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
	06 04 99	Abfälle a. n. g.	
	<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>	
26	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
	<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>	
27	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
	<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>	
28	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
	06 08 99	Abfälle a. n. g.	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfall- schlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>	
29	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
	<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>	
30	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 10 99	Abfälle a. n. g.	
	<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
	<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
31	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
	<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
32	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
33	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
34	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
	<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
35	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
	<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	
36	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
37	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 99	Abfälle a. n. g.	
	<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
38	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
39	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
	<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
40	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
	<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
41	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>	
	<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
42	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
43	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
44	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
45	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
46	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
	<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	
47	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
48	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
49	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
	<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	
50	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
51	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
52	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
53	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
	<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>	
	<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
54	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	<b>x</b>
	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>	
	<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
55	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
56	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
57	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	<b>gefährlich</b>
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	
58	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlich</b>
	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
59	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
60	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlich</b>
	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
	<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
61	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
62	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
63	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
	<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
64	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	<b>x</b>
	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
65	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	<b>gefährlich</b>
	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
66	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<b>gefährlich</b>
	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
67	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
68	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlich</b>
	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
69	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlich</b>
	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
70	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
71	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	gefährlich
	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
	<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>	
72	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
	<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
73	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
74	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
	<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
75	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
	<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
76	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
	<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	
77	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
78	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	gefährlich
	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
79	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
80	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
81	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
	<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
82	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
83	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
84	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
85	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
86	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
87	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
	<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
88	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
89	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
90	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
91	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
92	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
93	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
	<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
94	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	gefährlich
	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
95	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
96	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
97	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
98	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
99	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
	<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
100	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
101	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
102	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
103	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
104	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
	<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE</b>	
	<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
105	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlich</b>
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
106	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlich</b>
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
107	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlich</b>
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
108	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 99	Abfälle a. n. g.	
	<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
109	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlich</b>
	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
110	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 02 99	Abfälle a. n. g.	
	<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>	
	<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
111	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>gefährlich</b>
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
111a	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	<b>x</b>
	12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
112	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
113	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
	<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>	
	<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
114	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	<b>x</b>
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfall- schlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungs- hinweise nach 3.2
115	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
116	15 01 03	Verpackungen aus Holz	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
117	15 01 04	Verpackungen aus Metall	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
118	15 01 05	Verbundverpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
119	15 01 06	gemischte Verpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
120	15 01 07	Verpackungen aus Glas	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
121	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
122	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
	<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>	
	<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
123	16 01 04*	Altfahrzeuge	x
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
124	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x
	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
125	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
126	16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x
	16 01 22	Bauteile a. n. g.	
	<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
127	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
128	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
129	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
130	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
131	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
132	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
	<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>	
133	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
134	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
	<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
135	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
136	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemischen von Laborchemikalien	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
137	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
138	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
	<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>	
139	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
140	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
	<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>	
141	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
142	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x
	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
143	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>	
144	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
145	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
	<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
146	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
147	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
148	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
	<b>17</b>	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	
	<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
149	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
150	17 02 01	Holz	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und <b>Holz</b> , die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
151	17 02 02	Glas	x
	17 02 04*	<b>Glas</b> , Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
152	17 02 03	Kunststoff	x
	17 02 04*	Glas, <b>Kunststoff</b> und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
153	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
154	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
	<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
155	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
156	17 04 02	Aluminium	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
157	17 04 03	Blei	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
158	17 04 04	Zink	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
159	17 04 05	Eisen und Stahl	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160	17 04 06	Zinn	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
161	17 04 07	gemischte Metalle	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
162	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
163	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
164	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
165	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	<b>x</b>
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
	<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
166	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
167	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	<b>x</b>
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
	<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
168	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
	<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
169	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
170	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
171	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>	
	<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
172	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	<b>x</b>
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
173	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	<b>x</b>
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
174	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	<b>x</b>
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
175	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	<b>x</b>
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
176	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	<b>gefährlich</b>
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfall- schlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
177	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x
	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
178	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x
	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
179	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
180	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlich
	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
	<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>	
	<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
181	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken – mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
182	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
183	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
184	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
	<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
185	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
186	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
187	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
188	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 02 99	Abfälle a. n. g.	
	<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
189	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
	<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>	
191	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
	<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
192	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
193	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
194	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
	<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</b>	
195	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
196	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
	<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
197	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
	<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>	
198	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
199	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
	<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
200	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
201	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
202	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
203	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
	<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>	
	<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
204	20 01 25	Speiseöle und -fette	
	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
205	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
206	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
207	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
208	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
209	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
210	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
211	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
212	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	

**Anlage III**

**Tabelle 2 - Ergänzende Zuordnungshinweise**

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
15	02 01 08* 02 01 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
16	03 01 04* 03 01 05	nicht gefährlich, wenn es sich um - Abfälle von Möbeln aus naturbelassenem Vollholz - Abfälle von verleimten, beschichteten, gestrichenen, lackierten Möbeln - Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz, Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen) handelt
21	05 01 09* 05 01 10	gefährlich, wenn es sich um Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung - aus nicht-biologischer Stufe nicht gefährlich, wenn es sich um Schlämme aus betriebseigener Abwasserbehandlung - aus biologischer Stufe handelt
34	07 02 16* 07 02 17	gefährlich, wenn es sich um - Silicone aus nicht ausgehärteten Dichtmassen handelt
49	08 03 17* 08 03 18	staubförmige Tonerabfälle in Originalkartuschen oder Refill- bzw. Rebuildkartuschen sind nicht gefährlich, wenn - die Tonerkartuschen der DIN 33870 entsprechen und ein aussagefähiges EG-Sicherheitsdatenblatt (gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG) vorliegt, das konkrete Angaben über die einzelnen Bestandteile des verwendeten Toners und dessen Ungefährlichkeit nach Maßgaben der AVV <sup>2</sup> enthält, oder - die Tonerkartuschen mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. gemäß den Vergabegrundlagen nach RAL-ZU 55 versehen sind oder - die Tonerkartuschen mit dem Zertifikat „LGA-schadstoffgeprüft“ der Landesgewerbeanstalt Bayern ausgewiesen sind

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
54	09 01 11* 09 01 12	gefährlich, wenn - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberenthaltende Batterien eingebaut sind
61	10 02 07* 10 02 08	gefährlich, wenn es sich um - Gichtgasstäube handelt
63	10 02 13* 10 02 14	gefährlich, wenn es sich um - Gichtgasschlämme handelt
64	10 03 15* 10 03 16	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
74	10 05 10* 10 05 11	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
77	10 08 10* 10 08 11	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
82	10 09 05* 10 09 06	gefährlich, wenn - organische Binder enthalten sind
86	10 09 13* 10 09 14	gefährlich, wenn - organische Binder verwendet wurden
88	10 10 05* 10 10 06	gefährlich, wenn - organische Binder enthalten sind
92	10 10 13* 10 10 14	gefährlich, wenn - organische Binder verwendet wurden
111a	12 01 15 12 01 18*	gefährlich, wenn - ölhaltige Bearbeitungsflüssigkeiten verwendet wurden
112	12 01 16* 12 01 17	<p><b>gefährlich, wenn der Abfall aus folgenden Anwendungsfällen stammt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fassadensanierung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abtrag von Flammschutzbeschichtungen, feuerhemmenden Imprägniermitteln und Holzschutzfarben</li> <li>- Abtrag von Dichtfugenmassen (PCB-haltig)</li> </ul> </li> <li>2. Erneuerung des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken (Brücken, andere Stahlbauwerke, Schienenfahrzeuge) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen</li> <li>- Bleistaub-, bleimennige-, blei-, cadmiumcarbonathaltige sowie blei- und strontiumchromathaltige Beschichtungsabträge</li> </ul> </li> <li>3. Sanierung/Entfernung von Altbeschichtungen (PCB-haltig) in Schwimmbädern <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen</li> </ul> </li> <li>4. Wasserbau und Wartung von Schiffen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teerepoxidharz, Steinkohleteerpech (PAK-haltig)</li> <li>- Antifoulingmittel an Schiffskörpern und Unterwasserbau (zinnorganische Verbindungen)</li> </ul> </li> <li>5. Dekontamination von asbesthaltigen Innenräumen mit Hilfe von Feuchtstrahlverfahren</li> <li>6. Wasserstrahlhochdruck-Abrasivestrahlen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zerspanende Strahlanwendung, bei der Anteile toxischer oder kanzerogener Metalle/Erdalkalimetalle in resorbierender Form (Feinstaub) anfallen können: Be, Ni, Co, Cd, Sb</li> </ul> </li> <li>7. Brandschadensanierung <ul style="list-style-type: none"> <li>- angereicherte Brandrückstände (polychlorierte Dibenzodioxine/-furane)</li> </ul> </li> <li>8. Tank- und Siloreinigung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abtrag von Blei/Bleiverbindungen (bleimennige-, bleicarbonathaltige Beschichtungen)</li> <li>- Abtrag von Zink-, Blei- und Strontiumchromaten in der Beschichtung</li> <li>- Abtrag von cadmiumcarbonathaltigen Altbeschichtungen</li> <li>- Schädliche Verunreinigung des Strahlmittels, organische oder anorganische Ablagerungen/Anhaftungen (Inhaltsstoffe) von Tank- und Silooberflächen</li> </ul> </li> <li>9. Silikogene Strahlmittelabfälle (Silikose hervorrufend beim Strahlen mit Quarzsand)</li> </ol>
114	15 01 01 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
115	15 01 02 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
116	15 01 03 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde - Munitionskisten - Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989); nicht gefährlich, wenn es sich um - Paletten aus Vollholz, wie z. B. Europaletten, Industriepaletten - Paletten aus Holzwerkstoffen - sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien - Transportkisten, Verschlüge aus Vollholz - Transportkisten aus Holzwerkstoffen - Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz handelt
117	15 01 04 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
118	15 01 05 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
119	15 01 06 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
120	15 01 07 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
121	15 01 09 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
123	16 01 04* 16 01 06	nicht gefährlich, wenn - Altauto gemäß Altauto <sup>V20</sup> behandelt wurde
124	16 01 11* 16 01 12	nicht gefährlich, wenn - Bremsbeläge jünger 10 Jahre
126	16 01 21* 16 01 22	gefährlich, wenn es sich um - Kraftstofffilter - Bleibatterien handelt (Anmerkung: Alle anderen gefährlichen Bauteile werden in separaten Abfallarten genannt.)
127	16 02 09* 16 02 14	gefährlich, wenn - es sich um Starkstromkondensatoren handelt, die durch Buchstabenkombination wie CD, CI, CP oder A30, A40 gekennzeichnet sind - PCB oder Gemische mit PCB gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung <sup>19</sup> , die mehr als 50 mg/kg PCB (nach LAGA) enthalten nicht gefährlich bei - Buchstabenkombinationen wie MP, MKK, MPP, MKV, MPK sowie LK und LP, siehe PCB-Merkblatt des ZVEI unter <a href="http://www.zvei.org/kondensatoren/PCB-Merkblatt%200010.pdf">http://www.zvei.org/kondensatoren/PCB-Merkblatt%200010.pdf</a>
128	16 02 10* 16 02 14	gefährlich, wenn - Bauteile enthalten sind, die mehr als 50 mg/kg PCB (nach LAGA) enthalten
129	16 02 11* 16 02 14	gefährlich, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlage mit FCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-haltiger Isolierung

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
130	16 02 12* 16 02 14	gefährlich, wenn - Elektrospeicherheizgeräte - elektrische Schalteinrichtungen - Heizkessel - Trocken-, Härte- und Glühöfen - Kleingeräte wie Toaster anfallen, bei denen der Verdacht besteht, dass Asbest enthalten ist (Herstellungsjahr vor 1986 bei deutschen Produkten)
131	16 02 13* 16 02 14	gefährlich, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas enthalten sind
132	16 02 15* 16 02 16	gefährlich, wenn es sich um - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas - PCB-Kondensatoren - FCKW-haltige PUR-Schäume - Asbestabfälle handelt
135	16 05 04* 16 05 05	gefährlich, wenn - Druckbehälter mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
136	16 05 06* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
137	16 05 07* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
138	16 05 08* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
140	16 07 09* 16 07 99	gefährlich, wenn - in den Tanks oder Fässern Gefahrstoffe gelagert wurden
141	16 08 01 16 08 07*	gefährlich, wenn - Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind oder das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - wenn Kfz-Katalysatoren in der sog. Quellmatte Keramikmonolith enthalten
142	16 08 02* 16 08 03	gefährlich, wenn - die enthaltenen Übergangsmetalle oder ihre Verbindungen (dies sind im Sinne dieses Eintrages: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zirkonium, Molybdän und Tantal) als gefährliche Stoffe eingestuft sind - die Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind - das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - Gefahrstoffe enthalten sind
143	16 08 04 16 08 07*	gefährlich, wenn Katalysatoren - mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln - mit Gefahrstoffen beladen sind
149	17 01 06* 17 01 07	gefährlich, wenn es sich um Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von baulichen Anlagen handelt, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie: 1. Industrieanlagen - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken, Anlagen der Textilreinigung - Anlagen von Gerbereien und der Lederverarbeitung

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		2. Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen - Tankstellen, Waschgruben, Tanklager 3. Gewerbliche Feuerungsanlagen - Rauchzüge, Kamine, Essen 4. Anlagen auf militärischen Liegenschaften - Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) 5. Anlagen der Eisenbahn - Bahnbetriebswerke, Verladerrampen, Reparaturwerkstätten - Öllager, Waschstraßen 6. Landwirtschaftliche Betriebe - Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten 7. Abfälle aus Brandereignissen
150	17 02 01 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um folgende Abfälle handelt - Konstruktionshölzer für tragende Teile - Holzfachwerk und Dachsparren - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus industrieller Anwendung (z. B. Industriefußböden, Kühltürme) - Altholz aus dem Wasserbau - Altholz von abgewrackten Schiffen und Waggons - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz) nicht gefährlich, wenn es sich um folgende Abfälle handelt - naturbelassenes Vollholz - Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen) - Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen) - Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen) und bei Sortimenten unbekannter Herkunft die Werte nach der Altholzverordnung <sup>15</sup> Anhang II unterschritten werden
151	17 02 02 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden: Chemische Industrie/Labors - Industriegläser - Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Fittings und Tanks - Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen
152	17 02 03 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden: 1. Isolationsgranulat aus der Kabelaufbereitung (PCB, Kabel vor 1990) 2. Chemische Industrie, z. B. Apparate, Behälter, Fittings und Tanks, Rohrleitungen 3. Kunststoffabfälle aus Brandereignissen (z. B. Teppichböden, Fußbodenbeläge)
153	17 03 01* 17 03 02	teerhaltiger Asphaltaufbruch aus dem Straßenbau: gefährlich bei Benzo(a)pyren > 50 mg/kg alle anderen teerhaltigen Bitumengemische: gefährlich bei PAK > 100 mg/kg
154	17 03 02 17 03 03*	nicht gefährlich, wenn - Abfälle aus Neubau (Verschnitt etc.) gefährlich, wenn - Abfälle aus Abriss/Sanierung, z. B. Dachpappe

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
162	17 04 10* 17 04 11	gefährlich, wenn - Erd- oder Seekabel - Kabelmuffen - Kabelendverschlüsse - Kabel aus dem Bergbau
163	17 05 03* 17 05 04	gefährlich, wenn es sich um Abfälle von Betriebsstätten handelt, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie: 1. Industrieanlagen - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken - Textilreinigungsanlagen, Gerbereien, Lederverarbeitung 2. Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen, Tankstellen, Waschgruben, Tanklager 3. Anlagen auf militärischen Liegenschaften - Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) 4. Anlagen der Eisenbahn - Bahnbetriebswerke - Gleisanlagen, Verloaderampen - Öllager, Waschstraßen 5. Landwirtschaftliche Betriebe - Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten 6. Havarien mit wassergefährdenden Stoffen 7. Altlastensanierung
165	17 05 07* 17 05 08	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus folgenden Bereichen handelt: - Weichenbereich - Bahnhofs- und Abstellbereich - Haltebereich vor Signalen - Betankungsbereich - Gleisanlagen von Straßenbahnen, S- und U-Bahnen - Industriegleise - Werkstatt/Reparaturbereich - Havariebereich
167	17 06 03* 17 06 04	gefährlich, wenn - künstliche Mineralfaserabfälle - Kunststoffschäume, Hartschäume und Fugenvergussmassen aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen - konstruktionsbedingte Bestandteile, z. B. Teerpappe oder Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die PCB enthalten
171	17 09 03* 17 09 04	gefährlich, wenn - mehr als unerheblich (> 5 Vol.%) gefährliche Bestandteile (z. B. Asbestabfälle, Teerpappenabfälle) enthalten sind oder - die Abfälle aus Brandereignissen stammen
172	18 01 01 18 01 03*	gefährlich, wenn es sich um - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
173	18 01 02 18 01 03*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle handelt, die - die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind
174	18 01 03* 18 01 04	gefährlich, wenn es sich um Abfälle - wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln und Einwegartikel, die mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
175	18 01 06* 18 01 07	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
177	18 02 01 18 02 02*	gefährlich, wenn es sich um - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
178	18 02 02* 18 02 03	gefährlich, wenn es sich um Abfälle handelt wie - Versuchstiere und Tierkörperreste, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, die eine Übertragung oder eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder sonstige Tierkrankheiten oder Tierseuchen durch Tierkörper, Tierkörperreste, Blut, andere Körpersekrete oder Exkrete von erkrankten Tieren hervorrufen
179	18 02 05* 18 02 06	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
197	19 11 05* 19 11 06	gefährlich, wenn - aus nicht-biologischer Stufe nicht gefährlich, wenn - aus biologischer Stufe
198	19 12 06* 19 12 07	gefährlich, wenn - Staubfraktion aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen anfällt - Althölzer, die bei der Behandlung von Altholz, das unter 03 01 04*, 17 02 04* oder 20 01 37* eingestuft ist, angefallen sind - mehr als unerheblich (> 5 Vol.%) gefährliche Holzanteile enthalten sind nicht gefährlich, wenn bei Sortimenten unbekannter Herkunft die Werte nach der Altholzverordnung <sup>15</sup> Anhang II unterschritten werden
199	19 12 11* 19 12 12	gefährlich, wenn - mehr als unerheblich (> 5 Vol.%) gefährliche Bestandteile (z. B. Asbestabfälle, Teerpappenabfälle) enthalten sind
206	20 01 29* 20 01 30	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
208	20 01 33* 20 01 34	gefährlich, wenn - Bleibatterien - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberhaltige Batterien vorhanden
210	20 01 23* 20 01 36	gefährlich, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlage mit FCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-haltiger Isolierung
211	20 01 35* 20 01 36	gefährlich, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Quecksilberschalter - Asbest - PCB-haltige Kondensatoren - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas enthalten sind

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
212	20 01 37* 20 01 38	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konstruktionshölzer für tragende Teile</li> <li>- Holzfachwerk und Dachsparren</li> <li>- Fenster, Fensterstöcke, Außentüren</li> <li>- imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich</li> <li>- Bahnschwellen</li> <li>- Leitungsmasten</li> <li>- Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel</li> <li>- Sortimente aus der Landwirtschaft</li> <li>- Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz)</li> <li>- Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen</li> </ul> <p>enthalten sind</p> <p>nicht gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möbel, naturbelassenes Vollholz</li> <li>- Möbel, verleimt, beschichtet, gestrichen, lackiert</li> </ul> <p>enthalten sind</p>

## Anlage IV

Tabelle 1 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz

Parameter	Gehalt in mg/kg	Gesamtgehalt	
		1.000 mg/kg	2.500 mg/kg
<b>Schwermetalle nach AV</b>			
Antimon**	2.500		
Arsen**	1.000		X
Blei**	2.500		X
Cadmium**	100		
Chrom (VI)	1.000		X
Kupfer**	2.500		X
Nickel**	2.500		X
Quecksilber	50		
Selen**	2.500		X
Thallium	1.000	X	
organische Zinn-Verbindungen	500	X	X
<b>Organische Stoffe</b>			
Benzo(a)pyren	50		
BTEX	1.000		
LHKW	1.000		X
MKW***	1.000 (2.500)		X
PAK	100		
PCP	5		
<b>Weitere Stoffe</b>			
Asbest	1.000		
Cyanide	1.000	X	X
Zink**	2.500		X

X Die gekennzeichneten Parameter in einer Spalte müssen den angegebenen Gesamtgehalt in der Summe einhalten.

\*\* Die Überschreitung der Parameter führt zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall, sofern nicht nachgewiesen ist, dass es sich bei den Schadstoffen um die jeweilige metallische Form handelt.

\*\*\* Der MKW-Wert von 1.000 mg/kg ist nur anzuwenden, sofern aufgrund der Historie des Abfalls davon auszugehen ist, dass die MKW-Verbindungen krebserzeugende Inhaltsstoffe aufweisen. Andernfalls gilt der Schwellenwert von 2.500 mg/kg.

**Tabelle 2 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat**

**Anlage V**

Parameter	Gehalt
pH-Wert	5,5 - 13,0
Phenole	50 mg/l
Arsen	0,5 mg/l
Blei	1 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Chrom (VI)	0,1 mg/l
Kupfer	5 mg/l
Nickel	1 mg/l
Quecksilber	0,02 mg/l
Zink	5 mg/l
Fluorid	25 mg/l
Ammoniumstickstoff	200 mg/l
Cyanide, leicht freisetzbar	0,5 mg/l
AOX	1,5 mg/l

**Tabelle 3 - Schwellenwerte für Parameter, die aus der POP-VO<sup>16</sup> resultieren (in der Originalsubstanz)**

Parameter	Gehalt in mg/kg
Dioxine/Furane	1.000 (in ng I-TE/kg)
PCB gesamt*	50
Aldrin	50
Chlordan	50
Dieldrin	50
Endrin	50
Heptachlor	50
Hexachlorbenzol	50
Mirex	50
Toxaphen	50
DDT	5
Chlordecon	50
Hexachlorcyclohexan	50
Hexabromobiphenyl	50

\* PCB gesamt heißt nach allgemeiner Auffassung „Summe der 6 Ballschmitter-Kongeneren multipliziert mit dem Faktor 5“.

**Probenahme und Analysenverfahren**

**1. Probenahme**

Bei der Probenahme hat man sich bei festen/stichfesten Abfällen an der LAGA-Richtlinie PN 98 zu orientieren, für flüssige Abfälle wird die LAGA-Richtlinie PN 2/78 K beziehungsweise die DIN 51750 (12/90), Teile 1 - 3 herangezogen.

**2. Probenvorbereitung/Probenaufbereitung**

Die Probenvorbereitung/-aufbereitung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Normen/Richtlinien:

- DIN ISO 11464 12/96, DIN ISO 14507 07/04
- DIN ISO 11466 6/97 \*\*\*\* beziehungsweise DIN 38414 - S7 unter Berücksichtigung der DIN EN 13657 10/02
- E DIN EN 12457-4 01/03; LAGA EW 98S, DIN ISO 14507

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach: DIN EN ISO/IEC 17025 4/00

Im Bereich der Abfallanalytik ist aufgrund der Stoffvielfalt mit Matrixproblemen zu rechnen, was unter Umständen eine Anpassung des Analysenverfahrens an die zu untersuchende Matrix erforderlich macht.

## 3. Analytische Verfahren

Tabelle 1 - Feststoffe

Parameter	Analysenverfahren
Trockenrückstand	DIN ISO 11465 12/96
<b>Schwermetalle</b>	
Antimon	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Arsen	DIN EN ISO 11969; DIN EN ISO 11885 4/98
Blei	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Cadmium	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Chrom (VI)	DIN 19734 1/99; DIN 38405-24 5/87
Kupfer	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Nickel	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Quecksilber	DIN EN 1483 8/97
Selen	DIN EN ISO 11885 4/98
Thallium	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Zinn (organische Sn-Verbindungen)	in Anlehnung an DIN 38407 Teil 13 von 03/2001***
Zink	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
<b>Organische Stoffe</b>	
BTEX	HLUG-Methode**
Dioxine/Furane TCDD-TE	n. AbfKlärV unter Beachtung von DIN 38414-24; VDI-Richtlinie 3499 Blatt 1
LHKW	HLUG-Methode**
MKW	DIN 14039; ISO DIS 16703, LAGA KW 04
PAK	DIN ISO 13877 01/2000, Merkblatt Nr. 1 des LUA NRW 1994, Handbuch Altlasten Band 7, LfU Hessen
PCB gesamt*	Schlamm, Sediment: DIN ISO 10382 2/98; DIN 38414-20, DIN EN 12766, Teil 1 und 2, Altholz: Bestimmung nach AltholzV, Kabelgranulat: Methodenvorschlag BAM (CEN TC 292 „characterisation of waste“, draft), 02.02.2005
PCP	E DIN ISO 14154 06/98, Altholz: Bestimmung nach AltholzV
Benzo(a)pyren	DIN ISO 13877 6/95, Merkblatt Nr. 1 des LUA NRW 1994, Handbuch Altlasten Band 7, LfU Hessen
CKW (DDX-Gruppe)	DIN ISO 10382 2/98
CKW (Hexachlorcyclohexan, HCH-Gruppe)	DIN ISO 10382 2/98
Toxaphen	in Anlehnung an DIN ISO 10382 2/98 (Bestimmung als Summe mit MS-Detektion)
<b>Weitere Stoffe</b>	
Cyanide	DIN ISO 11262 6/94; LAGA CN 2/79

Tabelle 2 - Eluatwerte

Parameter	Analysenverfahren
pH-Wert	DIN 38404-5 1/84
Phenole	Phenol-Index: DIN 38409-16
Arsen	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN EN ISO 11969 11/96
Blei	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN 38406-6 7/98
Cadmium	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN EN ISO 5961 5/95
Chrom (VI)	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN 38405-24
Kupfer	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN 38406-7 9/91
Nickel	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN 38406-11 9/91

Parameter	Analysenverfahren
Quecksilber	DIN EN 1483 8/97
Zink	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN 38406-8 10/80
Fluorid	DIN 38405-4, DIN EN ISO 10304, Teil 1
Ammoniumstickstoff	DIN 38406-5
Cyanide, leicht freisetzbar	DIN 38405-13/14, DIN EN ISO 14403
AOX	DIN 38409-14

- \* PCB gesamt heißt nach allgemeiner Auffassung „Summe der 6 Ballschmitter-Kongenerere multipliziert mit dem Faktor 5“.
- \*\* Handbuch Altlasten, Band 7, Teil 4 „Bestimmung BTEX/LHKW in Feststoffen aus dem Altlastenbereich“, HLUG, Wiesbaden 2000
- \*\*\* Für die analytische Bearbeitung des Feststoffes auf zinnorganische Verbindungen ist ein saurer beziehungsweise basischer Aufschluss des Abfalls notwendig, nach Neutralisation des wässrigen Extraktes wird dieser nach DIN 38407/13 weiter bearbeitet.
- \*\*\*\* Extraktion in Königswasser: mikrowellenunterstützte Anregung möglich

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg zur Förderung  
von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher  
Institutionen zur Markterschließung  
im gesamtwirtschaftlichen Interesse  
des Landes Brandenburg  
(Markterschließungsrichtlinie Teil B)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Vom 13. Februar 2007

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms 2000 bis 2006 beziehungsweise 2007 bis 2013 in der jeweils geltenden Fassung, der für die jeweilige Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte<sup>1</sup> sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Maßnahmen mit infrastrukturellem Charakter im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten zur Förderung der Markterschließung sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen als Investoren im Land Brandenburg.
- 1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit brandenburgischer Unternehmen durch die Anbahnung überregionaler und grenzüberschreitender Kooperationen und die Öffnung neuer Absatzmärkte im In- und Ausland durch Gemeinschaftsprojekte zur Markterschließung und Absatzförderung von Produkten und Dienstleistungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich der strukturellen Wettbewerbsnachteile brandenburgischer Unternehmen.

<sup>1</sup> Für 2000 bis 2006: insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 (ZuschussfähigkeitsVO), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 448/2004; für 2007 bis 2013: derzeit insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (DurchführungsVO).

Gleichzeitig sollen verstärkt Synergien zwischen Markterschließungsmaßnahmen im In- und Ausland (einschließlich Messebeteiligungen) einerseits und der Ansiedlungsstrategie des Landes Brandenburg andererseits geschaffen werden.

Entsprechend dem Leitgedanken der Neuausrichtung der brandenburgischen Wirtschaftsförderung („Stärken stärken“) sollen die Branchenkompetenzen im Land gezielt unterstützt werden. Vorrangig werden deshalb Maßnahmen gefördert, die den festgelegten Branchenkompetenzfeldern<sup>2</sup> zuzurechnen sind.

Insgesamt soll der Bekanntheitsgrad des Landes Brandenburg als Wirtschafts- und Investitionsstandort gleichermaßen wie die Bekanntheit und die Leistungsfähigkeit brandenburgischer Unternehmen erhöht werden.

- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung und Durchführung von Projekten sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen einzeln oder als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Markterschließung im In- und Ausland förderfähig:

- 2.1 Gemeinschaftsprojekte und Brancheninformationsstände auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung im In- und Ausland;

<sup>2</sup> Siehe hierzu deren Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft.

2.2 Begleitmaßnahmen zur Unterstützung von Markterschließungsinitiativen brandenburgischer Unternehmen im Rahmen von

- Gemeinschaftsprojekten und Brancheninformationsständen nach Nummer 2.1,
- Unternehmerreisen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg;

2.3 Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland mit besonderem Landesinteresse;

- Kontakt- und Kooperationsbörsen mit überregionaler Bedeutung und eigenständigem Charakter sind jedoch nur förderfähig, sofern sie im Land Brandenburg stattfinden.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind wirtschaftsnahe - nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete - Institutionen mit Sitz im Land Brandenburg, sofern die Zuwendung nicht als Beihilfe nach Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag zu qualifizieren ist. Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und landesweit tätige sonstige Organisationen der Wirtschaftsförderung ohne Gewinnausrichtung.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die geplanten Maßnahmen über die satzungsgemäßen, institutionellen oder im Gesellschaftsvertrag festgelegten Pflichtaufgaben der Zuwendungsempfänger hinausgehen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Anmeldung zu einer Messe beziehungsweise Veranstaltung darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind jedoch förderschädlich, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat vorher den vorzeitigen Maßnahmebeginn zugelassen.

4.2 Der Antrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung,
- einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan,
- eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Brandenburg, außer bei den im Landesmesseplan aufgeführten Maßnahmen.

4.3 Gemeinschaftsprojekte und Brancheninformationsstände nach Nummer 2.1 müssen auf Messen und Ausstellungen stattfinden, die im Landesmesseplan verzeichnet sind.

Anträge zur Förderung nach Nummer 2.1 sollen spätestens zwölf Wochen nach der Bestätigung des jeweiligen Landesmesseplanes durch das Ministerium für Wirtschaft in der InvestitionsBank des Landes Brandenburg vorliegen.

Die Anzahl beteiligter Unternehmen sollte in der Regel nicht unter fünf liegen.

4.4 Begleitmaßnahmen zu Unternehmerreisen nach Nummer 2.2 müssen sich auf Maßnahmen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg beziehen, das in der Regel durch eine politische Begleitung begründet wird. Die Anzahl beteiligter Unternehmen an Unternehmerreisen sollte in der Regel nicht unter zehn Unternehmen liegen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- |     |                      |                     |
|-----|----------------------|---------------------|
| 5.1 | Zuwendungsart:       | Projektförderung    |
| 5.2 | Finanzierungsart:    | Anteilfinanzierung  |
| 5.3 | Form der Zuwendung:  | einmaliger Zuschuss |
| 5.4 | Bemessungsgrundlage: |                     |

Die Zuwendung für ein Projekt nach dieser Richtlinie kann bis zu 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.4.1 Folgende Ausgaben sind insbesondere förderfähig:

- Ausgaben für externe Beratungs- und Personalleistungen, die zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung der Maßnahme notwendig sind;
- Reisekosten Dritter, die als Experten für die Maßnahme eine besondere beratende oder begleitende Funktion haben, auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes;
- Ausgaben für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von mindestens je einem Vor- und Nachbereitungsseminar;
- Ausgaben für die Anmietung von Veranstaltungsräumen, die notwendige Technik und sonstige Infrastruktur;
- Ausgaben für externes Betreuungspersonal (Hostessen), je eine Kraft pro jeweils angefangene fünf zu betreuende/beteiligte Unternehmen;
- Ausgaben für Dolmetscherleistungen und Übersetzungen;
- Beschaffungs- und Versandausgaben für Materialien zur Durchführung der Maßnahmen;
- Ausgaben für die Produktion von mehrsprachigen/fremdsprachigen Informations- und Präsentationsmaterialien, soweit sie im direkten Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen.

5.4.2 Für Gemeinschaftsprojekte und Brancheninformationsstände nach Nummer 2.1 sind darüber hinaus förderfähig:

- Standmiete, Messebau und Infrastruktur für die zur Durchführung des Gemeinschaftsprojektes oder Brancheninformationsstandes notwendigen zusätzlichen Flächen und Infrastruktur;
- sonstige Ausgaben für Anmietung, Ausstattung und Betrieb des Gemeinschaftsbereiches;
- Ausgaben des Katalogeintrags für den Gemeinschaftsstand.

5.5 Folgende Ausgaben sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen:

- eigene Personalaufwendungen und Gemeinkosten des Antragstellers;
- Bewirtungskosten;
- Reisekosten von Mitarbeitern des Antragstellers oder sonstiger Beteiligter an der Maßnahme (mit Ausnahme der unter Nummer 5.4.1 dargelegten) sowie
- Reisekosten von Unternehmensvertretern.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien.

6.2 Für die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Präsentationsmaterialien sind die Vorgaben des Corporate Design der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu beachten.

## 7 Verfahren

7.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind mit den in Nummer 4 dargelegten Unterlagen bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu stellen (Bewilligungsbehörde). Antragsformulare sind bei der ILB erhältlich.

7.2 Nach Prüfung des Antrages leitet die Bewilligungsbehörde den Antrag zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses an das Ministerium für Wirtschaft. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gemeinschaftsprojekten und Brancheninformationsständen nach Nummer 2.1 im Rahmen des Landesmesseplanes (vgl. Nummer 4.3), bei denen das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes durch die Aufnahme in den Messeplan bereits als festgestellt gilt.

7.3 Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen qualifizierten Ergebnisbericht mit folgenden Angaben umfassen:

7.3.1 Bei der Durchführung von Gemeinschaftsprojekten und Brancheninformationsständen nach Nummer 2.1 sowie Begleitmaßnahmen nach Nummer 2.2

- Anzahl der Firmenbesucher und Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Anzahl und Art der Teilnehmer, Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale getrennt nach Ansiedlungs- und Markterschließungskontakten,
- Anzahl und Art der weiter zu verfolgenden Kontakte.

7.3.2 Im Falle von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland:

- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Art und Anzahl der in- und ausländischen Teilnehmer,
- Anzahl der Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Art der weiter zu verfolgenden Kontakte.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben sind.

Aufgrund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger und der in den Netzwerken organisierten Unternehmen werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind bezüglich der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften einzuhalten.

Dies bedeutet insbesondere in Abweichung zu den VV zu § 44 LHO:

- a) Zuwendungs(teil-)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Verwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 10 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt werden.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

## **Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Vom 5. Februar 2007

### **Inhaltsübersicht**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zum Erwerb von Geschäftsanteilen an neu gegründeten und bestehenden Wohnungsgenossenschaften als Beitrag zur Stärkung des genossenschaftlichen Wohnens im Land Brandenburg.

Unterstützt wird der Erwerb von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften für die Wohnungen, die in der unter Nummer 4, letzter Anstrich festgelegten Kulisse liegen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.3 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften durch künftige Mitglieder.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist jede natürliche Person als Mieter und künftiges Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Erwerb der Geschäftsanteile darf nur gefördert werden, wenn

- das nach den §§ 20 bis 24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) zu ermittelnde Gesamteinkommen des Antragstellers und seiner zum Haushalt zählenden Personen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG um nicht mehr als 100 Prozent überschreitet,
- der Zuwendungsempfänger bereits Mieter der von der Genossenschaft erworbenen Wohnung ist **oder** die Wohnung leer steht und durch den Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Zeichnung der Geschäftsanteile bezogen wird,
- der Geschäftsanteil noch nicht rechtsverbindlich gezeichnet worden ist,
- die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft durch Vorlage des Prüfberichts des Prüfungsverbandes über die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft nachgewiesen ist,
- bei Genossenschaftsneugründung unter Berücksichtigung der Finanzierung des Kaufpreises und einer erforderlichen Modernisierung und Instandsetzung des erworbenen Wohnungsbestandes das Testat des Prüfungsverbandes vorliegt,
- die Genossenschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 11 des Genossenschaftsgesetzes erfüllt, insbesondere der Vorstand bestellt und die Eintragung in das Genossenschaftsregister beantragt ist,
- eine Verpflichtungserklärung der Genossenschaft vorliegt, den Auszug, die Kündigung oder sonstige Beendigung der Mitgliedschaft des Zuwendungsempfängers in der Genossenschaft der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen und vorrangig Erstattungsansprüche aus diesem Zuwendungsverhältnis zu befriedigen, und
- die Genossenschaftswohnung in der für die Wohnraumförderung vereinbarten Förderkulisse liegt. Die Förderung ist nur innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich. Zudem ist in den Städten der regionalen Wachstumskerne, den vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in den durch die jeweilige Stadt definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ möglich.

Die „Vorranggebiete Wohnen“ sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigt diese Festlegung bei Übereinstimmung mit den stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das Landesamt informiert die Bewilligungsstelle zeitnah über die von der jeweiligen Kommune dazu getroffenen Beschlüsse.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart:           Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:        Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:    Zuschuss
- 5.4 Zuwendungsfähig ist der Betrag der gezeichneten Geschäftsanteile (Bemessungsgrundlage). Gewährt wird bei einer Einkommensüberschreitung des § 9 WoFG bis zu
- 20 % - 80 % Zuschuss,  
60 % - 50 % Zuschuss und  
100 % - 20 % Zuschuss zum Erwerb
- des gezeichneten Geschäftsanteils, höchstens jedoch 4.000 Euro.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Bewilligung des Zuschusses die Genossenschaftswohnung selbst zu nutzen und Mitglied der Genossenschaft zu bleiben. Dies gilt auch bei Erwerb der Wohnung im Zuge der Bildung von Einzeleigentum.

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus der Genossenschaft hat der Zuwendungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger den Zuschuss innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Ausscheidens vollständig zurückzuzahlen. Auf Antrag kann die Rückzahlung des Zuschusses bis zur Erstattung des erworbenen Geschäftsanteils durch die Wohnungsgenossenschaft gestundet werden.

Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder gibt er den Zuwendungszweck auf, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der Zuschuss zurückgefordert werden.

Wird der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise aufgehoben oder sonst unwirksam, ist der Erstattungsanspruch nach Maßgabe des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der jeweils geltenden Fassung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an zu verzinsen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind auf den vorgesehenen Antragsvordrucken mit der amtlichen Meldebestätigung zum Nachweis des ersten Wohnsitzes bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Dem Antrag sind die sich aus Nummer 4 ergebenden Erklärungen und Nachweise beizufügen. Die Einhaltung des maßgeblichen Haushaltseinkommens ist durch eine Bescheinigung nach § 27 WoFG nachzuweisen, die von der für

die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) ausgestellt wurde.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).

Die Bewilligungsstelle entscheidet anhand der vorliegenden formgerechten Anträge und der vollständig vorgelegten Nachweise in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### 7.3 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes, bei der Genossenschaft geführtes Mitgliedskonto, sobald der Bewilligungsstelle die rechtsverbindliche Zeichnung des Geschäftsanteils durch das Mitglied vorliegt. Die Fälligkeit der vollständig Geschäftsanteile ist durch die Genossenschaft zu erklären.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Bewilligung den Verwendungsnachweis zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Belege über die Einzahlung des Eigenanteils sowie die Meldebescheinigung nach Einzug beizufügen.

Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Zuwendungsempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

### 7.5 Verwaltungskostenbeiträge

Für die mit der Zuschussgewährung verbundene Verwaltungstätigkeit ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Zuschusses zu zahlen, der bei der Auszahlung des Zuschusses einbehalten wird.

### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

**Richtlinie zur Förderung  
der behindertengerechten Anpassung  
von Mietwohnungen  
(WohnraumanpassungsR)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Vom 5. Februar 2007

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuschüsse zur Verbesserung der Wohnsituation in vorhandenen Mietwohnungen für schwerstmobilitätsbehinderte Menschen, insbesondere zur Verbesserung der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung der Kosten für bauliche Maßnahmen zur nachträglichen behindertengerechten Anpassung vorhandener Mietwohnungen in Gebäuden mit mindestens drei Wohnungen an die Anforderungen der DIN 18025. Die Förderung von Teilmaßnahmen ist dann möglich, wenn die Gesamtheit der Maßnahmen nach der DIN 18025 bei Verbleib der berechtigten Person/Personen in der betreffenden Bestandswohnung nicht erforderlich, nicht zumutbar oder technisch nicht durchführbar ist. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbreiterung der Wohnungseingangs- sowie sonstiger Türen innerhalb der Wohnung,
- Entfernung von Türschwellen,
- Einbau automatischer Türöffner für Haus- und Wohnungstüren,
- Einbau von Notruf- oder Gegensprechanlagen,
- behindertengerechte bauliche Veränderungen in Küche und Bad,
- bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung,
- Schaffung von Rollstuhlabbstellplätzen, insbesondere im Eingangsbereich des Wohngebäudes,
- Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen von Erdgeschosswohnungen einschließlich der Rollläden.

- 2.2 Als bauliche Maßnahme zur behindertengerechten Anpassung zählt auch der ausschließliche nachträgliche Einbau höhenüberwindender Hilfsmittel, insbesondere rollstuhlgerechte Senkrecht-/Schrägaufzüge und die Schaffung barrierefreier Zugänge durch den Bau von Rampen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Wohnung bedarfsgerecht nach der DIN 18025 gestaltet ist/wird.

- 2.3 Gefördert werden können bauliche Maßnahmen zur Ausstattung behindertengerechter Mietwohnungen für Wohngemeinschaften mit mindestens vier Bewohnern, wobei die Anzahl der berechtigten Personen entsprechend Nummer 4.1 der WohnraumanpassungsR regelmäßig 50 Prozent betragen muss. Zusätzlich ist nachzuweisen, dass die berechtigten Personen bisher keinen behindertengerechten Wohnraum bewohnten oder der bisherige Wohnraum für die aktuellen gesundheitlichen Bedürfnisse nicht mehr geeignet ist. Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder Hauptmieter der von der Wohngemeinschaft bewohnten Mietwohnung. Nach Gründung der Wohngemeinschaft und nach Abschluss der geförderten Baumaßnahmen müssen mindestens drei Mietwohnungen im Mietwohngebäude vorhanden sein, wobei nur eine dieser Wohnungen von einer Wohngemeinschaft belegt sein soll.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte (natürliche und juristische Personen) als Vermieter sowie Mieter von Mietwohnungen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Berechtigter Personenkreis

Berechtigter zur Nutzung der geförderten Wohnungen sind Haushalte, zu denen schwerbehinderte Personen zählen, deren Art und Schwere der Behinderung eine besondere bauliche oder technische Ausgestaltung des Wohnraums erforderlich macht. Hierzu zählen insbesondere Rollstuhlbenutzer, Personen mit einer (außergewöhnlichen) Gehbehinderung (aG) beziehungsweise (G), Blinde, Multiple-Sklerose-Kranke und Heimdialytiker. Die Berechtigung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer Bescheinigung der Behindertenberatungsstelle des Gesundheitsamtes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nachzuweisen.

- 4.2 Die Förderung kann gewährt werden, wenn die Behindertenberatungsstelle des Gesundheitsamtes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die Angemessenheit und Dringlichkeit der beantragten Maßnahme bestätigt.

Bei Förderanträgen von Mietern ist neben der Verpflichtungserklärung des Vermieters auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung der baulichen Maßnahme entsprechend den Anlagen des Antrages erforderlich.

4.3 Bei Maßnahmen für höhenüberwindende Hilfsmittel nach Nummer 2.2 ist darüber hinaus die Bestätigung erforderlich,

- dass die geförderte Mietwohnung bereits der DIN 18025 entspricht beziehungsweise zeitgleich nach DIN 18025 bedarfsgerecht umgebaut wird (siehe Anlage zum Antrag),
- dass die einzubauenden Hilfsmittel den aktuellen technischen Anforderungen entsprechen.

4.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung der Bewilligung hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

In der Unschädlichkeitsbestätigung ist dem Antragsteller mitzuteilen, dass ein Baubeginn nicht zur Versagung der Bewilligung führt, wenn alle anderen Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, dass aber der Baubeginn auf eigenes Risiko erfolgt und die Unschädlichkeitsbestätigung keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung begründet.

4.5 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- der Maßnahme planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Baumaßnahmen am gesamten Gebäude aus Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert werden oder deren Förderung bereits beantragt wurde (Kumulationsverbot), zum Beispiel aus Mitteln der Modernisierungs- und Instandsetzungs-Förderung des Landes, Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder Ähnlichem, und
- die zu fördernde Maßnahme ausschließlich durch Leistungen Dritter (zum Beispiel der Hauptfürsorgestelle, Berufsgenossenschaften, der Pflegeversicherung oder sonstiger Versicherungen) finanziert wird.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart:                   Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:               Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:       Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss beträgt je geförderte Wohnung bis zu 80 Prozent der anerkannten förderfähigen Baukosten einschließlich Baunebenkosten gemäß der Zweiten Berechnungsverordnung, höchstens jedoch

- 8.000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.1

- 10.000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.2
- 25.000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.3, davon höchstens 15.000 Euro für höhenüberwindende Hilfsmittel.

Die gleichzeitige Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist möglich. Die Restfinanzierung der Gesamtmaßnahme (einschließlich Eigenanteil) muss nachgewiesen werden.

Leistungen Dritter, die als Zuschuss gewährt werden, können als Eigenanteil anerkannt werden.

5.5 Für die mit der Zuschussgewährung verbundene Verwaltungstätigkeit wird von der Bewilligungsstelle ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Zuschusses erhoben. Der Verwaltungskostenbeitrag wird bei der Auszahlung des Zuschusses beziehungsweise der ersten Rate einbehalten.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderte Wohnung mindestens über einen Zeitraum von 15 Jahren nach Gewährung der Zuwendung entsprechend dem Zweckzweck einem Berechtigten im Sinne von Nummer 4.1 zur Nutzung oder Mitnutzung zu überlassen. Ist der Mieter der Zuwendungsempfänger, ist für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieter verpflichtet, die Wohnung für die Dauer der Zweckbindung nur Berechtigten nach Nummer 4.1 zu überlassen. Im Falle der Förderung von Teilmaßnahmen nach Nummer 2.1 kann die Bewilligungsstelle abweichende angemessene Bindungsfristen und gesonderte Auflagen im Bewilligungsbescheid festlegen.

Die Prüfung der Einhaltung der Zweckbestimmung obliegt der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsstelle.

Jede Änderung oder die Aufgabe der Zweckbestimmung ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

## 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind unter Vorlage eines Kostenvoranschlages zur Durchführung der beantragten Maßnahme sowie der Bestätigung der Behindertenberatungsstelle nach Nummer 4.2 bei der ILB zu stellen.

Förderanträgen von Mietern ist die vom Eigentümer unterschriebene Vereinbarung über die Durchführung der baulichen Maßnahme sowie die Verpflichtungserklärung des Vermieters entsprechend den Anlagen des Antrages beizufügen.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die ILB.

## 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises/der Schlussabrechnung über die Baumaßnahme auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Auf Antrag kann, nach Einsatz des Eigenanteils, die Auszahlung in Höhe von bis zu 50 Prozent des Zuschusses für Maßnahmen nach Nummer 2.2 bereits vor Nachweis der Schlussabrechnung erfolgen, sofern der Zuwendungsempfänger nach Auftragserteilung vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen zu leisten hat.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung den Verwendungsnachweis zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Rechnungen, Ausgangsbelege, Zahlungsnachweise) im Original beizufügen.

Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Zuwendungsempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, die Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass) vom 16. März 2004 (ABl. S. 169), geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 21. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 99), außer Kraft.

## **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg**

Vom 16. Januar 2007

### **1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 - 2006, Schwerpunkt 4 und des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013 Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in Unternehmen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Ziele der Förderung sind die Stabilisierung und Sicherung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen durch integrierte Kompetenzentwicklung im Rahmen der Entwicklungsziele der Unternehmen. Dabei sollen die Erfordernisse der sich rasant verändernden Nachfrage nach bedarfsgerechter Qualifizierung neben den herkömmlichen Schulungsformen durch den Einsatz neuer Lehr- und Lernformen und prozessbegleitender Beratung zur Ermittlung von Qualifizierungsbedarfen erfüllt werden. Die Kooperation von Unternehmen im Weiterbildungsverbund hat dabei eine größer werdende Bedeutung für nachhaltige Kompetenzentwicklung.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten in den Unternehmen an der Förderung nach dieser Richtlinie beteiligt werden. Geschlechtsspezifische Hindernisse für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie sind bei der Konzipierung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Projekte sollen die Karrierechancen von Frauen und qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen durch die Veränderung von Strukturen verbessern. Die Teilnahme von Frauen als Beschäftigte oder als Geschäftsführerinnen an Qualifizierungsprozessen soll aktiv verstärkt werden.
- 1.4 Die Förderung der im Rahmen der Neuausrichtung der Förderstrategie festgelegten Branchenkompetenzfelder und regionalen Wachstumskerne genießt Priorität. Maßnahmen aus den regionalen Wachstumskernen ist zudem Vorrang zu geben.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung in den Unternehmen und Beratungsmaßnahmen zur Ermittlung von Qualifikationsbedarfen.
- 2.2 Die Maßnahmen müssen mindestens einem der drei folgenden Richtlinienelemente zuzuordnen sein:
  - 2.2.1 Qualifizierung von Beschäftigten sowie von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen.
  - 2.2.2 Prozessbegleitende Beratung des Managements kleiner und mittlerer Unternehmen zur Erarbeitung von bedarfspezifischen Qualifizierungskonzepten im Rahmen der jeweiligen Unternehmensstrategie.
  - 2.2.3 Projektmanagement bei Kooperationen von Unternehmen oder Beschäftigtenvertretungen im Weiterbildungsverbund.

Dieses Richtlinienelement umfasst die Ausgaben, die das Projektmanagement bei Unternehmenskooperationen im Weiterbildungsverbund verursacht, und soll die Nachhaltigkeit der integrierten Kompetenzentwicklung sicherstellen. Insbesondere sollen hier folgende Aufgaben geleistet werden:

- Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Weiterbildungsmaßnahmen im Unternehmensverbund, insbesondere zur Qualifikationsbedarfsermittlung und zur Qualitätssteigerung in kleinen und mittleren Unternehmen,
- Vernetzung von Personalentwicklung und Regionalentwicklung zur Entwicklung und Stärkung von Clustern (Biotechnologie, Energiewirtschaft/-technologie, Luft- und Raumfahrt, Medien, Schienenverkehrstechnik) sowie von regionalen und sektoralen Kompetenzfeldern (Kunststoffe, Mineralöl, Papier, Optik, Mikroelektronik, Metallverarbeitung, Holzwirtschaft, Geowissenschaften, Maschinenbau, Automotive, Ernährungswissenschaften/Nahrungsmittelverarbeitung, Logistik, Chemie, Medizintechnik/Gesundheitswirtschaft, Materialwissenschaften, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik).

- 2.3 Die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen sollen sich nach folgenden Schwerpunkten richten:

- Kompetenzverbesserung unternehmensbezogenen Handelns, Verbesserung des Einsatzes neuer Technologien und Stützung innovativer Potenziale sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- Einführung und Verbreitung flexibler Arbeitszeitsysteme,
- Einführung und Verbreitung von Systemen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz,
- Kompetenzsteigerung der Ausbilder/Ausbilderinnen, Gender-Trainings für Ausbilder/Ausbilderinnen und
- Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an neue unternehmerische Erfordernisse auf den Gebieten der Produktion sowie des Marketings und Managements, insbesondere im Bereich von Clustern und von regionalen und sektoralen Kompetenzfeldern.

## 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission<sup>1</sup>, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten.
- 3.2 Im besonders begründeten Ausnahmefall können Betriebe, die den Status des KMU nach EU-Definition nicht erfüllen, gefördert werden, insbesondere wenn:
  - es sich um Qualifizierungsmaßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bei Neuansiedlungen von Unternehmen in Brandenburg oder Unternehmenserweiterungen nachweisbar erforderlich werden, oder
  - bei umfangreichen Umstrukturierungen in Unternehmen Arbeitsplätze nur durch Qualifizierung der Beschäftigten nachweisbar erhalten werden können.
- 3.3 Unternehmen können bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 einen Organisationsträger (zum Beispiel Kammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Bildungsträger) mit der Beantragung und Organisation der Maßnahme beauftragen. In diesen Fällen ist der Organisationsträger Zuwendungsempfänger. Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 ist immer der Organisationsträger Zuwendungsempfänger.
- 3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Dies schließt auch eine mögliche Förderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ein.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) -, aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

<sup>1</sup> Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003). Nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

- 4.3 Förderfähig sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen in Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Land Brandenburg.
- 4.4 Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 sollen in unternehmerische Entwicklungskonzepte eingebunden sein. Dies ist durch die Vorlage einer Qualifikationsbedarfsanalyse pro Unternehmen zu belegen, die nicht älter als ein Jahr sein darf und von der Unternehmensleitung bestätigt beziehungsweise unterzeichnet sein muss. Diese Analyse soll Aussagen zum Entwicklungsziel des Unternehmens und den zur Erreichung des Entwicklungsziels notwendigen Qualifikationen enthalten.
- 4.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind alle berufsabschlussbezogenen Qualifikationen, insbesondere im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) (zum Beispiel Meister oder meisterähnliche Qualifikationen im Sinne des AFBG).

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind
- bei Antragstellung durch Organisationsträger:
- Personal- und Sachausgaben,
  - notwendige Kinderbetreuungsausgaben bei Qualifizierungszeiten durch Maßnahmen nach dieser Richtlinie außerhalb der regulären Arbeitszeiten;
- bei Antragstellung durch Unternehmen:
- Ausgaben für externe Qualifizierungsleistungen,
  - notwendige Kinderbetreuungsausgaben bei Qualifizierungszeiten durch Maßnahmen nach dieser Richtlinie außerhalb der regulären Arbeitszeiten.
- 5.4.2 Die Lohnkosten für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen während der Maßnahme werden nicht als Eigenanteil angerechnet.
- Soweit Bildungsträger im Rahmen der Qualifizierung Räume und Material der Unternehmen nutzen, sind die daraus entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.
- 5.5 Höhe der Zuwendung
- 5.5.1 Qualifizierung von Beschäftigten und Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen
- Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2.1 können auf der Grundlage der Bedarfsanalyse pro Jahr mit bis zu 3.000 Euro pro Teilnehmer oder Teilnehmerin gefördert

werden. Dabei können Maßnahmen in Blöcken von mehreren Tagen oder Wochen oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Form der Qualifizierung kann dabei in Seminarform, durch individuelle Begleitung, selbstgesteuertes Lernen oder durch Lernen mit elektronischen Medien erfolgen.

Der Eigenanteil der Betriebe beträgt mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Betrieben, die den Status des unabhängigen KMU nach EU-Definition nicht erfüllen, beträgt der Eigenanteil mindestens 50 Prozent.

Bei einer Beteiligung des Betriebes von mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben können in begründeten Ausnahmefällen Qualifizierungsmaßnahmen über 3.000 Euro hinaus mit bis zu 10.000 Euro pro Teilnehmer oder Teilnehmerin gefördert werden. Begründete Ausnahmefälle sind besonders innovative Maßnahmen, Maßnahmen mit modellhaftem Gender-Mainstreaming-Bezug oder Maßnahmen, mit denen neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Kinderbetreuungsausgaben, die durch die Teilnahme an durch diese Richtlinie geförderten Maßnahmen zusätzlich entstanden sind, werden zu 100 Prozent in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben bis zu 2.000 Euro pro Teilnehmer oder Teilnehmerin erstattet. Die Ausgaben schmälern nicht den Förderhöchstbetrag für Qualifizierungsmaßnahmen pro Teilnehmer oder Teilnehmerin.

- 5.5.2 Prozessbegleitende Beratung des Managements kleiner und mittlerer Unternehmen zur Erarbeitung von bedarfspezifischen Qualifizierungskonzepten im Rahmen der jeweiligen Unternehmensstrategie

Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 werden pro Betrieb je nach Beschäftigtenzahl mit bis zu 5.000 Euro gefördert (unter fünf Beschäftigte 1.000 Euro; ab fünf Beschäftigte 2.000 Euro; ab 20 Beschäftigte 3.000 Euro; ab 50 Beschäftigte 4.000 Euro und ab 100 Beschäftigte 5.000 Euro). Der Eigenanteil der Betriebe beträgt mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Ergebnisse der Beratung sind in einem qualifizierten Gutachten darzulegen.

- 5.5.3 Projektmanagement bei Kooperationen von Unternehmen oder Beschäftigtenvertretungen im Weiterbildungsverbund

Bei Einbeziehung von mindestens zehn Unternehmen oder Beschäftigtenvertretungen nach Nummer 2.2.3 werden Ausgaben für Projektmanagement bei der Kooperation von Unternehmen im Weiterbildungsverbund mit bis zu 30.000 Euro gefördert. Es ist eine qualifizierte Projektplanung mit Planungsübersicht zu erstellen. Das Projektmanagement umfasst die Qualitätssicherung des Kooperationsprojekts und muss die Ergebnisse der Kooperation in geeigneter Form dokumentieren.

Der Eigenanteil der einbezogenen Betriebe beträgt insgesamt mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen<sup>2</sup> (kurz: Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen).

Gefördert werden grundsätzlich allgemeine Ausbildungsmaßnahmen nach Artikel 2 Buchstabe e der Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen.

Beihilfen, deren Höhe für eine einzelne Maßnahme eines Unternehmens 1 Million Euro übersteigt, unterliegen der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag. Die in Artikel 4 und 5 der Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen genannten Beihilfeobergrenzen gelten unabhängig davon, ob das Vorhaben ganz aus staatlichen Mitteln oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

In Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten dürfen nach der Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen freigestellte Beihilfen nicht mit sonstigen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag oder anderen Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die nach dieser Verordnung zulässige maximale Beihilfeintensität dadurch überschritten wird.

6.2 Wirkungskontrolle

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für die Strukturfondsförderzeiträume 2000 - 2006 und 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

## 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam  
oder  
Postfach 90 02 37  
14438 Potsdam  
Tel.: 0331 6002-200  
Fax: 0331 6002-440.

Antragsformulare sind im Internet unter [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de) abrufbar. Unter dieser Adresse ist ebenfalls eine elektronische Antragstellung möglich. Sofern sich ein oder mehrere Unternehmen eines Organisationsträgers bedienen, sind von diesem Bescheinigungen über Beauftragung durch das (die) Unternehmen beizubringen sowie Erklärungen darüber, dass das (die) Unternehmen selbst keinen Antrag auf Förderung stellt (stellen).

Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme die unter Nummer 2 genannten Ziele und Voraussetzungen erfüllt.

Antragsschluss ist jeweils:

- der 1. Februar, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. April und dem 31. Juli des laufenden Jahres liegt,
- der 1. Juni, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. August und dem 30. November des laufenden Jahres liegt, und
- der 1. Oktober, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. Dezember des laufenden Jahres und dem 31. März des Folgejahres liegt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

7.3 Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10.000 Euro pro Zuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt. Dies gilt nicht für Zuwendungen, bei denen die Auszahlung nach dem Erstattungsprinzip erfolgt.

Die Auszahlung der Ausgaben für Kinderbetreuung nach Nummer 5.5.1 erfolgt nach Vorlage von Rechnung und Zahlungsbeleg.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Im Verwendungsnachweisverfahren ist von den Maßnahmeträgern durch Unterschrift der Unternehmensleitung und der Beschäftigten nachzuweisen, dass die Qualifizierung beziehungsweise Beratung im Rahmen der Richtlinienelemente und des bestätigten Maßnahmekonzepts durchgeführt wurde.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden

<sup>2</sup> ABl. EG Nr. L 10 S. 20 vom 13. Januar 2001. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85 vom 20. Dezember 2006).

sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für die Strukturfondsförderzeiträume 2000 - 2006 und 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

### **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk**

Vom 24. Januar 2007

#### 1 **Zweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 - 2006 als auch des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013 aus Mitteln des ESF und des Landes Zuschüsse zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU). Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Mit den Zuschüssen wird ein Beitrag zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten geleistet, da kleine und mittlere Unternehmen oftmals nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine qualifizierte Ausbildung verfügen. Da die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Handwerks in hohem Maße von der Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abhängt, sind im Interesse von Unternehmen und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen überbetriebliche berufliche Bildungsmaßnahmen als Ergänzung der betrieblichen Ausbildung erforderlich. Die Richtlinie trägt dazu bei, die Erstausbildung im Handwerk zu sichern und die Ausbildungsplatzlücke zu schließen sowie die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze zu erhöhen.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Die Beteiligung von Frauen soll mindestens ihrem Anteil an den Auszubildenden entsprechen.

#### 2 **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind überbetriebliche Lehrgänge in anerkannten Ausbildungsberufen für Lehrlinge in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) und in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) sowie die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung im Internat.

#### 3 **Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen**

Antragsberechtigt und Erstzuwendungsempfänger sind die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zuständigen Handwerkskammern. Letztzuwendungsempfänger sind die Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge.

Veranstalter können Handwerkskammern sowie Organisationen des Handwerks oder von den Kammern für die Durchführung dieser Lehrgänge anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.

#### 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Für die Bezuschussung sind den Lehrgängen die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anerkannten Unterweisungspläne zugrunde zu legen. Soweit es sich um handwerkliche Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft handelt, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102) anzuwenden ist, sind für die Lehrgänge die vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Übungsreihen maßgebend.
- 4.2 Die Lehrgänge müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks oder in anderen von den Handwerkskammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen als Ganztageslehrgänge durchgeführt werden.
- 4.3 Die Lehrkräfte müssen über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 4.4 Die Zuschüsse werden nur für die Lehrlinge gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle einer brandenburgischen Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.
- 4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) -, aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie eine Förderung aus den Gemein-

schaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.1 genannten Zuwendungszweck aus. Ausgenommen vom Kumulationsverbot ist die Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.4.1 Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung der unter Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen festgesetzt. Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

### Grundstufe

Förderung von zwei Dritteln der anerkannten Lehrgangskosten pro Teilnehmer und Teilnehmerin und Woche

### Fachstufe

Förderung in Höhe des Fördersatzes des Bundes pro Teilnehmer und Teilnehmerin und Woche

Die gesamten Zuschüsse von Bund und Land dürfen zwei Drittel der anerkannten Lehrgangskosten nicht übersteigen.

- 5.4.2 Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen werden mit 31 Euro pro Teilnehmer und Teilnehmerin und Woche bezuschusst.
- 5.4.3 Für eine notwendige Internatsunterbringung werden zusätzlich 38 Euro pro Woche und Teilnehmer und Teilnehmerin gezahlt.
- 5.4.4 Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Personal, Räume (zum Beispiel Mieten, Reinigung, Beleuchtung, Energie und Heizung, Wartung von Maschinen und Werkzeugen), Material und Unterbringung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Verpflegung und Reisen, Investitionen, Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen; sonstige Finanzausgaben, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Lehrpersonal; Abschreibungen und freiwillige Versicherungen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten wird nur gewährt, wenn der Lehrling grundsätzlich fünf Tage/Woche, jedoch mindestens vier Tage/Woche, am Lehrgang teilgenommen hat.
- 6.2 Der Zuschuss zu den Unterbringungskosten im Internat wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für einen

Lehrgangszuschuss vorliegen und wenn die Unterbringung am Lehrgangsort vom Veranstalter veranlasst wurde und ihm für den Lehrling während der gesamten Lehrgangsdauer Kosten für die Unterbringung entstanden sind.

- 6.3 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Bewilligungsstelle statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für die Strukturfondsförderzeiträume 2000 - 2006 und 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung in der im Rahmen des Stammblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung. Für die geförderten Maßnahmen ist das Projektstammblatt durch den Erstzuwendungsempfänger (Handwerkskammer) auszufüllen.

## 7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge sind beim

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
 Dezernat 63 Förderprogramme berufliche Bildung/  
 ESF/Pflichtaufgaben  
 Zittauer Straße 19  
 03046 Cottbus

Tel.: 0355 2893-0  
 Fax: 0355 2893-604

zu stellen.

- 7.1.2 Anträge sind grundsätzlich vor Maßnahmebeginn von den Handwerkskammern in Form von Sammelanträgen an die antragsbearbeitende Stelle zu richten (LASV).

- 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
 Dezernat 63 Förderprogramme berufliche Bildung/  
 ESF/Pflichtaufgaben  
 Zittauer Straße 19  
 03046 Cottbus

Tel.: 0355 2893-0  
 Fax: 0355 2893-604.

Soweit die jeweilige Handwerkskammer die Lehrgänge nicht selbst durchführt, bewilligt sie die Zuschüsse den übrigen Veranstaltern als Letztzuwendungsempfänger. Die Weitergabebescheide müssen die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten wie

der Bescheid an den Erstzuwendungsempfänger. Eine Kopie jedes Weitergabebescheides ist der Bewilligungsstelle zu übersenden.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10.000 Euro pro Erstzuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Handwerkskammern haben die Verwendungsnachweise der Letztzuwendungsempfänger ihres Kammerbezirks zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Durch die Kammern sind pro Haushaltsjahr bei 5 vom Hundert der Letztzuwendungsempfänger vor Ort Prüfungen durchzuführen.

7.4.2 Die Handwerkskammern haben einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Maßnahmezeitraum im Kammerbezirk durchgeführten Lehrgänge zu erstellen und bis zum 31. Mai des Folgejahres der Bewilligungsstelle vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.

7.4.3 Die Bewilligungsstelle und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Landesrechnungshof beziehungsweise die Europäischen Rechnungskontrollbehörden sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für die Strukturfondsförderzeiträume 2000 - 2006 und 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

## 8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

## **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der qualifizierenden Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, von Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase sowie bei der Begleitung von Unternehmensnachfolgen**

Vom 24. Januar 2007

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013 Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes zur Unterstützung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase<sup>1</sup> sowie von Personen, die im Rahmen der Unternehmensnachfolge Arbeitsplätze sichern wollen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, neue selbstständige Arbeit im Land Brandenburg zu schaffen, um somit mittelfristig Arbeitsplatzeffekte zu erzielen. Dies soll einerseits erreicht werden, indem Gründungswillige befähigt werden, eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen oder ein Unternehmen zu gründen. Außerdem sollen Existenzgründerinnen und -gründer durch die Förderung während der Startphase unterstützt werden, ihr Unternehmen zu führen und zu sichern. Andererseits verfolgt die Förderung das spezifische Ziel, selbstständige Tätigkeit im Rahmen von Unternehmensnachfolgen zu ermöglichen und zu unterstützen. Die berufliche Selbstständigkeit von Frauen soll spezifisch gefördert werden.

1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll durch geeignete Angebote unterstützt werden.

1.4 Die Förderung der im Rahmen der Neuausrichtung der Förderstrategie festgelegten Branchenkompetenzfelder und regionalen Wachstumskerne genießt Priorität. Maßnahmen aus den regionalen Wachstumskernen ist zudem Vorrang zu geben.

<sup>1</sup> Die Startphase beginnt mit der Gründung (Gewerbeanmeldung oder Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit) und umfasst die erste Phase der Nachgründungsphase von einem Jahr.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Gefördert werden

2.1.1 die Wahrnehmung von regionalen Lotsendiensten für Gründungswillige in der Vorgründungsphase zur Vorbereitung einer Existenzgründung sowie für Existenzgründerinnen und -gründer in der Startphase (als KMU<sup>2</sup>) in den Landkreisen und kreisfreien Städten,

2.1.2 die Wahrnehmung des Lotsendienstes für die Migrantinnen und Migranten,

2.1.3 die Wahrnehmung von Lotsendiensten an den Hochschulen im Land Brandenburg,

2.1.4 die Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses, der den Ausgleich der gegenseitigen Interessen von Übergeber/Übergeberin und Übernehmer/Übernehmerin beinhaltet und eine erfolgreiche Unternehmensübergabe zum Ziel hat<sup>3</sup>,

2.1.5 Qualifizierungs- und Beratungsleistungen durch externe Leistungserbringer für die unter den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Zielgruppen.

2.1.6 Bei den Lotsendiensten nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 muss das Angebot einer spezifischen Beratung und Qualifizierung für Frauen vorgehalten werden.

2.2 Bei der Durchführung von Lotsendiensten sind folgende Aufgaben zu übernehmen:

2.2.1 von den Zuwendungsempfängern, die mit der Wahrnehmung der Lotsendienste nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 betraut sind:

a) Betreuung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase einschließlich

aa) des Erstberatungsgespräches mit Analyse von Gründungsvorhaben und Feststellung der Eignung der Gründungswilligen (Unternehmerpersönlichkeit) sowie

bb) der Organisation von Assessments,

b) Betreuung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase (Coaching<sup>4</sup>).

Des Weiteren sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

c) Beauftragung der externen Leistungserbringer (schriftlicher Vertrag),

d) Aufbau, Fortsetzung oder Beteiligung an Netzwerken mit den externen Leistungserbringern sowie mit Akteuren, die sich die Verbesserung des regionalen Gründungsklimas zum Ziel gesetzt haben,

e) Aufbau, Fortsetzung oder Beteiligung an Netzwerken mit Gründungswilligen sowie Existenzgründerinnen und -gründern,

f) Öffentlichkeitsarbeit,

g) spezifische Angebote für Frauen, um die bei einem Teil der Frauen aufgrund ihrer gesellschaftlichen oder familiären Situation resultierenden besonderen Schwierigkeiten bei der Existenzgründung beziehungsweise Unternehmensführung beheben zu können,

h) Organisation von Hilfen für die Kinderbetreuung im Bedarfsfall,

i) Aufbau, Fortsetzung oder Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken.

2.2.2 Für die Lotsendienste für die Migrantinnen und Migranten nach Nummer 2.1.2 gelten zusätzlich folgende Aufgaben:

j) Unterbreitung spezifischer Angebote für Migrantinnen und Migranten unter Berücksichtigung der soziokulturellen und beruflichen Erfahrungen und der sprachlichen Kenntnisse der Migrantinnen und Migranten,

k) Ausgestaltung der Netzwerkaktivitäten unter migrantenspezifischen Aspekten.

2.2.3 Für die Lotsendienste an den Hochschulen nach Nummer 2.1.3 gelten zusätzlich folgende Aufgaben:

l) Aufspüren und Analyse von Geschäftsideen für innovative wissensintensive und/oder technologieorientierte Existenzgründungen,

m) Zusammenarbeit mit im Land Brandenburg ansässigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen, an den Hochschulen ansässigen Gründungsaktivitäten,

n) Ausgestaltung der Netzwerkaktivitäten unter hochschulspezifischen Aspekten.

2.3 Für die Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses nach Nummer 2.1.4 gelten folgende Aufgaben:

a) Erstberatung von Übergeberinnen und Übergebern,

b) Erstellung eines Unternehmens-Checks (Feststellung der Geeignetheit des Betriebes für einen Unternehmensübergang),

c) Betreuung von Übergeber/Übergeberin und Übernehmer/Übernehmerin (Moderation des gesamten Unternehmensnachfolgeprozesses),

d) Beauftragung der externen Leistungserbringer (schriftlicher Vertrag),

e) Aufbau oder Fortsetzung der Aktivitäten zur Bildung eines spezifischen Netzwerkes für Unternehmensnachfolgeprozesse,

<sup>2</sup> KMU sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission. Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003). Nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Soweit es sich bei den zu übergebenden Unternehmen um KMU handelt, vgl. Fußnote 2.

<sup>4</sup> Coaching gibt eine Unterstützung bei der Klärung und Umsetzung konkreter Ziele und ist eine Kombination aus individueller Beratung, persönlichem Feedback und praxisorientiertem Training.

- f) Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Steigerung der Akzeptanz von Frauen als Unternehmerinnen.

#### 2.4 Aufgaben der externen Leistungserbringer sind:

##### 2.4.1 für Gründungswillige die Durchführung von

- a) Assessments<sup>5</sup> (im Sinne von Potenzialanalysen) von durchschnittlich vier Tagen zur Feststellung der individuellen Eignung, Prüfung der Geschäftsidee und der Unternehmerpersönlichkeit vor Beginn der qualifizierenden Beratung,
- b) Beratungs- und Qualifizierungsleistungen in der Vorgründungsphase von durchschnittlich vier Monaten, bei den Lotsendiensten an den Hochschulen nach Nummer 2.1.3 von durchschnittlich neun Monaten;

##### 2.4.2 für Existenzgründerinnen und -gründer, die bereits in der Vorgründungsphase durch die Lotsendienste betreut wurden,

begleitendes individuelles Coaching im Rahmen einer Startphase von einem Jahr nach Gründung für die Dauer von einem halben Jahr;

##### 2.4.3 für Übergeber/Übergeberinnen und Übernehmer/Übernehmerinnen

- a) Beratungs- und Qualifizierungsleistungen während des Unternehmensnachfolgeprozesses,
- b) begleitendes individuelles Coaching.

##### 2.5 Die Leistungen nach Nummer 2.4 dürfen nicht vom Zuwendungsempfänger selbst, sondern sollen von dem Netzwerk Beteiligten - als externen Leistungserbringern - erbracht werden. Dabei dürfen Personen, die zur Vertretung der Träger der Lotsendienste oder der Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge (Zuwendungsempfänger) berechtigt sind, nicht zugleich Beratungsleistungen in einem Netzwerk externer Leistungserbringer anbieten.

### 3 Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Die Zuwendungsempfänger bieten „Lotsendienste“ oder Moderationsleistungen gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 an.

4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen ihre Kompetenz zur Übernahme der Aufgaben als „Lotsendienste“ oder als „Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge“ durch ein geeignetes Konzept im Antragsverfahren nachweisen.

4.3 Die Zuwendungsempfänger für die „regionalen Lotsendienste“ sollen in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sein, in dem oder der sie „Lotsendienste“ übernehmen.

Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt kann ein Zuwendungsempfänger gefördert werden.

4.4 Der Zuwendungsempfänger für den Lotsendienst für die Migrantinnen und Migranten muss im Land Brandenburg ansässig sein und eine spezifische Betreuung für diese Zielgruppe anbieten.

Es wird ein Zuwendungsempfänger im Land Brandenburg gefördert.

4.5 Die Zuwendungsempfänger für die Lotsendienste an den Hochschulen müssen im Land Brandenburg ansässig sein.

Pro Hochschule wird ein Zuwendungsempfänger gefördert. Es kann auch ein gemeinsamer Lotsendienst für mehrere Hochschulen gebildet werden.

4.6 Förderfähig sind Maßnahmen der Lotsendienste nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2, die sich an Gründungswillige richten, die erwerbslos<sup>6</sup> oder (sozialversicherungspflichtig beziehungsweise geringfügig) beschäftigt sind, ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist eine Erklärung vom Gründungswilligen abzugeben.

4.7 Förderfähig sind Maßnahmen der Lotsendienste nach Nummer 2.1.3, die sich an Gründungswillige sowie Existenzgründerinnen und -gründer richten, die entweder an einer Hochschule im Land Brandenburg studieren, innerhalb der letzten drei Jahre ihr Studium an einer Hochschule im Land Brandenburg abgeschlossen haben (Alumni) oder als wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an der Hochschule beschäftigt sind und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist eine Erklärung vom Gründungswilligen abzugeben.

4.8 Förderfähig nach Nummer 2.1.4 sind Maßnahmen für Unternehmen im Land Brandenburg, die innerhalb des Förderzeitraumes (Nummer 5.5) an einen Unternehmer/eine Unternehmerin rechtsverbindlich übergeben werden sollen, sowie die qualifizierende Beratung des Unternehmers/der Unternehmerin nach Nummer 5.4.1 Buchstabe c.

Pro Kammerbezirk kann ein Zuwendungsempfänger gefördert werden.

4.9 Die Lotsendienste und die Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge müssen an fünf Tagen in der Woche erreichbar sein.

<sup>5</sup> In Assessments wird die zu beurteilende Person in mehreren Situationen durch geschulte Beobachter über einen längeren Zeitraum beobachtet, wodurch bestimmte Fähigkeiten wie Unternehmerpersönlichkeit und Führungsqualitäten festgestellt werden können.

<sup>6</sup> **Erwerbslose** sind Personen, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt als Arbeitslose gemeldet sind.

**5 Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung/ Bemessungsgrundlage**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung:

5.4.1 Förderfähig sind Honorarleistungen. Es werden folgende Ausgaben gefördert, jedoch nicht mehr als die tatsächlich getätigten Ausgaben:

- a) für die Nummern 2.2.1 und 2.2.2
  - aa) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die Durchführung von Assessments für Gründungswillige entstehen: bis zu 900 Euro je Tag für durchschnittlich vier Tage je Assessment, maximal 10 Assessments pro Jahr. Ein Assessment ist mit mindestens 7 bis maximal 12 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen durchzuführen,
  - bb) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Gründungswilligen während der Vorgründungsphase entstehen: durchschnittlich 1.600 Euro je Gründungswillige/Gründungswilligen,
  - cc) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Existenzgründerinnen und -gründer (Coaching) in der Startphase entstehen: bis zu 450 Euro je Existenzgründerin/-gründer pro Tag für höchstens drei Tage,

- b) für Nummer 2.2.3
  - aa) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die Durchführung von Assessments für Gründungswillige entstehen: bis zu 900 Euro je Tag für durchschnittlich vier Tage je Assessment, maximal 10 Assessments pro Jahr. Ein Assessment ist mit mindestens 7 bis maximal 12 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen durchzuführen,
  - bb) die Aufgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Gründungswilligen während der Vorgründungsphase entstehen: durchschnittlich 2.600 Euro je Gründungswillige/Gründungswilligen,
  - cc) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Existenzgründerinnen und -gründer (Coaching) in der Startphase entstehen: durchschnittlich 450 Euro je Existenzgründerin/-gründer pro Tag für höchstens drei Tage,

- c) für Nummer 2.3
  - die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung und/oder Coaching des Übergebers/der Übergeberin und des Übernehmers/der Übernehmerin entstehen, höchstens je-

doch 750 Euro (zuschussfähige Gesamtausgaben) je Tag für höchstens 18 Tage, wobei diese Leistungen für den Unternehmer/die Unternehmerin bis zu sieben Beratungstage umfassen dürfen.

Davon ist zur Sicherung der Gesamtfinanzierung für den Qualifizierungsanteil ein Eigenanteil der begünstigten kleinen und mittleren Unternehmen von mindestens 20 Prozent an den zuschussfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

5.4.2 Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für „Lotsendienste“ und für die Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses nach den Nummern 2.2 und 2.3. Es werden folgende Ausgaben im Verhältnis zu den Ausgaben nach Nummer 5.4.1 gefördert, jedoch nicht mehr als die tatsächlich getätigten Ausgaben:

- a) für die regionalen Lotsendienste und den Lotsendienst für die Migrantinnen und Migranten die Personal- und Sachausgaben für die Aufgaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 bis zu einer Höhe von 30 Prozent der Ausgaben für

die durchzuführenden Assessments und die qualifizierende Beratung der Gründungswilligen durch externe Leistungserbringer sowie

bis zu einer Höhe von 25 Prozent der Ausgaben für

die qualifizierende Beratung (Coaching) der Existenzgründerinnen und -gründer in der Startphase,

- b) für Lotsendienste an den Hochschulen die Personal- und Sachausgaben für die Ausgaben nach Nummer 2.2.3 bis zu einer Höhe von 35 Prozent der Ausgaben für

die durchzuführenden Assessments und die qualifizierende Beratung der Gründungswilligen durch externe Leistungserbringer sowie

bis zu einer Höhe von 25 Prozent der Ausgaben für

die qualifizierende Beratung (Coaching) der Existenzgründerinnen und -gründer in der Startphase,

- c) für die Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses die Personal- und Sachausgaben für die Aufgaben nach Nummer 2.3 bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Ausgaben für die externen Beratungs- und Qualifizierungsleistungen.

5.5 Die Lotsendienste und die Moderation von Unternehmensnachfolgeprozessen können bis zu 24 Monaten gefördert werden.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Mindestens 70 Prozent der zu qualifizierenden Gründungswilligen müssen an einem Assessment nach Nummer 2.4.1 Buchstabe a teilgenommen haben.

- 6.2 Im Bewilligungszeitraum ist eine Gründungsquote von 60 Prozent gemessen an den bereits qualifizierten Gründungswilligen zu erreichen.

Ist die Gründungsquote von 60 Prozent nicht erreicht, wird die Förderung der Lotsendienste anteilig reduziert. Der Anteil bemisst sich an der Anzahl der tatsächlichen Gründungen.

- 6.3 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitzuwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit anhand einheitlicher Qualitätsstandards, die Einführung von wirkungsorientierten Kenngrößen, die Auswertung von Vor-Ort-Besuchen der Bewilligungsstelle, den überregionalen Erfahrungsaustausch sowie spezifische Schulungen der Lotsendienste und der externen Leistungserbringer.

- 6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden oder gewährt worden sind.

Gründungswillige, die bereits eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Vorgründungsphase - Richtlinie A - vom 10. Februar 2004, nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von begleitender Beratung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) - Richtlinie B - vom 19. Februar 2004, nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten und der Markterschließung im In- und Ausland von kleinen und mittleren Unternehmen (Markterschließungsrichtlinie) vom 19. Juni 2006 oder der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie) vom 10. April 2006 erhalten haben, dürfen nicht nach dieser Richtlinie unterstützt werden. Dies gilt nicht für diejenigen Existenzgründerinnen und -gründer, die lediglich eine Förderung nach der Richtlinie A erhalten haben, aber keine Förderung nach der Richtlinie B.

Existenzgründerinnen und -gründer können keine Förderung für ein Coaching in der Startphase erhalten, sollten sie eine Förderung nach der Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 22. Dezember 2004 oder nach einer Richtlinie des Bundes erhalten, die die Förderung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Nachgründungsphase beinhaltet.

- 6.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und Europäischer

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) -, aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

Ausgenommen sind die durch die Bundesanstalt für Arbeit möglichen Förderungen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 77 ff. und von Trainingsmaßnahmen nach § 48 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie von Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

- 6.6 Die Inanspruchnahme von Lotsendiensten und Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge durch Unternehmen im Rahmen der Startphase und der Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses gilt als „De-minimis“-Beihilfe und richtet sich nach den diesbezüglichen jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union<sup>7</sup>. Eine Kumulierung von „De-minimis“-Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200.000 Euro nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Ausgenommen von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der „De-minimis“-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche.

Jede „De-minimis“-Beihilfe, die derselbe Zuwendungsempfänger in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

- 6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der LASA Brandenburg GmbH und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) des Landes Brandenburg auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind. Dazu muss halbjährlich ein Sachbericht erbracht werden.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 sind verpflichtet, die Lotsendienste als „Lotsendienste für Existenzgründer/-innen gefördert mit Mitteln des Landes Brandenburg und des Europäischen Sozialfonds“ zu bezeichnen und das vorgegebene Logo bei der Außendarstellung zu verwenden. Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1.4 sind verpflichtet, ihre Dienste als „Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge gefördert

<sup>7</sup> Derzeit gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. L 379 S. 5 vom 28. Dezember 2006).

mit Mitteln des Landes Brandenburg und des Europäischen Sozialfonds“ zu bezeichnen und das vorgegebene Logo bei der Außendarstellung zu verwenden.

Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Logo der Lotsendienste sowie das Logo des Gründungsnetzes Brandenburg bei der Außendarstellung zu verwenden.

- 6.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds zu beachten<sup>8</sup>.
- 6.10 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung, dem Geschlecht, dem Bildungsabschluss und dem Status der Betreuten vor Maßnahmebeginn sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

#### 7.1.1 Anträge auf Förderung können bei der

LASA Brandenburg GmbH  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam

Tel.: 0331 6002-200  
Fax: 0331 6002-400

zu einem bestimmten Stichtag gestellt werden. Unter dieser Anschrift sind Antragsformulare erhältlich. Antragsformulare sind auch im Internet unter [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de) abrufbar. Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

- 7.1.2 Die Antragsauswahl erfolgt auf der Grundlage eines Kriterienkataloges, der für die Lotsendienste und die Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge verschieden ist und mit den Antragsunterlagen abgerufen werden kann.

In die Entscheidungsfindung über die Anträge bezieht die LASA Brandenburg GmbH das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie und das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ein.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die LASA Brandenburg GmbH entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlung für die Personal- und Sachausgaben der Lotsendienste und der Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge erfolgt auf der Grundlage von Mittelanforderungen gemäß Nummer 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

#### 7.3.2 Auszahlung für Leistungen der externen Leistungserbringer nach Nummer 2.1.5:

Der Zuwendungsempfänger legt die Rechnungen der externen Leistungserbringer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge vor sowie eine Bestätigung der erbrachten Leistungen durch den Gründungswilligen oder den Existenzgründer/die Existenzgründerin oder den Übergeber/die Übergeberin und den Übernehmer/die Übernehmerin.

Er ist verpflichtet, die entsprechend der anerkannten Rechnung erhaltenen Mittel an den externen Leistungserbringer unverzüglich auszuzahlen.

Die Auszahlung der Ausgaben für Honorarleistungen erfolgt auf Mittelanforderung nach Vorlage der Verträge und Rechnungen und der im Zuwendungsbescheid bestimmten Unterlagen. Der Zahlungsbeleg hierfür ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mittel der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Alle Belege und Unterlagen sind chronologisch und dem Namen der betreuten Person zugeordnet bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Regelnachweis nach Nummer 6.2 ff. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie

<sup>8</sup> Derzeit gilt die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1 vom 27. Dezember 2006).

Abweichungen zugelassen wurden. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und am 28. Februar 2009 außer Kraft.

### **Genehmigung für ein Faserplattenwerk in 15837 Baruth/Mark**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 6. März 2007

Der Firma Projektgesellschaft Fiberboard GmbH, An der Birkenpühlheide 6 in 15837 Baruth/Mark wurde die 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 8, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück An der Birkenpühlheide 6 in 15837 Baruth/Mark, Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstücke 224 und 225, eine Anlage zur Herstellung von Holzfasern sowie eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme und erhitztem Abgas zu errichten und zu betreiben.

Die 3. Teilgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender wesentlicher Anlagenteile:

Holzplatz und Hackschnitzelerzeugung, Hackschnitzel- und Biomasse-Handling, Hackschnitzelwäsche, Fasererzeugung, Leimaufbereitung und Beleimung, Fasertrocknung, Mattenformstation, Presse, Rohplatten-Handling, Rohplattenlager, Nachfertigung und Verpackung, Fertigplatten-Hochregallager, Energieanlage, Abluftreinigung, Abgasreinigung, Prozesswasserreinigung und Dampferzeugung einschließlich der baulichen Anlagen Pfortneranlage, Entrindergebäude, Hackschnitzellager, Energieanlage, Zerfaserer, Leimlager, Prozesswasserreinigung, Werkstatt - Magazin - Lager mit Dieseltankstelle und Waschplatz, 3-Kammer-Absetzbecken, Blocklager - Hochregallager.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **08.03.2007 bis 21.03.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen in 19357 Karstädt, Gemarkungen Premslin, Glöwzin und Blüten**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 6. März 2007

Die Firma Windkraft Nord GmbH & Co. Windkraft Karstädt KG in 25813 Husum, Otto-Hahn-Str. 12 - 16 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Grundstücken in der **Gemarkung Premslin Flur 1, Flurstück 5/3, 8/2 und 6 in der Gemarkung Glöwzin Flur 2, Flurstücke 100, 119, 129 und 157 sowie in der Gemarkung Blüten Flur 1, Flurstücke 3, 45 und 52** insgesamt 10 Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von 10 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 90,- 2,0 MW einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Die Windkraftanlagen werden mit einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m errichtet. Sie sind ausgelegt für eine Energiegewinnung bei Windgeschwindigkeiten zwischen 2,5 m/s und 23 m/s mit einer

elektrischen Einspeiseleistung von bis zu 2,0 MW pro Anlage. Die Inbetriebnahme ist für Dezember 2007 vorgesehen.

#### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 14.03.2007 bis einschließlich 13.04.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke (Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam) und im Bauamt der Gemeinde Karstädt, Mühlenstr. 1 in 19357 Karstädt ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 14.03.2007 bis einschließlich 27.04.2007** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 22.05.2007 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum 215 der Gemeinde Karstädt, Mühlenstr. 1 in 19357 Karstädt** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### Genehmigung für eine Milchvieh- und Biogasanlage in Frankfurt (Oder)/Ortsteil Lichtenberg

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesumweltamtes Brandenburg  
und der Stadt Frankfurt (Oder)  
Vom 6. März 2007

Der Firma Agrargesellschaft Lichtenberg mbH aus 15234 Frankfurt (Oder), Biegener Weg 2, wurde die **Genehmigung** erteilt, auf dem Grundstück im Außenbereich von Frankfurt (Oder) in der Gemarkung von 15234 Frankfurt (Oder), Flur 121, Flurstücke 1, 16 und 17 eine Anlage zur Haltung von Rindern sowie zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas zu errichten und zu betreiben.

Der Firma Agrargesellschaft Lichtenberg mbH aus 15234 Frankfurt (Oder), Biegener Weg 2 wurde weiterhin eine für den Betrieb dieser Anlage notwendige **wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Grundwasser erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis wurden unter den in diesen Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens form- und fristgerechte vorgetragene Einwendung wurde zurückgezogen, somit war in dieser Genehmigung über keine Einwendungen zu entscheiden.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die wasserrechtliche Erlaubnis liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 8. März 2007 bis 21. März 2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle in 15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 und in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Stadthaus, Bauamt, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine form- und fristgerechte Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Amt für Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung im  
Zusammenhang mit der Weiterführung der  
Dichtwandherstellung für den Tagebau Jänschwalde  
von km 9,008 bis km 10,770**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 13. Februar 2007

Zur Abriegelung der Grundwasserzuflüsse aus dem Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße und zum Schutz ökologisch wertvoller Landschaftsteile erfolgt seit 1979 der Bau der Dichtwand an der Ostmarkscheide des Tagebaues Jänschwalde durch die

VATTENFALL EUROPE MINING AG. Für die Weiterführung der Dichtwandherstellung von km 9,008 bis 10,770 ist eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich, die das Grundwasser im Bereich des Gerätekomplexes kurzzeitig absenkt. Zur Gewährleistung der Standsicherheit des Erdschlitzes während der Aushubphase ist das Grundwasser im Bereich des offenen, un-  
verfüllten Schlitzes abzusenken.

Zur Grundwasserabsenkung werden durchschnittlich sechs Brunnen mit einer Wasserhebung von 12 m<sup>3</sup>/min betrieben, was einer jährlichen Wasserhebung von 6,3 Mio. m<sup>3</sup> entspricht. Der durch die Grundwasserabsenkung entstehende lokale Absenktrichter wandert mit der Weiterführung der Dichtwand in nördliche Richtung. Das bei der Absenkung anfallende Grundwasser soll dem Neißekanal zugeführt werden.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 3.1 der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben (Anlage zu § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen, eigener Informationen unter Beteiligung des Landesumweltamtes Brandenburg und des Landkreises Spree-Neiße.

**Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die oben genannte Bauwasserhaltung keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-312) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Haus 1, Zimmer 2.14, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Cottbus

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15. Juni 2007, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Sielow Blatt 357** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sielow, Flur 4, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Döbbricker Str. 1, 1.334 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten, 2- bzw. 3-geschossigen Mehrfamilienhaus (5 WE mit ca. 404 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Bj. 1930, Komplettmodernisierung 1999) sowie einer Doppelgarage (Bj. 1992) bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 302.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 68/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Wolfshain Blatt 223** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfshain, Flur 1, Flurstück 403, Schulstraße 3, Größe: 5.380 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1930, Sanierung ca. 1985, teils nach 1990, teilweise unterkellert, teils ausgebautes Dachgeschoss sowie mit einem Nebengebäude bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 182/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11. Juli 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 6880** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brunschwig, Flur 57, Flurstück 256, Sielower Straße 43, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Größe: 716 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten liegt das Grundstück in Stadtzentrumslage und ist bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn-/Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, Baujahr ca. 1900, tlw. Modernisierung 1996; ca. 556 qm Nutzfläche, 6 Wohnungen in den OGs, im EG Büro/Laden.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 310.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 124/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 2911** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 31, Flurstück 14, Hubertusweg, Größe: 1.389 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Wohn- und Gewerbegrundstück, Lage: Hubertusweg 2, bebaut mit einem Wohnhaus, Baujahr ca. 1974/76 sowie Gewerbebauten [Werkstatt, Garage und Werkstatt mit Ausstellungshalle, Baujahr ca. 1974/76]).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Verkehrswert Grundstück	55.000,00 EUR
Abzüglich Entsorgungskosten auf	- 13.500,00 EUR
	41.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 172/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. August 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Dissenchen Blatt 1085** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dissenchen, Flur 1, Flurstück 452, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dissenchener Hauptstraße 90, Größe: 3.357 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Wohngrundstück - ehemalige Hofstelle -, bebaut mit einem Wohnhaus, Bj. ca. 1934 und 1971, Modernisierungen ca. 1995/1997 sowie mit Nebengebäuden.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

Im Termin am 07.02.2007 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 132/04

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 23. April 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Erkner Blatt 2606** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 1, Flurstück 13, Größe: 401 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 1, Flurstück 11/4, Größe: 440 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkner, Flur 1, Flurstück 1/1, Größe: 3.062 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Günter Müller.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 30.300,00 EUR

lfd. Nr. 2: 8.800,00 EUR

lfd. Nr. 3: 772.790,00 EUR.

Die Grundstücke, Fangschleusenstraße 1, bilden ein Gaststättengrundstück. Das Grundstück lfd. Nr. 3 ist mit einem Bistro sowie einer Gaststätte bebaut.

Beschlagnahme: 24.09.2003.

Geschäfts-Nr.: 3 K 195/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 23. April 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 3777** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 20, Flurstück 192, Größe: 860 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2004 sowie 21.10.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) Christian Albert

b) Angelika Albert geborene Werner

- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 83.000,00 EUR (je Anteil: 41.500,00 EUR).

Das Grundstück, Geschwister-Scholl-Straße 4, ist mit einer leer stehenden Doppelhaushälfte bebaut.

Beschlagnahme: 17.08.2004 und 19.10.2004.

Geschäfts-Nr.: 3 K 165/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 23. April 2007, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 4123** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 328, Größe: 169 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) Robert Pontau

b) René Pontau

c) Jane Pontau

- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 240.000,00 EUR.

Postanschrift: Königstraße 2, OT Fürstenberg, 15890 Eisenhüttenstadt.  
 Bebauung: dreigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus.

Im Termin am 11.12.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 154/03

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Dienstag, 8. Mai 2007, 13.30 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Briesen Blatt 399** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstück 66, Größe: 2.529 m<sup>2</sup>  
 versteigert werden.  
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2005 eingetragen worden.  
 Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:  
 a) Danny Strauß  
 b) Uta Strauß; nunmehr: Funke  
 (zu je 1/2 Anteil).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR (insgesamt).

Im Termin am 30.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 326/2005

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Freitag, 11. Mai 2007, 9.00 Uhr**  
 im Amtsgericht in 15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von **Frankfurt (Oder) Blätter 12302, 12303, 12304, 12305, 12306, 12307, 12310, 12312 und 12313** auf den Namen: Ralph Brendel eingetragenen Wohnungs- und Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 12302:**  
 lfd. Nr. 1, 278/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 54, Tunnelstraße 48, Lübbener Straße, Größe: 469 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gewerbe (Restaurant) im Erdgeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplanes

**Blatt 12303:**  
 lfd. Nr. 1, 141/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 54, Tunnelstraße 48, Lübbener Straße, Größe: 469 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gewerbe (Büro) im ersten Obergeschoss, Nr. 3 des Aufteilungsplanes

**Blatt 12304:**  
 lfd. Nr. 1, 77/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 54, Tunnelstraße 48, Lübbener Straße, Größe: 469 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes

**Blatt 12305:**  
 lfd. Nr. 1, 102/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 54, Tunnelstraße 48, Lübbener Straße, Größe: 469 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss, Nr. 5 des Aufteilungsplanes

**Blatt 12306:**  
 lfd. Nr. 1, 77/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 54, Tunnelstraße 48, Lübbener Straße, Größe: 469 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im dritten Obergeschoss, Nr. 6 des Aufteilungsplanes

**Blatt 12307:**  
 lfd. Nr. 1, 102/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 54, Tunnelstraße 48, Lübbener Straße, Größe: 469 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im dritten Obergeschoss, Nr. 7 des Aufteilungsplanes

**Blatt 12310:**  
 lfd. Nr. 1, 9/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 54, Tunnelstraße 48, Lübbener Straße, Größe: 469 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz, Nr. 10 des Aufteilungsplanes

**Blatt 12312:**  
 lfd. Nr. 1, 9/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 54, Tunnelstraße 48, Lübbener Straße, Größe: 469 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz, Nr. 12 des Aufteilungsplanes

**Blatt 12313:**  
 lfd. Nr. 1, 9/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 54, Tunnelstraße 48, Lübbener Straße, Größe: 469 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz, Nr. 13 des Aufteilungsplanes

für jedes Blatt gilt: für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 12302 bis 12313); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 01.10.2002, 02.10.2002, 04.10.2002 eingetragen worden.  
 Zu diesem Zeitpunkt war jeweils als Eigentümer eingetragen: Ralph Brendel.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 12302:	110.000,00 EUR
Blatt 12303:	105.000,00 EUR
Blatt 12304:	61.000,00 EUR
Blatt 12305:	79.000,00 EUR
Blatt 12306:	60.000,00 EUR
Blatt 12307:	81.000,00 EUR
Blatt 12310:	8.700,00 EUR

Blatt 12312: 8.700,00 EUR  
 Blatt 12313: 8.700,00 EUR.

Postanschrift: Tunnelstraße 48 in 15232 Frankfurt (Oder)  
 Bebauung: Teileigentum am Gewerbe bzw. Wohnungseigentum

Im Versteigerungstermin am 27.05.2005 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 213/2002 u. a.

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 15. Mai 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 1882** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1375, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Forststr. 22, Größe: 636 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1376, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Forststr. 22 a, Größe: 627 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:  
 Fuchs-Generalbau GmbH.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 13: 40.100,00 EUR

lfd. Nr. 14: 39.500,00 EUR.

Im Termin am 30.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 36/2004

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 15. Mai 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3542** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 63,862/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 133/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe: 158 m<sup>2</sup> und Flurstück 1041, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe: 530 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Mitte bestehend aus zwei Zimmern mit Balkon im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen

Miteigentumsanteilen (Blätter 3541 bis 3551, außer dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte eingeräumt: Kfz-Stellplatz mit gleicher Nr. der Wohnung.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) Bernd Bukowsky

b) Annegret Bukowsky

(zu je 1/2 Anteil).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR insgesamt.

Geschäfts-Nr.: 3 K 276/2005

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 16. Mai 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2554** auf den Namen des Torsten Lück eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 210/15, Größe: 275 qm

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 197/2, Größe: 150 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 210/15, Größe: 275 qm:

130.000,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 197/2, Größe: 150 qm:

11.000,00 EUR.

Im Termin am 01.03.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Schützenstr. 11, 15890 Eisenhüttenstadt,  
 Ortsteil Fürstenberg

Bebauung:

lfd. Nr. 1: Wohn- und Geschäftshaus und ein Nebengebäude

lfd. Nr. 2: - unbebaut -

Geschäfts-Nr.: 3 K 51/2004

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. Mai 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt(Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 10555** auf den Namen des Gerhard Wien eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 107, Flurstück 239, Größe: 384 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 152.000,00 EUR.

Das Grundstück liegt im Sanierungsgebiet und im Geltungsbe-  
reich der Gestaltungssatzung der Stadt Fürstenwalde.

Im Termin am 13.12.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichter-  
reichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Bebauung: 1 1/2-geschossiges partiell unterkellertes Wohnge-  
bäude (derzeit 3 Wohneinheiten) ausgebautes Dach-  
geschoss

Postanschrift: Feldstr. 10, 15517 Fürstenwalde  
Geschäfts-Nr.: 3 K 252/2005

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. Mai 2007, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55,  
15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von  
**Ziltendorf Blatt 924** auf den Namen

- a) Ramona Pilz geborene Baranski
- b) Andre Pilz
- c) Michaela Pilz

in Erbengemeinschaft  
eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsver-  
zeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ziltendorf, Flur 3, Flurstück 532, Grö-  
ße: 3.108 qm,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
14.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf: 120.000,00 EUR.

Postanschrift: Gärtnerstraße 13, 15295 Ziltendorf, Ortsteil  
Ernst-Thälmann-Siedlung

Bebauung: Wohnhaus und Garage  
Geschäfts-Nr.: 3 K 102/2004

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 23. Mai 2007, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55,  
15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von  
**Storkow Blatt 3510** auf die Namen

- a) Siegfried Klausch
  - b) Ute Klausch geb. Käppler
- zu je 1/2 Anteil -

eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsver-  
zeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm
1	25	114	274
2	25	116	375

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
11.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt  
festgesetzt:

lfd. Nr. 1: 73.500,00 EUR

lfd. Nr. 2: 16.500,00 EUR.

Im Termin am 31.01.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichter-  
reichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Herweghstr. 16 a, 15859 Storkow

Bebauung:

lfd. Nr. 1: Doppelhaushälfte (voll unterkellert und ausge-  
bautes Dachgeschoss)

lfd. Nr. 2: Carport

Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Geschäfts-Nr.: 3 K 262/2004

**Amtsgericht Guben**

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 23. April 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, Saal 211,  
das im Grundbuch von **Goyatz Blatt 469** eingetragene Grund-  
stück der Gemarkung Goyatz, Flur 1, Flurstück 82/19, Gebäude-  
und Freifläche, Nr. 122, 344 m<sup>2</sup> groß  
versteigert werden.

Bebauung: Das Objekt ist mit einem massiven, voll unterkeller-  
ten Wochenendhaus mit Carport bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
10.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf: 43.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 40 K 8/06

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 7. Mai 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, Saal 211,  
die im Grundbuch von **Lamsfeld Blatt 73 und 115** eingetragene  
Grundstücke der Gemarkung Lamsfeld,

- a) Flur 2, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche,  
10.220 m<sup>2</sup>  
Flur 3, Flurstück 4, 4.074 m<sup>2</sup>  
Flur 3, Flurstück 219, 4.455 m<sup>2</sup>  
Flur 3, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, Landwirt-  
schaftsfläche, 8.822 m<sup>2</sup>
- b) Flur 3, Flurstück 65, 4.990 m<sup>2</sup>  
Flur 3, Flurstück 94, 2.449 m<sup>2</sup>  
Flur 3, Flurstück 204, 2.562 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Flurstück 221 (Dorfstraße 18, 15913 Lamsfeld Groß-Liebitz) ist  
mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
28.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf: 14.900,00 EUR.

Dieser setzt sich zusammen aus den Werten für das Grundstück der Flur 2, Flurstück 47 und Flur 3, Flurstücke 4, 219 und 221 in Höhe von 13.000,00 EUR und für das Grundstück der Flur 3, Flurstücke 65, 94 und 204 in Höhe von 1.900,00 EUR.  
Geschäftsnummer: 40 K 29/04

### Amtsgericht Lübben

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 21. Mai 2007, 11.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in 15938 Steinreich, Gemeindeteil Schöneiche - Sellendorf liegende, im Grundbuch von **Sellendorf Blatt 224** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück Gemarkung Sellendorf, Flur 3, Flurstück 162/11, Gebäude- und Freifläche 15938 Steinreich, Gemeindeteil Schöneiche Nr. 10, groß 1.124 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Bebauung:

Eingeschossiges unterkellertes Wohngebäude (Halbhaus) mit Satteldach in Grenzbebauung zum Flurstück 162/12 und Nebengebäude, Baujahr ca. 1930.

Hinweis:

Gemäß § 69 I ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.

AZ: 52 K 9/06

#### **Zwangsversteigerung Wiederversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 4. Juni 2007, 11.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Gröditsch liegende, im Grundbuch von **Gröditsch Blatt 534** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück Gemarkung Gröditsch, Flur 2, Flurstück 476, Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg 4 a, groß 605 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Bebauung:

Wohngrundstück, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus als Fertighaus in Holz-Tafelbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert, Baujahr 2000.

Der Versteigerungsvermerk betreffend der erneuten Versteigerung ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 123.000,00 EUR.

AZ: 52 K 25/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. Juni 2007, 10.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Luckau liegende, im Grundbuch von **Luckau Blatt 3268** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Luckau

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Flur 12, Flurstück 3269, Gebäude- und Freifläche Lindenstr. 3, groß 201 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bebauung:

Wohngrundstück, bebaut mit einem im Jahre 2000 grundlegend sanierten Wohnhaus (historisches Gebäude) mit zwei abgeschlossenen Wohnungen in zentraler Lage von Luckau.

Hinweis:

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 126.200,00 EUR.

AZ: 52 K 24/06

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 4. Juni 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, die im Grundbuch von **Wietstock Blatt 84** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wietstock, Flur 1, Flurstück 115/3, 56 qm  
lfd. Nr. 6, Gemarkung Wietstock, Flur 1, Flurstück 115/5, 2.389 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.900,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf das Fl.St. 115/3: 250,00 EUR

Fl.St. 115/5: 10.650,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.04.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die unbebauten Grundstücke in 14974 Ludwigsfelde, OT Wietstock im Märkisch Wilmersdorfer Weg. Das Flurstück 115/3 ist eine schmale auf einer Länge von 28 m parallel der Verkehrsfläche verlaufende Fläche. Das Flurstück 115/5 schließt sich unmittelbar an das Flurstück 115/3 an und verläuft ca. 85 m in nordwestliche Richtung. Beide Grundstücke sind als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Durch eine auf dem Nachbargrundstück (Fl.St. 122/2) stehende Lagerhalle wird ein Überbau von ca. 100 qm verursacht. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ 17 K 35/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 4. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Schönefeld Blatt 875** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 33/1, groß 563 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 33/2, groß 1.456 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 33/3, groß 3.211 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf

- 1.500,00 EUR für Flurstück 33/1
- 500,00 EUR für Flurstück 33/2
- 115.000,00 EUR für Flurstück 33/3.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.04.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 12529 Schönefeld im Einmündungsbereich der Straßen Alt Schönefeld/Umgehungsstraße. Das Flurstück 33/1 ist unbebaut und wird als Gartenfläche genutzt. Das Flurstück 33/2 ist unbebaut und wird als Verkehrsfläche genutzt. Das Flurstück 33/3 ist lt. Gutachten unbebautes, baureifes Land und besondere Fläche der Landwirtschaft.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 14/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Juni 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Rehagen Blatt 848** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 624,18/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Rehagen, Flur 3, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Busenberg 8, 8 a, groß 2.717 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss; mit Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Stellplatz.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.09.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten eine Eigentumswohnung (vermietet; Wohnfläche ca. 72,51 m<sup>2</sup>; 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC, Stellplatz), gelegen in 15838 Rehagen, Am Busenberg 8 a. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 403/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Rehagen Blatt 855** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 679,18/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Rehagen, Flur 3, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Busenberg 8, 8 a, groß 2.717 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss; mit Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit Nr. 12 gekennzeichneten Stellplatz.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.09.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten eine Eigentumswohnung (zwangsverwaltet, nicht vermietet, Wohnfläche ca. 78 m<sup>2</sup>, 3 Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC, Stellplatz), gelegen in 15838 Rehagen, Am Busenberg 8. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 284/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 6. Juni 2007, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Zossen Blatt 983** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 44, groß 634 qm,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 43, groß 2.471 qm

und die im Grundbuch von **Zossen Blatt 984** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 41, groß 504 qm,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 42, groß 2.173 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- für Flurstück 41 (Zossen Blatt 984) 18.000,00 EUR
- Flurstück 42 (Zossen Blatt 984) 26.000,00 EUR
- Flurstück 43 (Zossen Blatt 983) 27.000,00 EUR
- Flurstück 44 (Zossen Blatt 984) 271.000,00 EUR.

AZ: 17 K 302/02

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen  
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 6. Juni 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Zossen Blatt 2687** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 298/1, groß 1.096 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 108.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.09.2003 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in Weinberge 26, 15806 Zossen. Das 1-geschossige Wohngebäude ist in massiver Bauweise errichtet, Bj. ca. 1988, komplett unterkellert mit südlichem Anbau als Bürobereich (Wohnfläche ca. 90 m<sup>2</sup> Bürofläche ca. 32 m<sup>2</sup>). Weiterhin befindet sich ein 1-geschossiges Nebengebäude auf dem Grundstück, Bj. ca. 1985. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVA versagt worden.

AZ: 17 K 257/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 6. Juni 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Frankenfelde Blatt 758** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenfelde, Flur 5, Flurstück 229, Zapfholzweg, Verkehrsfläche, Straße, groß 814 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenfelde, Flur 5, Flurstück 230, Zapfholzweg, Betriebsfläche, ungenutzt, groß 51.043 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 5.450.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.07.1998 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Luckenwalde, Frankfelder Chaussee 2. Es ist bebaut mit einem Industrieobjekt (ehemals Stucki-Kunststoffverarbeitung). Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404 eingesehen bzw. kopiert werden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden. Das Objekt kann daher auch für weniger als die Hälfte des Verkehrswertes erworben werden.

AZ: 9 K 89/98

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 6. Juni 2007, 14.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Gröben Blatt 303** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 319, Kastanienhof Gröben am See, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, 232 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, 1/8 (ein achtel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 373, Kastanienhof Gröben am Hof, Verkehrsfläche, Platz, 550 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 213.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.08.2003 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14974 Gröben, Kastanienhof 7 und ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 168/03

**Zwangsversteigerung - 2. Termin  
(keine Grenzen 5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Juni 2007, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Rehagen Blatt 847** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 614,17/10.000 an Gemarkung Rehagen, Flur 3, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche; Wohnen; Am Busenberg 8; 8 a; 2.717 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum ab der Wohnung Nr. 4 im 1. Obergeschoss und dem Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 4

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 39.600,00 EUR festgesetzt worden.

Im Termin am 16.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.01.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich die Eigentumswohnung (58 m<sup>2</sup>, 2 Zimmer, vermietet) in einem Mehrfamilienhaus in 15806 Rehagen, Am Busenberg 8 a. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 335/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Rehagen Blatt 850** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 616/10.000 (sechshundertsechzehn Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Rehagen, Flur 3, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Busenberg 8, 8 a

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss; mit Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit Nr. 7 gekennzeichneten Stellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Rehagen Blatt 844 bis 857); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53.600,00 EUR.

Im Termin am 23.03.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 61/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Juni 2007, 10.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Rehagen Blatt 851** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 458,91/10.000 (vierhundertachtundfünfzig 91/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rehagen, Flur 3, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Busenberg 8, 8 a

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss; mit Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Stellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Rehagen Blatt 844 bis 857); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt versteigert werden.

Zweizimmerwohnung in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr vermutlich 1900, 1990 überwiegend saniert. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44.500,00 EUR darunter Zubehör (Kücheneinrichtung) 1.000,00 EUR.

Im Termin am 23.03.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 62/04

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Rehagen Blatt 845** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 616,78/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rehagen, Flur 3, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Busenberg 8, 8 a, groß 2.717 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss; mit Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Stellplatz.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 47.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.11.2003 eingetragen worden.

Im Termin am 16.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten eine vermietete Eigentumswohnung (2 Zimmer, 71,70 m<sup>2</sup>), gelegen in 15838 Rehagen, Am Busenberg 8. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 334/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Juni 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, der im Grundbuch von **Rehagen Blatt 849** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 652,29/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Rehagen, Flur 3, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Busenberg 8, 8 a; groß 2.717 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Stellplatz

Nr. 6 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.06.2004 eingetragen worden.

Das Objekt befindet sich in 15806 Rehagen, Am Busenberg 8 a. Bei dem Objekt handelt es sich um eine leer stehende 2-Zimmer-Eigentumswohnung, die im 1. OG Mitte des freistehenden 2-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses belegen ist. Dazu gehört ein Kfz-Stellplatz.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 60/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Juni 2007, 14.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, der im Grundbuch von **Rehagen Blatt 853** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 614,17/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Rehagen, Flur 3, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche; Wohnen; Am Busenberg 8, 8 a; groß 2.717 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 im 1. Obergeschoss und dem Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 10 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.01.2004 eingetragen worden.

Das Objekt befindet sich in 15806 Rehagen, Am Busenberg 8 - 8 a. Bei dem Objekt handelt es sich um eine vermietete 2-Zimmer-Eigentumswohnung, die im 1. OG rechts des frei stehenden 2-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses belegen ist. Dazu gehört ein Kfz-Stellplatz. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 340/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. Juni 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Schönefeld Blatt 795** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 1037, Gebäude- und Freifläche, Am Seegraben 23, 5 qm

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 1038, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 17, 923 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 210.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.04.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 12529 Schönefeld, Am Seegraben 23/Waldstraße 17 und ist mit einem 1 1/2-geschossigen Zweifamilienhaus im Rohbauzustand, teilweise unterkellert, bebaut. Das Dachgeschoss ist für den Ausbau vorbereitet. Das Erdgeschoss des straßenseitigen Gebäudeteiles ist offensichtlich als Doppelgarage errichtet. Nach Planung ist eine Wohnung von ca. 168 qm im hinteren gartenseitigen Gebäudeteil und eine Wohnung von ca. 90 qm im straßenseitigen Gebäudeteil (DG) vorgesehen. Wohnfl./Nutzfl. der beiden Whg. ca. 258 qm. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ 17 K 105/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, die im Grundbuch von **Zeuthen Blatt 1854 und Blatt 1855** eingetragenen Grundstücke,

**Zeuthen Blatt 1854:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zeuthen, Flur 7, Flurstück 97/13, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 5.190 qm

**Zeuthen Blatt 1855:** (92/3.569 Miteigentumsanteil)

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zeuthen, Flur 7, Flurstück 97/22, Straßenverkehrsfläche, Größe 3.569 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist

für das Flurstück 97/13 auf 416.000,00 EUR

und für Flurstück 97/22 auf 11.000,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.05.2003 bzgl. des Flurstücks 97/13 und bzgl. des Flurstücks 97/22 am 30.05.2003 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das gewerblich nutzbare Grundstück der Flur 7, Flurstück 97/13 in der Schillerstr. 54, 15738 Zeuthen und ist mit einem aufstehenden Büro- und Lagergebäude in eingeschossiger Bauweise bebaut und vermietet. Das Bürogebäude wurde mit einer von innen sichtbaren Stahlfachwerkkonstruktion errichtet. Die Lagerhalle besteht aus einer Stahlrahmenkonstruktion. Die Halle ist bauphysikalisch als sog. Warmlager ausgelegt. Das Büro- und Lagergebäude bildet eine räumliche und funktionelle Einheit mit feststehenden Grundrissen. Das Flurstück 97/22 ist vermessen. Es liegt in einem Gewerbegebiet mit Bebauung in offener Bauweise, ist als Straßenverkehrsfläche im Grundbuch eingetragen und ist ein Teil der Schillerstraße. Vom Flurstück 97/22 wird nur der 982/3.569 Miteigentumsanteil versteigert. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 26/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Lüdersdorf Blatt 532** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 4, Flurstück 205, Dorfstraße 68 a, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, groß 664 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 333.000,00 EUR festgesetzt worden.

Im Termin am 04.07.2006 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte nicht 50 % des Verkehrswertes erreicht hat.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2003 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Gaststättengebäude (Bj. ca. 1930, Umbau ca. 1995, teilweise vermietet), gelegen in 14943 Lüdersdorf, Dorfstraße 68 a. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 333/02

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 14.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 3975** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 486, Gebäude- und Freifläche, groß 368 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Reihenendhaus im Zeisigweg 45 gelegen (Bauj. 1995).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155.000,00 EUR.

Im Termin am 30.03.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 122/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 13. Juni 2007, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von

**Luckenwalde Blatt 8216** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 19, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 617, Schlehenweg, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 4.605 qm,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 130/8, groß 15.139 qm,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 400/6, groß 864 qm,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 415/4, groß 5.698 qm,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 415/9, groß 1.119 qm,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 418/3, groß 226 qm,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 400/5, groß 127 qm

versteigert werden.

Die in der Straße Weinberge und Mozartstraße belegenen Grundstücke sind bebaut mit Produktions-, Lager- und Verwaltungsgebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2002 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Regina Rotsch geb. Krenzlin, geboren am 26.02.1950, wohnhaft in Luckenwalde.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 629.000,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:

Flur 23, Flurstück 130/8	53.000,00 EUR
Flur 23, Flurstück 400/5	3.000,00 EUR
Flur 23, Flurstück 400/6	19.000,00 EUR
Flur 23, Flurstück 415/4	299.000,00 EUR
Flur 23, Flurstück 415/9	20.000,00 EUR
Flur 23, Flurstück 418/3	5.000,00 EUR
Flur 23, Flurstück 617	230.000,00 EUR

Wert der wirtschaftlichen Einheit, bestehend aus Flurstück 400/5, 400/6, 415/4, 415/9, 418/3, 617

576.000,00 EUR.

Im Termin am 16.03.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 152/02

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. Juni 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Teurow Blatt 279** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teurow, Flur 4, Flurstück 5/3, groß 1.021 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.09.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15757 Teurow, Chausseestr. 7 B. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Fertighaus Wedemark-Landhaus) Bj. 1994, 1 1/2-geschossig, voll unterkellert. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.  
AZ: 17 K 177/04

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 13. Juni 2007, 14.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3731** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, groß 1.465 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 227.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.01.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- 2 a) Manuela Steiner geb. Schetzke, geb. am 31. Dezember 1960
- 2 b) Frank Steiner, geb. am 11. März 1959
  - a, b zu je 1/4 Anteil -
- 2 c) Daniel Sperber, geb. 10. Mai 1963
  - c zu 1/2 Anteil -

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15806 Zossen, Stubenrauchstraße 4 und ist mit einem 4-geschossigen, unterkellerten Wohngebäude (Vorderhaus und Seitenflügel) mit insgesamt 15 Wohnungen (5 vermietet) und einem Bürobereich (vermietet) bebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 478/03

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Teupitz Blatt 1487** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Rest von 1, 1.200/10.000 (eintausendzweihundert Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Teupitz, Flur 4, Flurstück 8/14, Gebäude- und Freifläche, Schäferweg 3, 1.539 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1, nebst Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Teupitz Blätter 1487 bis 1491 und 1563); der hier eingetragene Miteigen-

tumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 1 Veräußerungsbeschränkungen:

Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 29.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.03.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich die Eig.-Whg. mit 52,99 qm Wfl. und insges. 3 Zi. (lt. Teilungserklärung 55,59 qm, jedoch geplante Balkon nicht existent) in der Gutzmannstr. 5, 15755 Teupitz, EG rechts in einem Mehrfamilienhaus, Bauj. ca. 1920. Zur Whg. gehört ein Keller. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 236/04

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Teupitz Blatt 1488** auf den Namen von

1 a Gebiele Puchert geb. Nagel, geboren am 07.01.1950

b Axel Puchert, geboren am 11.03.1952

- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Rest von 1, 1.150/10.000 (eintausendeinhundertfünfzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Teupitz, Flur 4, Flurstück 8/14, Gebäude- und Freifläche, 1.539 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2, nebst Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Teupitz Blätter 1487 bis 1491 und 1563); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36.000,00 EUR.

AZ: 17 K 151/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 10.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Teupitz Blatt 1489** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Rest von 1, 1.200/10.000 (eintausendzweihundert Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Teupitz, Flur 4, Flurstück 8/14, Gebäude- und Freifläche, 1.539 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3, nebst Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Teupitz Blätter 1487 bis 1491 und 1563); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Die Wohnung in der Gutzmannstraße 5 befindet sich in einem Altbaumehrfamilienhaus, lt. Gutachten 1998 bis 2003 saniert. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37.000,00 EUR.

Im Termin am 13.07.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 152/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Teupitz Blatt 1490** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Rest von 1:

1.150/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Teupitz, Flur 4, Flurstück 8/14, Gebäude- und Freifläche, 1.539 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4, nebst Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 29.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.04.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten eine Eigentumswohnung (Wfl. ca. 52,04 m<sup>2</sup>; in einem Mehrfamilienhaus), gelegen in 15755 Teupitz, Gutzmannstraße 5. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 153/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Teupitz Blatt 1491** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Rest von 1:

1.780/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Teupitz, Flur 4, Flurstück 8/14, Gebäude- und Freifläche, 1.539 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5, nebst Keller Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 4.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.04.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten eine Dachgeschoss-eigentumswohnung im Rohbau (Wfl. ca. 84,25 m<sup>2</sup>; in einem Mehrfamilienhaus), gelegen in 15755 Teupitz, Gutzmannstraße 5. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 154/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 15.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Motzen Blatt 1007** eingetragene Miteigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, groß 9.498 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.06.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15749 Mittenwalde, OT Motzen, Bergstraße 1 - 25. Es handelt sich hierbei um einen Garagenstellplatz verbunden mit den Miteigentumsanteilen an dem gemeinschaftlichen Eigentum der Wohnanlage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 38/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 15. Juni 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Selchow Blatt 253** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Selchow, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, groß 5.752 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.535.158,90 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2000 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Selchow, An der Blautanne. Es ist bebaut mit zwei Büro- und Produktionsgebäuden, Bj. 1995, dreigeschossig, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 9 K 117/99

### Amtsgericht Neuruppin

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. Mai 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Prenzlau von **Templin Blatt 3460** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Templin	44	190/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Am Birkenhain	1.648 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 17268 Templin, Am Birkenhain 2, bebaut mit einem ein-/zweigeschossigen Fleischwarenbetrieb (Bj. ca. 1982, 1995 modernisiert, Nutzfläche 1.270 m<sup>2</sup>, zurzeit vermietet)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 300.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäftszeichen: 7 K 260/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 1. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4342** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	2	155	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Kirchgasse 1	614 m <sup>2</sup>
2			145	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Kirchplatz	55 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3			162	Gebäude- und Freifläche Kirchplatz	12 m <sup>2</sup>
4			164	Gebäude- und Freifläche Kirchplatz	63 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter sind die Grundstücke mit einem Hotel und einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Die Wohnungen sind sämtlich, die Geschäftsräume teilweise vermietet. Das Objekt befindet sich in 16909 Wittstock, Markt 12/Kirchgasse 1 sowie Kirchgasse 3 und 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 746.000,00 EUR.

Im Termin am 15.12.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 30631274

Geschäfts-Nr.: 7 K 55/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 5. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Lenzen Blatt 477** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		19	33	Grünland	1.000 m <sup>2</sup>
2		19	74	Gartenland	460 m <sup>2</sup>
3		19	97	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	437 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein teilweise saniertes, zweigeschossiges Mehrfamilienhaus (Fachwerkhaus) mit ausgebauten Nebengebäuden auf dem Hof in 19309 Lenzen, Neustadtstraße 7.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 05861 9821521

Geschäfts-Nr.: 7 K 378/04

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 471** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	507	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Bürgerstraße 34	355 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss in 19322 Wittenberge, Bürgerstraße 34.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 74.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0341 1241338

Geschäfts-Nr.: 7 K 415/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 11. Juni 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Berlitt Blatt 220** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Berlitt	1	12	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen und Gartenland; das neue Dorf	5.115 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16866 Berlitt, Kyritzer Straße 3, bebaut mit einem Siedlungshaus mit integriertem Stall, einer Scheune und einem Waschhaus (Bj. ca. 1947 - 1953, teilsaniert u. - modernisiert um 1998/99)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Im Termin am 29.03.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut/Makler, Tel.: 033931 2482

Geschäfts-Nr.: 7 K 99/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Oranienburg von **Hennigsdorf Blatt 5554** und **5606** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Blatt 5554

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	10,608/1000 Hennigsdorf	10	856	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Yachthafen 12, 12 A, 12 B, 12 C Lindenring 23, 23 A, 23 B, 23 C	6.388 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 7.3.1 bezeichneten Wohnung und mit dem mit 7K 3.1 bezeichnetem Kellerraum Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 5534 bis 5718 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 21. Oktober 1994, 8. November 1994 und 7. November 1995 (UR. 1338/94, 1418/94 und 1510/95 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen.

Eingetragen am 16.04.1997

- Der Miteigentumsanteil ist mit dem Sondernutzungsrecht an der im Lageplan mit G.2.7.3.1 gekennzeichneten Gartenfläche verbunden. Ergänzend vermerkt am 16.04.1997

### Blatt 5606

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1/1000 Hennigsdorf	10	856	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Yachthafen 12, 12 A, 12 B, 12 C Lindenring 23, 23 A, 23 B, 23 C	6.388 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit 7.T.35 bezeichneten Stellplatz Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 5534 bis 5718 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 21. Oktober 1994, 8. November 1994 und 7. November 1995 (UR 1338/94, 1418/94 und 1510/95 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen.

Eingetragen am 16.04.1997

laut Gutachter: Drei-Zimmer-Eigentumswohnung mit Kfz-Tiefgaragenstellplatz in 16761 Hennigsdorf, Lindenring 23 B (Bj. 1998, Wohnung gelegen im EG, Wfl. 72,58 m<sup>2</sup>, mit EBK und Loggia, unmittelbare Nähe zur Uferpromenade)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 29.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 63.700,00 EUR.

a) Wohnungseigentum auf 59.850,00 EUR

b) Teileigentum auf 3.850,00 EUR.

Geschäftszeichen: 7 K 250/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, der im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Lindow Blatt 1777** eingetragene 1/2 Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lindow	6	304	Gebäude- und Freifläche Wohnen. Banzendorfer Weg	1.250 qm

laut Gutachter: gelegen in 16835 Lindow, Banzendorfer Weg 6, bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1928, überwiegend modernisiert) und diversen Nebengebäuden (massives Gartenhaus mit 2 WE, Bungalow, Schuppen, Carport)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 47.900,00 EUR.

Geschäftszeichen: 7 K 137/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7246** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	8,11/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Neuruppin	12	696	Gebäude- und Freifläche, Am Klappgraben	669 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 7244 bis 7253 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Das Sondernutzungsrecht am Wagenstellplatz Nr. 3 ist der Wohnung Nr. 1 zugeordnet.

Das Sondernutzungsrecht am Wagenstellplatz Nr. 5 ist der Wohnung Nr. 3 zugeordnet.

Das Sondernutzungsrecht am Wagenstellplatz Nr. 6 ist der Wohnung Nr. 5 zugeordnet.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. März 1997 und 14. November 1997 (UR-Nr. 326/97 und 1431/97 Notar Dornheim in Berlin); übertragen aus Blatt 6571; eingetragen am 12. Dezember 1997.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Eigentumswohnung (54,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche) im 1. Obergeschoss nebst Pkw-Stellplatz in 16816 Neuruppin, Zu den Gärten 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 47.200,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 04102 70847946

Geschäfts-Nr.: 7 K 355/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 18. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die

im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4053** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittstock, Flur 17, Flurstück 515, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Jabeler Chaussee, 12.049 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2 Wegerecht an dem Grundstück Wittstock, Flur 17, zu 1, Flurstück 514, eingetragen in Wittstock Blatt 4789 Abt. II Nr. 1,

lfd. Nr. 3 Leitungsrecht an dem Grundstück Wittstock, Flur 17, zu 1, Flurstück 514, eingetragen in Wittstock Blatt 4789 Abt. II Nr. 2

laut Gutachten: Gewerbegrundstück, bebaut mit mehreren verschiedenartigen Gebäuden (u. a. Werkstatthalle mit Bürotrakt, weitere Werkstatthallen, Sanitär- und Umkleidegebäude, Bürogebäude mit ehemaligem Heizhausanbau); gelegen Jabeler Chaussee 12 in 16909 Wittstock

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Im Termin am 11.12.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 304/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Erbbaugrundbuch von **Pritzwalk Blatt 5250** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Pritzwalk Blatt 0539 unter laufender Nr. 4 verzeichneten Grundstück: Pritzwalk	8	356/6	Gartenstraße 11 b, Gebäude- und Freifläche	651 m <sup>2</sup>

in Abt. II Nr. 6 von der Eintragung im Grundbuch an bis zum 31. Dezember 2098.

Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich;

- zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen;
- zur Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist eingetragen:

St. Elisabeth-Stiftung in Berlin.

Gemäß Bewilligung vom 27. Februar 1998 und 17. September 1998 (UR-Nr. 31/98 und 164/98, Notar von Wedel in Berlin) bei Anlegung dieses Blattes eingetragen am 01.03.1999.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einer Senioreneinrichtung/Tagespflegestätte bebaute Erbbaurecht in 16928 Pritzwalk, Gartenstr. 11 b. Die Einrichtung wird von einem Mieter betrieben. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 323.800,00 EUR.

Im Termin am 15.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 303/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Falkenthal Blatt 798 und 902** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Falkenthal Blatt 902**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Falkenthal	1	260/4	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Zehdenicker Str. 24, 25	2.394 m <sup>2</sup>

**Falkenthal Blatt 798**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2b EGBGB auf dem im Grundbuch von Falkenthal Blatt 351 eingetragenen Grundstücks Falkenthal	1	260/4	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen  Das Gebäudeeigentum ist im Grundbuch des betroffenen Grundstücks in Abt. II Nr. 4 eingetragen, gem. Ersuchen der Oberfinanzpräsidentin der Oberfinanzdirektion Cottbus - Vermögenszuordnung - (Az.: VZOG/EGBGB/GRS-12/94 vom 26.03.1996) eingetragen am 08.05.1996. Das Gebäudeeigentum besteht aus Wohnblock mit 18 Wohneinheiten.	

laut Gutachter: gelegen Zehdenicker Straße 24 und 25 in 16775 Löwenberger Land OT Falkenthal, bebaut mit einem 18 WE-Wohnblock

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 187.000,00 EUR.

Im Termin am 26.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 030 3063 1380

Geschäfts-Nr.: 7 K 319/05

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 18. Juni 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lütkenwisch Blatt 130** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lütkenwisch	1	8	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	1.640 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter: Wohngrundstück in 19309 Lütkenwisch, Elbstraße 5 bebaut mit einem 1-geschossigen, voll unterkellertem Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Nebenglass.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 249/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Wittenberge Blatt 989** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	153	Rathausstr. 38, Hof,	325 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 19322 Wittenberge, Rathausstr. 38, bebaut mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Bj. 1910, 1997 vollständig saniert, aufgeteilt in eine Gaststätte und sieben Wohnungen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 399.830,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85 a Abs. 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 347/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Prenzlau von **Templin Blatt 6172** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	15,28/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Templin	39	363	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bad Lippspringer Ring 32	419 m <sup>2</sup>
			364	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bad Lippspringer Ring 32	346 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und des Abstellraumes Nr. K 5 des Aufteilungsplanes.  
Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

laut Gutachter: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung in 17268 Templin, Lippspringer Ring 32, Wfl. 53,34 m<sup>2</sup> mit Balkon und Abstellraum in einem 1999 erbauten Wohnhaus mit sechs Wohneinheiten

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht wurden (§ 74a Abs. 1 ZVG).

Geschäftszeichen: 7 K 440/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Juni 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Perleberg von **Cumlosen Blatt 296** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Cumlosen	2	139/11	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Forsten und Holzungen, Im Dorfe	11.945 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohn- und Gewerbegrundstück in 19322 Cumlosen, Lenzener Straße 2, bebaut mit einem Wohnhaus, einem Büro- und Werkstattgebäude und einer Lagerhalle (Scheune), gewerbl. Nutzfläche ca. 702 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

Geschäftszeichen: 7 K 500/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 21. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Porep Blatt 146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Porep	4	18	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Im Dorfe, Ackerland, Grünland	56.870 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Hofstelle), Baujahr 1890, Sanierung 1998 und Folgejahre sowie bebaut mit einem Stall und einer Scheune, in 16949 Porep, Luis-Ring 6;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 84.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 462/05

### Zwangsversteigerung

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 22. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Mühlenbeck Blatt 704** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mühlenbeck	14	316/68		872 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Erholungsgrundstück in 16567 Mühlenbeck, Seering 20, dessen Aufbauten und Anpflanzungen nicht mitversteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 155/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 25. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 1546** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	34	2232/202		703 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16515 Oranienburg, Freiburger Straße 24, bebaut mit einem teilunterkellerten Zweifamilienwohnhaus mit Anbauten, Stall, Schuppen und Asbestgarage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 88.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 289/06

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 25. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Niemerlang Blatt 175** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Niemerlang	5	44	Hof- und Gebäudefläche, am Wege nach Wulfersdorf, Ackerland	5.050 m <sup>2</sup>
	Niemerlang	5	80	Grünland, an der Redlitz	6.696 m <sup>2</sup>

laut Gutachten ist das Flurstück 44 bebaut mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1947/1948, Instandsetzung u. Modernisierung ca. 2000/2001, ehemals Wohnhaus mit Stallanbau, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 200 m<sup>2</sup>), gelegen 16909 Wittstock/Dosse OT Tetschendorf, Wulfersdorfer Str. 18 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Im Termin am 16.01.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 614/04

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5530** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		14	261	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	280 qm

2/zu 1 Wegerecht an dem Grundstück Wittenberge Flur 14, Flurstück 262 eingetragen im Grundbuch von Wittenberge Blatt 6023 Abteilung II Nr. 1

(gemäß Gutachten: das mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaute Grundstück in 19322 Wittenberge, Bahnstraße 17, dreigeschossig, Bj. um 1900, 1995 modernisiert) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 65.200,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85 a Abs. 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 67/05

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7253** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	8,27/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Neuruppin	12	696	Gebäude- und Freifläche, Am Klappgraben	669 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 7244 bis 7253 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. März 1997 und 14. November 1997 (UR.Nr. 326/97 und 1431/97 Notar Dornheim in Berlin); übertragen aus Blatt 6571; eingetragen am 12. Dezember 1997.

(gemäß Gutachten: Eigentumswohnung in einem 3-etagigem Mehrfamilienhaus in 16816 Neuruppin, Zu den Gärten 8)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 44.300,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 040 3334 2311  
Geschäfts-Nr.: 7 K 222/06

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 28. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Bentwisch Blatt 5783** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bentwisch	5	41/1	Gebäudefläche	527 m <sup>2</sup>
2	Bentwisch	5	41/2	Gebäudefläche	1.374 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Doppelhaus [Bj. ca. 1920, Modernisierung 1993/94] sowie einer Doppelgarage, einer Feldscheune, einer LKW-Garage und einem Pferdestall mit 3 Boxen in 19322 Bentwisch, Dorfstr. 5)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 116.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 0228 920-33524  
Geschäfts-Nr.: 7 K 281/06

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 3. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Pritzwalk Blatt 4499** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Pritzwalk	16	478/82	Amselweg 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen	616 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Hinterlandsgrundstück in 16928 Pritzwalk, Amselweg 1, bebaut mit einem eingeschossigen Wirtschaftsgebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 18.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 370/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 5. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 1208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	17	43	Burgstr. 9, Hof	400 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilien-Wohnhaus (Baujahr ca. 1850, Wohnfläche 105 m<sup>2</sup>), mit einem Wirtschaftsgebäude (Baujahr ca. 1900) und einem Schuppengebäude in 1932 Wittenberge, Burgstraße 9,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 040 3701 3603

Geschäfts-Nr.: 7 K 282/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 12. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Kyritz Blatt 3350** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	2	309	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Straße der DSF	3.836 m <sup>2</sup>
2	Kyritz	2	310/1	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Straße der DSF	252 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Kyritz	2	310/3	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Straße der DSF	1.778 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Autohaus [1-geschossige Ausstellungshalle mit Flachdach und integriertem 2-geschossigen Bürotrakt, Bj. 1993, Werkstattgebäude mit Sozialtrakt und Teilelager, Lehr- u. Schweißwerkstatt, LKW-Werkstatt - mit LKW-Lager, Kohleschuppen, Blechlager und Heizhaus] in 16866 Kyritz, Pritzwalker Str. 36)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 03391 811232

Geschäfts-Nr.: 7 K 302/06

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 23. April 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 5912** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 20.334/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kleinmachnow, Flur 10 Flurstück 87, Geschwister-Scholl-Allee, 1.142 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes und einem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 1

versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich in der Geschwister-Scholl-Allee 18, Erdgeschoss und Souterrain, 3 Zimmer, Terrasse, EBK, ca. 108 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Baujahr 1995/96.

Vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 180.000,00 EUR. AZ: 2 K 316/04

#### Zwangsvollstreckung/3. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. April 2007, 14.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Versteigerungssaal 303, das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 2276** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 40/1, Sacrower Allee 50, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, 254 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 41, Sacrower Allee 50, Gebäude- und Freifläche Wohnen, 800 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 260.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.04.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Sacrower Allee 50 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke ist mit einem Einfamilienwohnhaus und Nebengebäude bebaut (Wfl. 120 m<sup>2</sup>).

Das Gebäude ist vermietet (Griechische Spezialitäten „Syrtaki“).

Im Termin am 4. Juli 2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 141/02

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 26. April 2007, 14.30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 301, die in den folgenden Wohnungsgrundbüchern eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1. Wohnungsgrundbuch von **Eiche Blatt 1565:**

lfd. Nr. 1, 12,76/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 479/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Kaiser-Friedrich-Straße 121 L, 121 M, 121 N, 121 O, 121 P, 121 R, 121 S, 121 T, 121 U, groß: 10.560 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 13 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht besteht am Kfz-Stellplatz Nr. 94.

2. Wohnungsgrundbuch von **Eiche Blatt 1573:**

lfd. Nr. 1, 12,76/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 479/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Kaiser-Friedrich-Straße 121 L, 121 M, 121 N, 121 O, 121 P, 121 R, 121 S, 121 T, 121 U, groß: 10.560 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 21 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht besteht am Kfz-Stellplatz Nr. 102.

3. Wohnungsgrundbuch von **Eiche Blatt 1576:**

lfd. Nr. 1, 12,76/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 479/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Kaiser-Friedrich-Straße 121 L, 121 M, 121 N, 121 O, 121 P, 121 R, 121 S, 121 T, 121 U, groß: 10.560 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 24 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht besteht am Kfz-Stellplatz Nr. 105.

4. Wohnungsgrundbuch von **Eiche Blatt 1578:**

lfd. Nr. 1, 12,76/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grund-

stück, Flur 1, Flurstück 479/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Kaiser-Friedrich-Straße 121 L, 121 M, 121 N, 121 O, 121 P, 121 R, 121 S, 121 T, 121 U, groß: 10.560 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 26 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht besteht am Kfz-Stellplatz Nr. 107.

versteigert werden.

Es handelt sich um 3 Wohnungen in einem ca. 1997 errichteten Mehrfamilienhaus mit jeweils 3 Zimmern, Küche, Bad/WC (Wohnfläche ca. 75 m<sup>2</sup>) nebst einem Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz und eine 2-Zimmer-Wohnung.

Postalische Anschriften:

Wohnung Nr. 13: Kaiser-Friedrich-Straße 121 M,

Wohnungen Nr. 21, 24, 26: Kaiser-Friedrich-Straße 121 L.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.06.2004 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 340.000,00 EUR.

Es entfallen auf:

Wohnung Nr. 13 (Eiche Blatt 1565): 84.000,00 EUR

Wohnung Nr. 21 (Eiche Blatt 1573): 84.000,00 EUR

Wohnung Nr. 24 (Eiche Blatt 1576): 85.000,00 EUR

Wohnung Nr. 26 (Eiche Blatt 1578): 87.000,00 EUR.

AZ: 2 K 364/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 27. April 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Brielow Blatt 123** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 248/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, Chausseestraße 12, Größe: 3.292 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus sowie Nebengebäuden bebaut. Baujahr vermutl. um 1905, Sanierungsarbeiten erforderlich.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten - nach Außenbe-sichtigung - und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 71.000,00 EUR.

AZ: 2 K 276/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. Mai 2007, 13.00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Wernitz Blatt 89** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 222/34, Ackerland, Nauener Straße 11, groß: 2.469 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem 1 1/2-geschossigen Fertigteilhaushaus nebst unterkellertem Garage bebaut.

Postalische Anschrift: Dorfstraße 18A.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.02.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 153.000,00 EUR.

AZ: 2 K 84/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 3. Mai 2007, 14.30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 301, die im Grundbuch von **Netzen Blatt 953** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistung Am Netzener See, groß: 5.695 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 212, Erholungsfläche, Grünanlage, Am Netzener See, groß: 6.324 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 217, Verkehrsfläche Platz, Am Netzener See, groß: 1.763 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 mit einem Hotelbetrieb (Gaststätte und Bettenhaus) bebaut, die Grundstücke Nr. 2 und 3 sind ungebaut.

Postalische Anschrift: Am See 51.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.10.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 701.200,00 EUR.

Flurstück 210: 634.200,00 EUR (davon 49.200,00 EUR auf mit zu versteigernde Zubehör)

Flurstück 212: 28.000,00 EUR,

Flurstück 217: 39.000,00 EUR.

AZ: 2 K 494/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Mai 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Teltow Blatt 5456** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 305,40/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Teltow

Flur 18, Flurstück 65/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Oderstraße, 84 m<sup>2</sup>,

Flur 18, Flurstück 66/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Oderstraße, 1.632 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet. Es

bestehen Sondernutzungsrechte am Kellerraum Nr. 20 und am Kfz-Einstellplatz Nr. 11 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 04.01.2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus mit 24 Wohnungen in der Nuthestraße 2b, 14513 Teltow, im 2. Obergeschoss Mitte. Sie verfügt über 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit 49 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Zur Wohnung gehört der Tiefgaragenstellplatz Nr. 11.

AZ: 2 K 590/05

### Zwangsversteigerung/4. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Mai 2007, 11.45 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarkade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Rieben Blatt 451** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstücke

441, Waldfläche, Nadelwald, Beelitzer Straße, 7.540 m<sup>2</sup>,

442, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Beelitzer Straße, 3.574 m<sup>2</sup>,

443, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Beelitzer Straße, 2.367 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 210.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 11.11.2004 eingetragen.

Das Grundstück Luckenwalder Str. 84, 14547 Rieben ist laut Gutachten wie folgt bebaut:

Flurstück 443 - Wohnhaus (teilunterkellert, 2 Wohnungen, insges. ca. 155 m<sup>2</sup> Wohnfläche)

- Geschäftshaus (mit Zwischenbau und Garagenanbau; Bauj. ca. 1990)

- Lagerhalle (teilunterkellert, Baujahr ca. 1986)

- weitere Nebengebäude (Abbruchverfügungen liegen vor).

Die Gebäude sind z. T. sanierungsbedürftig und verfügen über Baumängel/-schäden. Vermietung liegt vor.

Flurstück 442 - Wohnhaus-Rohbau bzw. Wiese.

Flurstück 441 - Fichtenwald

Im Termin am 11.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 599/04

### Zwangsversteigerung/3. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Mai 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Linden-

straße 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3.OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Spaatz Blatt 192** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Spaatz	1	16	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Grünland, Gartenland, Hauptstr.11, 11 A	5.190 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 170.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.09.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Hauptstraße 11 in 14715 Spaatz ist mit einem Vierseitenhof, bestehend aus einem Wohnhaus (Bj., ca. 1912, Wfl. 173 m<sup>2</sup>), einem Stallgebäude, einer Scheune und einem Stallgebäude mit Wohnteil nebst Garage bebaut.

Im Termin am 06.04.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 2 K 381/02

**Zwangsversteigerung gemäß § 133 ZVG/4. Termin  
- keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Mai 2007, 14.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3.OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Wolsier Blatt 266** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolsier, Flur 4, Flurstück 33/2, Gartenland, Dorfstraße, groß: 1.000 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.11.2001 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Dorfstr. 6 A in 14715 Prietzen ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (EG: 124,58 m<sup>2</sup>, DG: 78,27 m<sup>2</sup>) nebst 2 Gartenhäuschen bebaut (Bj. 1996).

Im Termin am 21.06.2002 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 391/01

**Zwangsversteigerung/keine Grenzen  
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 9. Mai 2007, 12.00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von

**Borkheide Blatt 2153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 4, Flurstück 23/15, Waldfläche, Nadelwald, Steinstr. 6, groß: 3.000 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 373.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2001 eingetragen worden.

Das Eckgrundstück Steinstraße 6 in 14822 Borkheide ist mit einem ca. 1992 errichteten erdgeschossigen, winkelförmigen Ausstellungs-, Büro- und Lagergebäude mit integrierter Wohnung bebaut.

Im Termin am 24. August 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 38/01

**Zwangsversteigerung/keine Grenzen  
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 9. Mai 2007, 13.30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 3274** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 213, Gartenland, Fasanenweg, 767 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 167.220,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. August 2004 eingetragen worden.

Das Grundstück in 14641 Nauen, OT Weinberg Waldsiedlung, Fasanenweg 2, ist mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Bj. ca. 2000) nebst Schuppen und Garage bebaut.

Im Termin am 16. Dezember 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 528/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 14. Mai 2007, 12.00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Damsdorf Blatt 1365** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Damsdorf, Flur 3, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark Havelland 25, groß: 650 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 139.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. August 2005 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (DHH, Bj. ca. 1994) einer Garage, einem Carport und einem Holzschuppen bebaut.

AZ: 2 K 365/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Mai 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 833** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 36, Ackerland; An der Freiheitsstraße, groß: 1.055 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 397.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück Freiheitsstraße 21, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke ist mit einem unterkellerten Dreifamilienhaus und einem einfachen Wochenendbungalow bebaut (Bj. 1996, 3 Wohnungen, Wfl. insgesamt ca. 241 m<sup>2</sup>).

AZ: 2 K 181/05

#### Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Mai 2007, 14.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Groß Kreutz Blatt 1154** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß Kreutz	3	520	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 2 a	400 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 117.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.11.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück Dorfaue 6 (ehemals Dorfstr. 2 a, 14550 Groß Kreutz ist mit einem Einfamilienhaus bebaut (Bj. 2001, Wfl. ca. 93 m<sup>2</sup>, eigen genutzt).

Im Termin am 13.05.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 521/03

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. Mai 2007, 12.00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Linden-

arkade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Stahnsdorf Blatt 3467** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 909/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Stahnsdorf, Flur 3, Flurstück 1096/62/2, Gebäude und Freifläche, Rotkelchenweg 10 a, b, groß: 1.297 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Balkon im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 78.000,00 EUR festgesetzt worden.

Darin enthalten ist als Zubehör eine Einbauküche mit einem Wert von 500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2004 eingetragen worden.

Die Wohnung (Wfl. ca. 56 m<sup>2</sup>) befindet sich im ersten Obergeschoss links des ca. 1993 erbauten Hauses Rotkelchenweg 10 a.

AZ: 2 K 648/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. Mai 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Göhlsdorf Blatt 1127** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 26,31/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3, Flurstück 269/9, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Zeistritz 11, 442 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain im Aufteilungsplan mit „WE 1“ bezeichnet, ein Sondernutzungsrecht besteht laut Plan am Kfz-Stellplatz „WEP 1“, Abstellraum „A I“ und der Terrasse „T I“, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.05.2005 eingetragen worden.

Die Wohnung An der Zeistritz 11 in 14542 Göhlsdorf liegt im Untergeschoss eines Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1995/96, Wfl. ca. 60 m<sup>2</sup>, Terrasse, Stellplatz).

AZ: 2 K 221-1/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. Mai 2007, 13.45 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Göhlsdorf Blatt 1128** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 35,20/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3, Flurstück 269/9, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Zeistritz 11, 442 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit „WE 2“ bezeichnet, ein Sonder-

nutzungsrecht besteht laut Plan am Kfz-Stellplatz „WEP 2“, Abstellraum „A II“ und der Terrasse „T II“, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 105.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.05.2005 eingetragen worden.

Die 3-Zimmer-Wohnung An der Zeistriz 11 in 14542 Göhlsdorf liegt im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1995/96, Wfl. ca. 95,89 m<sup>2</sup>, Terrasse, Stellplatz, Wintergarten, 2 Balkone).  
AZ: 2 K 221-2/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. Mai 2007, 14.15 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Göhlsdorf Blatt 1129** eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 38,49/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3, Flurstück 269/9, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Zeistriz 11, 442 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und Spitzboden im Aufteilungsplan mit „WE 3“ bezeichnet, ein Sondernutzungsrecht besteht laut Plan am Kfz-Stellplatz „WEP 3“, Abstellraum „A III“, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.05.2005 eingetragen worden.

Die 4-Zimmer-Wohnung An der Zeistriz 11 in 14542 Göhlsdorf liegt im Dachgeschoss/Dachspitz eines Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1995/96, Wfl. ca. 131,90 m<sup>2</sup>, Stellplatz, Balkon).

AZ: 2 K 221-3/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. Mai 2007, 13.00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Bardenitz Blatt 571** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bardenitz, Flur 4, Flur 55, Bardenitzer Dorfstr. 7, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, 3.880 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück (Dorfstr. 7) ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1910), einem Torhaus, einem Laden, einem Schuppen und einer Scheune bebaut. Modernisierungsarbeiten erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

AZ: 2 K 509/01

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. Mai 2007, 13.00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Großwudicke Blatt 152** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großwudicke, Flur 6, Flurstück 228/24, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg Nr. 1, 1.307 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.10.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 28.000,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten massiven Einfamilienhaus (Baujahr etwa 1900) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 86 m<sup>2</sup>.

AZ: 2 K 483/05

#### Zwangsversteigerung

##### zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

**Dienstag, 29. Mai 2007, 11.45 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarkade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Belzig Blatt 3149** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

alle Gemarkung Belzig, Flur 12,

lfd. Nr. 1, Flurstück 85, Bahnhofsgasse 8, groß: 8m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, groß: 1.379 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Flurstück 87, groß: 89 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Flurstück 88, groß: 3.721 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 159.700,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf Grundstück

lfd. Nr. 1, Flurstück 85 100,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flurstück 86 134.000,00 EUR

lfd. Nr. 3, Flurstück 87 600,00 EUR

lfd. Nr. 4, Flurstück 88 25.000,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 12.07.2004 eingetragen.

Die Grundstücke (postalische Anschrift: Bahnhofsgasse 8, Belzig) sind laut Gutachten mit einem villenartigen Wohnhaus (Bauj. ca. 1904, Wohnfl. ca. 310 m<sup>2</sup>, teilunterkellert, sanierungsbedürftig) nebst Anbauten und weiteren Nebengebäuden (Garagen, ehemaliger Wasserturm) bebaut und werden nach derzeitiger Kenntnis des Gerichts nicht genutzt.

AZ: 2 K 377/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 31. Mai 2007, 13.00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 1851** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 30, Flurstück 73, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Willi-Sänger-Straße 11, Größe: 261 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 168.000,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Einheiten in 3 Ebenen mit zusätzlich ausgebautem Spitzboden und Keller (Baujahr etwa 1900, vollständig modernisiert 1995) bebaut. Die einzelnen Wohnflächen liegen zwischen 37 m<sup>2</sup> und 50 m<sup>2</sup> mit einer Gesamtfläche von etwa 253 m<sup>2</sup>. AZ: 2 K 103/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 1. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die folgenden Teileigentumsrechte an dem Grundstück Gemarkung Caputh, Flur 6, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Im Gewerbepark 16, 550 m<sup>2</sup> eingetragen wie folgt:

- I. Teileigentumsgrundbuch von **Caputh Blatt 3565**  
lfd. Nr. 1, 32/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes
- II. Wohnungsgrundbuch von **Caputh Blatt 3566**  
lfd. Nr. 1, 32/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes
- III. Wohnungsgrundbuch von **Caputh Blatt 3567**  
lfd. Nr. 1, 36/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Büro- und Wohnhaus, Baujahr 2001. Laut Gutachten in guter Qualität.

Wohn- oder Gewerbenutzung im Keller möglich, ca. 74,2 m<sup>2</sup>. Die Wohneinheiten 2 und 3 im Erd- und Obergeschoss bilden derzeit eine Einheit, Einzelnutzung ohne Umbau möglich. Gesamtwohnfläche ca. 154 m<sup>2</sup>.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 10.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 320.000,00 EUR. Es entfallen auf:

Blatt 3565 und 3566 jeweils 105.000,00 EUR

Blatt 3567 = 110.000,00 EUR.

AZ: 2 K 336/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 4. Juni 2007, 9.00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 2146** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 60.520/9.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Dallgow

Flur 1, Flurstück 603, Ackerland, Grünland, An der Puschkinstraße, 4.333 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 604, Gebäude- und Freifläche, Ackerland, An der Puschkinstraße, groß: 4.381 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 607/1, Ackerland, Grünland, An der Puschkinstraße, 3.616 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses 9, die im Aufteilungsplan mit Nr. 9.7 bezeichnet ist und dem Kellerraum Nr. 9.7.

2/zu 1 Dem Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9.7 bezeichneten Garten- und Terrassenfläche zu.

Postalisch Bahnhofstraße 49 B

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.08.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 69.000,00 EUR.

Die Wohnung im Erdgeschoss liegt in einem eingeschossigen Objekt mit 15 Wohneinheiten und besteht aus Wohn- und Esszimmer, Schlafzimmer, Küche, Flur und Bad mit einer Wohnfläche von etwa 55 m<sup>2</sup>. Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

AZ: 2 K 113/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 6. Juni 2007, 10.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 2233** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 95/16, Kunads Garten 9, Größe: 239 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück Kunads Garten 9 in 14823 Niemegk ist mit einem leer stehenden Reihenhendhaus (Erd-, Ober- und ausgebautes Dachgeschoss, etwa 121 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Baujahr 1996, Renovierungs- und Reparaturkosten sind auf 7.260 EUR geschätzt) bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 12.01.2007 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000,00 EUR festgesetzt.  
Eine Sicherheit darf nur unbar geleistet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.  
AZ: 2 K 432/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Juni 2007, 13.00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Wohnungsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3219** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, bestehend aus 210/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Falkensteig 7, groß: 403 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 97.600,00 EUR.  
AZ: 2 K 173/06

### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 4. Juli 2007, 10.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 16225** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 59, Flurstück 128, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Wilhelm-Weitling-Str. 7, groß: 340 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das Grundstück Wilhelm-Weitling-Str. 7 in 14770 Brandenburg ist mit einem Mietswohnhaus bebaut. Nach der Schätzung des Gutachters ist das Haus um 1900 erbaut und um 2000 modernisiert; es bestehen aber Baumängel und -schäden. Das Gebäude verfügt über Keller, nicht ausgebauten Dach und vier Geschosse mit acht Wohnungen (davon sieben vermietet) mit insgesamt circa 348 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die Einbauküche in der Wohnung EG rechts wird mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (erstellt nach nur teilweiser Besichtigung) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 180.000,00 EUR festgesetzt.

Am 05.02.2007 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.  
Eine Sicherheit darf nur noch unbar geleistet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.05.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.  
AZ: 2 K 222/06

### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. Juli 2007, 9.00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 3132** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 2, Flurstück 526, Gebäude- und Freifläche, Großstr. 35, Größe: 1.143 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das Grundstück Großstr. 35 in 14929 Treuenbrietzen ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus und einem ehemaligen Schlachthaus und mehreren abbruchreifen Nebengebäuden bebaut. Die gewerbliche Nutzfläche beträgt etwa 123 m<sup>2</sup>, die Wohnfläche etwa 152 m<sup>2</sup>. Die Gebäude sollen vor 1869 errichtet worden sein. Renovierungen erfolgten um 1990. Es bestehen Baumängel und -schäden. Die beiden Wohnungen und der ehemalige Schnellimbiss standen bei der Begutachtung leer. Als Zubehör werden die Imbissküche, die Ladeneinrichtung und die Imbisseinrichtung mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 107.000,00 EUR festgesetzt.

Am 19.04.2006 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.  
Eine Sicherheit darf nur noch unbar geleistet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.05.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.  
AZ: 2 K 232/05

### Amtsgericht Senftenberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 25. April 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 1248** eingetragene Grundstück der Gemarkung Neupetershain, Flur 2, Flurstück 146/2, 663 m<sup>2</sup> groß, (gewerblich genutztes Grundstück an der Ausfallstraße von Neupetershain zur B 169) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Im Termin am 13.07.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 133/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 26. April 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 1236** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Neupetershain, Flur 2,

1. Flurstück 75, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 4 m<sup>2</sup> groß,
2. Flurstück 76, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.223 m<sup>2</sup> groß

(Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.)  
versteigert werden.

(Bebauung: Mehrfamilienhaus, belegen in 03103 Neupetershain, Ernst-Thälmann-Straße 2, zum Teil vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 142.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 92/06

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 28. März 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 2743 und Blatt 8941** eingetragenen Grundstücke

**Blatt 2743:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gem. Eberswalde, Flur 6, Flurstück 1335, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Schleusenstraße 9, Größe: 10 m<sup>2</sup>

**Blatt 8941:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gem. Eberswalde, Flur 6, Flurstück 1337, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Schleusenstraße 9, Größe: 506 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 16, Gem. Eberswalde, Flur 6, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Schleusenstraße 9, Größe: 38 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Blatt 2743: - unbebautes Grundstück, Arrondierungsfläche, evtl. als Bauabstands- oder Zufahrtsflächen nutzbar

Blatt 8941: - unbebaute Grundstücke

- Flurstück 1337: Rohbauland, ohne gesicherte Erschließung, Bebauung gem. § 34 BauGB

- Flurstück 1336: Arrondierungsfläche, evtl. als Bauabstands- oder Zufahrtsflächen nutzbar

Lage: Schleusenstraße 9, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind jeweils in das genannte Grundbuch am 07.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Bzgl. Flurstück 1335 auf: 390,00 EUR

bzgl. Flurstück 1337 auf: 16.200,00 EUR

bzgl. Flurstück 1336 auf: 1.254,00 EUR.

AZ: 3 K 154/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 30. März 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3271** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 529/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rüdersdorf, Flur 20, Flurstück 345, Gebäude- und Freifläche, Seestraße, Größe 2.998 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller, Nr. 14 des Aufteilungsplanes, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz Nr. 15 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung in einem 1997 erbauten

Mehrfamilienhaus, Größe ca. 71 m<sup>2</sup> davon sind allerdings rd. 6 m<sup>2</sup> Balkon

Lage: 15562 Rüdersdorf, Seestr. 3 b

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich mithaftenden Zubehörs wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

AZ: 3 K 868/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 27. April 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Klosterdorf Blatt 169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3,

Gemarkung Klosterdorf, Flur 2 Flurstück 94, Größe 111.546 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Klosterdorf, Flur 5, Flurstück 5, Größe 62.809 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um ein Grundstück im Rechtssinne.

laut Gutachten: überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Feldgrasanbau), eine Teilfläche des Flurstücks 94 wird wahrscheinlich als Trainingsstrecke für Pferdefuhrwerke genutzt (künstlich angelegte Bodensenken und Bodenaufschüttungen, deren Zulässigkeit unklar ist)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 37.500,00 EUR.

AZ: 3 K 488/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 27. April 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Zechin Blatt 547**, eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 47.514/100.000 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Zechin, Flur 2, Flurstück 203, Hauptstraße 33, Größe 580 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 2 und die Dachbodenräume Nr. 2.

Sondernutzungsrecht (Gartenfläche) ist vereinbart.

laut Gutachten: Wohnungseigentum in einem Zweifamilienhaus, Baujahr 1939, modernisiert und instand gesetzt 1995, Wohnung hat ca. 64 m<sup>2</sup>, liegt im linken Teil des Gebäudes, 3 Wohnräume, Küche, Bad, Flur, Sondernutzungsrecht für Keller, 2 Räume im Dach und Gartenfläche mit Garage.

Lage: 15328 Zechin, Hauptstr. 33

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

AZ: 3 K 528/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 3. Mai 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5009** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 608, Größe 349 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 607, Größe 4.948 m<sup>2</sup>

15344 Strausberg, Am Wendehammer 1/Ecke Lehmkuhlenring; laut Gutachten: lfd. Nr. 1 unbaut, lfd. Nr. 2 bebaut mit Mehrzweckgebäude 1 (ehemals Ausstellungs- und Verkaufsgebäude mit anschließendem Werkstattteil) und Mehrzweckgebäude 2 (ehemals Ausstellungs- und Verkaufsgebäude mit Büroeinheiten sowie anschließendem Werkstattteil);

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Claus Brückner.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 2.800,00 EUR

lfd. Nr. 2: 470.000,00 EUR.

AZ: 3 K 394/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. Mai 2007, 14.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2,

das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6667** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,00/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 953, Größe 2.818 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links Eingang I nebst Keller - jeweils Nr. 7 des Aufteilungsplanes -.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz im Freien Nr. 7 zugeteilt; laut Gutachten: Bj. 1997, 95 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 3 Zimmer, Diele, Küche, Bad, Galerie und Dachbalkon;

16341 Zepernick, Dürerstr.17,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Dr. Signe Lüke.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 674/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 4. Mai 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 2225** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg, Flur 4, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Eggersdorfer Weg 9, Größe 897 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit

- unterkellertem Einfamilienhaus im Bungalowstil mit Terrasse, Massivbauweise, Wohnfläche ca. 110 m<sup>2</sup>, Baujahr 1980, Sanierung Mitte der 90er Jahre
- Garage/Hobbywerkstatt mit einfachem Wintergartenanbau einschl. Kamin

Lage: 15345 Petershagen/Eggersdorf OT Eggersdorf, Eggersdorfer Weg 9

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1118/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 4. Mai 2007, 12.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Serwest Blatt 407** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Serwest, Flur 3, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstr. 52, Größe 770 qm

Laut Gutachten: Flurstück 57 bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäude, Wohnhaus mit Teilunterkellerung und nicht aus-

gebautem DG, Bj. ca. 1900, Sanierung überwiegend in Eigenleistung ab 2002; Wohnfläche ca. 96 qm; im EG: 4 Zi., Kü., Bad und Flur, einfache Ausstattung, Beseitigung des Reparaturrückstaus und Restarbeiten sind erforderlich, im Nebengebäude Garage und Ställe, Nutzfläche ca. 75 qm

Lage: Dorfstr. 52, 16230 Serwest

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: für das Flst. 57 - 63.000,00 EUR.

Im Termin am 21.07.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 257/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 9. Mai 2007, 12.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 6430** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gem. Strausberg, Flur 16, Flstk. 344, Hufenweg 90, Gebäude- und Freifläche, Größe: 625 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Kleinwohnhaus und Nebengebäuden, Substanz ab 1998 modernisiert, Hauptteil des Wohnhauses besteht aus einer alten Gartenlaube von ca. 28 m<sup>2</sup>, div. Grenzbebauung

- Begutachtung von der Grundstücksgrenze

Lage: Hufenweg 90, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 61.000,00 EUR.

Im Termin am 01.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 736/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 11. Mai 2007, 12.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4110** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 118,32/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 15, Flstk. 213, Brückenstraße 103, 104, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.730 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 40 im 6. Obergeschoss des Gebäudeteils WEST nebst Keller im Kellergeschoss, Nr. 40 des Aufteilungsplans

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung mit Keller und Kfz-Stellplatz in einem ca. 1997 modernisierten 7-geschossigen Gebäude mit Fahrstuhl (chem. DDR-Lehrlingswohnheim, Bj. ca. 1968), bestehend aus Flur, Kü. (mit Fenster), 2 Wohnräume, Balkon, Wannenbad (ohne Fenster), im Wohnkomplex div. Mängel vorhanden, Wohnung ist vermietet.

Lage: Brückenstr. 103, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 18.900,00 EUR.

AZ: 3 K 817/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 16. Mai 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, die im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 295** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenhagen, Flur 20, Flurstück 272, Größe: 30 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuenhagen, Flur 20, Flurstück 496, Gebäude- und Freifläche, Niederheidenstr. 16, Größe: 536 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Flurstück 272: Straßenland

- Flurstück 496: Grundstück bebaut mit dreigeschossigem Wohn- und Geschäftshaus, unterkellert, Bj. vor 1900, 1995/96 überwiegend saniert und modernisiert

- EG: 2 Gewerbeeinheiten (jew. 1 Ladenraum, 1 Arbeitsraum, 1 WC bzw. Bad, Flur), ca. 40 m<sup>2</sup> bzw. 44 m<sup>2</sup> Nutzfläche

- OG: 2 Wohnungen (jew. 2 Zi., Küche, Flur, Duschbad), 44 m<sup>2</sup> bzw. 47 m<sup>2</sup> Wfl.

- DG: 1 Wohnung (3 Zi., Küche, Bad, Diele, Abstellkammer), 72 m<sup>2</sup> Wfl.

- z. T. Instandsetzungsbedarf (u. a. Wärmedämmung), Feuchtigkeitsschäden, Schimmelpilzbildung
- auf dem Grundstück befinden sich 4 Pkw-Stellplätze

Lage: Niederheidenstraße 16, 15366 Neuenhagen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 272: 150,00 EUR

Flurstück 496: 235.000,00 EUR.

AZ: 3 K 926/05

### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 24. Mai 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Rehfelde Blatt 1209** auf den Namen von Paul Thiede, geboren am 21.02.1893, verstorben am 08.12.1958, eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rehfelde, Flur 3, Flurstück 518, Parkstraße 17A, Größe 574 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes Grundstück

Lage: 15345 Rehfelde, Parkstr. 17 A

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

Im Termin am 16.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 268/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 31. Mai 2007, 12.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuenhagen Blatt 6165** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 48,182/1.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken:  
Gemarkung Neuenhagen, Flur 11, Flurstück 288, Größe 1.039 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Neuenhagen, Flur 11, Flurstück 289, Größe 53 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Neuenhagen, Flur 11, Flurstück 290, Größe 789 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 des Aufteilungsplanes (Haus 1, Erdgeschoss).

laut Gutachten: 1 Zimmer, Küche, Bad, 46 m<sup>2</sup>, Erdgeschoss, Bj. 1994;

15366 Neuenhagen, Vogelsdorfer Straße 28

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Martin Weinberger.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR.

AZ: 3 K 494/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 4. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Altreetz Blatt 320** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 211, Bahnhofstr. 9, Größe 1.200 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

bebaut mit altem Mehrfamilienhaus, überwiegend unvermietbar, nur eine Wohnung ist vermietet.

Lage: Bahnhofstr. 9, 16259 Oderaue OT Altreetz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

Im Termin am 19.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 161/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 4. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 3645** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 4, Flurstück 336/3, Dorfstraße 41 - 42, Größe 1.529 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Lage: Dorfstraße 41 - 42/Mierwerder Weg, 15370 Petershagen  
unbebautes Grundstück, Anschlüsse für Gas, Trinkwasser und Strom vorhanden, auf dem Grundstück befinden sich Fundamente in Form von Plattenfundamenten mit aufstehendem Sockel, die entfernt werden müssen  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

Im Termin am 12.12.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 133/02

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 4. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Felchow Blatt 266** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felchow, Flur 3, Flurstück 144/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Schutzfläche, Angemünder Straße 23 b, Größe 4.778 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Landhotel Felchow, möbliert, 24 Zimmer, Baugenehmigung von 1996

Lage: Angermünder Straße 23 b, 16278 Schöneberg OT Felchow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1052/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 4. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 203, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuenhagen bei Berlin Blatt 6483** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 241/486/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 16, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Schöneicher Str. 70, Größe: 499 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Teileigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Souterrain. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz „P51“.

laut Gutachten:

Miteigentumsanteil in 1996 erbautem Mehrfamilienhaus; Nutzfläche ca. 61 m<sup>2</sup> (2 Zimmer, Bad, Empfang/Flur, Terrasse); einfache Wohnlage, als Geschäftslage nur bedingt geeignet; Einheit ist vermietet; guter baulicher und renovierter Zustand

Lage: Schöneicher Str. 70, 15366 Neuenhagen b. Berlin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 63.700,00 EUR.

AZ: 3 K 166/06

**Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 4. Juni 2007, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Neulewin Blatt 82** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neulewin, Flur 1, Flurstück 127, Dorfstraße 143, Größe 660 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Neulewin, Flur 1, Flurstück 250, Größe 400 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Siedlungshaus einfachster Bauart im Außenbereich mit bäuerlichen Nebengebäuden

Lage: Neulewin 143, 16259 Neulewin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

AZ: 3 K 361/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3737** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altlandsberg, Flur 6, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Kastanienstraße 19 A, Größe 440 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 20.12.2006: mit Doppelhaushälfte bebautes Grundstück, nicht unterkellert, Baujahr: 1999, Spitzboden ausgebaut, Mansardenkrüppelwalmdach mit Aufbauten, im EG und DG befinden sich jeweils eine 3-Raum-Wohnung, die Wohnungen sind vermietet, es besteht geringfügiger Unterhaltungsstau (Risse, feuchte Stelle in der Wohnungseinheit im EG), insgesamt gepflegter Zustand, auf dem Grundstück befinden sich: Geräteschuppen, 2 Stellplätze sowie eine Gartenfläche  
Lage: Kastanienstraße 19 B, 15345 Altlandsberg

versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 154.000,00 EUR.

AZ: 3 K 89/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 5. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, die im Grundbuch von **Neulewin Blatt 55** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neulewin, Flur 1, Flurstück 189, Dorfstraße 103, Größe 3.680 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neulewin, Flur 1, Flurstück 480, Größe 1.350 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 07.11.2006:

Flurstück 189: altes Wohngrundstück, tlw. im Innenbereich gemäß § 34 BauGB mit Siedlungshaus und Nebengebäuden - unbewohnbarer Leerstand, überwiegend unwirtschaftliche Abbruchsubstanz

Flurstück 480: Landwirtschaftsfläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, verpachtetes Ackerland, lt. Flurbuchangaben (Reichsbodenschätzung) Ackerzahl 75, alluvialer Schwemmlandboden/Lehm, Lage in Gesamtnutzungsfläche südl. der Ortslage von Neulewin

Die Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus, es wurde kein Zutritt gewährt.

Lage: Neulewin 103 in 16259 Neulewin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 189 - 4.000,00 EUR

Flurstück 480 - 600,00 EUR.

AZ: 3 K 229/06

**Zwangsvollstreckung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 6. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, die im Grundbuch von **Crussow Blatt 376** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gem. Crussow, Flur 3, Flurstück 47/1, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Henriettenhofer Straße 5 a, Größe: 693 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gem. Crussow, Flur 3, Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Henriettenhofer Straße 5 b, Größe: 1.315 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstücke bebaut mit Einfamilienhaus und Doppelhaushälfte, jew. guter Zustand
- EFH: Fertigteilhaus „Hanse-Haus“, Bj. 1997, nicht unterkellert, EG: Diele, 1 Zi., Wohnen/Küche, Bad, HWR, DG: Diele, 2 Zi., Dusche/WC, ca. 123 m<sup>2</sup> Wfl.
- DHH mit Zwischenbau als Wintergarten: Bj. 1959, in den 90er Jahren modernisiert/instand gesetzt, teilunterkellert, EG: 1 Zi., Küche, Bad, DG: 1 Zi., Dusche/WC, ca. 120 m<sup>2</sup> Wfl.
- Garagengebäude mit darüber liegendem ausgebautem DG als Einliegerwohnung, ca. 40 m<sup>2</sup> Wfl.

Lage: Henriettenhofer Straße 5 a/b, 16278 Crussow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück: 47/1: 3.500,00 EUR

Flurstück 47/2: 222.000,00 EUR.

Im Termin am 24.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 264/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Angermünde Blatt 2796** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1619/10.000 Miteigentumsanteil, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 432, Gebäude- und Freifläche, Klosterstr., Größe 864 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelung besteht an PKW-Abstellplatz Nr. 7

laut Gutachten:

vermietete Gewerbeeinheit, Bauj. um 1880, Umbau/Sanierung ab 1993, Nutzfläche ca. 82,39 m<sup>2</sup>

Lage: Klosterstr. 47, 16278 Angermünde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

AZ: 3 K 812/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 7. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, die im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3823** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 472, Gebäude- und Freifläche, Am Winkel 9, Größe 546 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 553, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Zum Gerichtsberg, Größe 6.321 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: lfd. Nr. 3 = Bauland, lfd. Nr. 5 = Rohbauland

Lage: Am Winkel 9 (Flst. 472), Zum Gerichtsberg (Flst. 553), 16359 Biesenthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 472 = 17.000,00 EUR

Flurstück 553 = 72.000,00 EUR.

Im Termin am 10.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 250/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Juni 2007, 12.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3589** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biesenthal Flur 5, Flurstück 415, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Grünen Weg, Größe 581 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes Wohngrundstück

Lage: Grüner Plan 7, 16359 Biesenthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 28.700,00 EUR.

Im Termin am 10.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 220/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 2252** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 225/20, Gebäude- und Freiflächen, Weisenweg 16, Größe: 552 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: mit einem verlinkerten Einfamilienhaus und zwei Garagen bebautes Wohngrundstück, Baujahr 1993, Wohnfläche ca. 180 m<sup>2</sup>, nicht unterkellert, ausgebaut. Dachgeschoss

Lage: Weisenweg 16, 16244 Schorfheide OT Finowfurt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 194.000,00 EUR.

AZ: 3 K 325/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 6054** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45,87/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstücke 471/1, 471/2, 473/13, 470/7, 960, 961, 473/11, 471/4, 469/11, 470/8, 473/15, 473/17, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen/Gewerbe und Industrie, Pegasusstraße, Größe: 13.283 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 4.5.1., Nummer 54 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung, gelegen im Dachgeschoss rechts eines fünfgeschossigen Mehrfamilienhauses, Baujahr Mitte 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 54,69 m<sup>2</sup>, zzt. vermietet und Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 54

Lage: Pegasusstraße 8, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 74.000,00 EUR; der 1/2 Anteil = 37.000 EUR.

AZ: 3 K 225/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11107** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe 5.785 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, Nr. 67 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: vermietete 3-Raum-Wohnung, Baujahr 70er Jahre, Größe ca. 62 m<sup>2</sup>

Lage: Sachtelebenstraße 21, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 3 K 121/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Willmersdorf Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willmersdorf, Flur 4, Flurstück 51, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 392 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbau, 4 Wohnungen

Lage: Dorfstr. 46 c, 16356 Willmersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

AZ: 3 K 831/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. Juni 2007, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Gebäudegrundbuch von **Gartz Blatt 01653** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts auf Gemarkung Gartz, Flur 16, Flurstück 79, Größe: 789 m<sup>2</sup>

eingetragen in Gartz Blatt 01157 in Abt. II Nr. 3

laut Gutachten: Einfamilienhaus Baujahr 1939, Wohnfläche ca. 180 m<sup>2</sup>, Garage und Schuppen

Lage: Stettiner Str. 37 a, 16307 Gartz/Oder

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

AZ: 3 K 952/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Kunow Blatt 271** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kunow, Flur 2, Flurstück 674, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfteich 21, Größe 1.209 m<sup>2</sup> laut Gutachten vom 29.11.2006:

dörfliches Wohngrundstück mit massiven Nebengebäuden (Stallgebäude und Garage/Werkstatt mit Stallteil), Baujahr nicht bekannt (ggf. vor 1900), Teilkeller im Nordteil des Gebäudes, div. Mängel z. B. Fensterkonstruktion mit Undichtigkeiten, aufsteigende Nässe in Nordwestecke des Gebäudes, Sanitärobjekte in einfachster Ausführung, Einzelöfen tlw. fehlend, Elektroinstallationen noch in Aluminium-Ausführung, ältere Nässeschäden an Decke zum Spitzboden, die Konstruktion entspricht heutigen Wärmeschutzanforderungen nicht, Spitzboden war nicht zugänglich

Umbaudaten: nach 1980 Ausbau nach DDR-Standard incl. Dachdeckung, nach 1990 Ölöfen, 3 Kunststofffenster, Fußbodenfließen in Veranda und Bad, Decken- bzw. Wandverkleidungen mit MDF-Profilen bzw. Polystyrol,

Lage: Am Dorfteich 21, 16306 Schwedt OT Kunow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 614/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 9413** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 137/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Eberswalde, Flur 14, Flurstück 47, 993 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG links Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, EG, ca. 92 m<sup>2</sup>, vermietet

Lage: Goethestraße 27, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Im Termin am 21.12.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 750/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 10.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 9414** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 180/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Eberswalde, Flur 14, Flurstück 47, 993 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG rechts Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung, EG, ca. 121 m<sup>2</sup>, Sanierungsarbeiten in der Wohnung nicht abgeschlossen

Lage: Goethestraße 27, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Im Termin am 21.12.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 760/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Angermünde Blatt 2882** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 135/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 81, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenstraße 27, Größe 576 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. II mit Kellerraum Nr. II und Kfz-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten:

Lage: 16278 Angermünde, Gartenstraße 27

- 2-Raum-Wohnung, Flur, Küche, kl. Bad, Wohnfläche ca. 46,10 m<sup>2</sup>, sanierungsbedürftig im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses (6 WE), Baujahr 1907, teilw. saniert

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 23.000,00 EUR.

Im Termin am 07.11.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 48/02

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 9416** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 186/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Eberswalde, Flur 14, Flurstück 47, 993 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG rechts Nr. 4 des Aufteilungsplanes.  
laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung, 1. OG, ca. 126 m<sup>2</sup>, vermietet  
Lage: Goethestraße 27, 16225 Eberswalde versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 117.000,00 EUR.

Im Termin am 21.12.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 780/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 14. Juni 2007, 11.30 Uhr** im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Angermünde Blatt 2886** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 147/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 81, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenstraße 27, Größe 576 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Nr. VI mit Kellerraum Nr. VI und Kfz-Stellplatz Nr. 6 des Aufteilungsplanes.  
laut Gutachten:  
Lage: 16278 Angermünde, Gartenstraße 27  
- 2-Raum-Wohnung, Flur, Küche, kein Bad, Wohnfläche ca. 50 m<sup>2</sup>, sanierungsbedürftig  
versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 14.000,00 EUR.

Im Termin am 07.11.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 178/02

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 14. Juni 2007, 13.00 Uhr** im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch

von **Eberswalde Blatt 9418** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 186/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Eberswalde, Flur 14, Flurstück 47, 993 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG rechts Nr. 6 des Aufteilungsplanes.  
laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung, 2. OG, ca. 126 m<sup>2</sup>, Balkon  
Lage: Goethestraße 27, 16225 Eberswalde versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 111.000,00 EUR.

Im Termin am 21.12.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 790/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 15. Juni 2007, 9.00 Uhr** im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Ladeburg Blatt 1666** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Ladeburg, Flur 10, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Kastanienallee, Größe: 501 m<sup>2</sup> laut Gutachten: bebaut, mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Baujahr 2000, Massivbau, nicht unterkellert, EG, ausgebautes DG und Spitzboden, Terrasse, ca. 119 m<sup>2</sup> Wohnfläche, zurzeit vermietet  
Lage: 16321 Ladeburg, Kastanienweg 22  
versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 137.000,00 EUR, der 1/2 Anteil beträgt: 68.500,00 EUR.  
AZ: 3 K 125/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 15. Juni 2007, 10.30 Uhr** im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 2446** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 2757, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 35, Größe: 850 m<sup>2</sup>  
laut Gutachten: bebaut, mit  
(A) Wohn- u. Geschäftshaus, älterer Trakt, Baujahr 1935, Ausbau und Sanierungen: 1994  
(B) Wohn- u. Geschäftshaus, neuerer Trakt, Baujahr: 1935, Ausbau und Sanierungen: 1994

(C) Wohn- u. Nebengebäude, zu Wohnzwecken erweitert mit Nebenräumen, Baujahr: 1935, Ausbau und Sanierungen: 1994 Gebäude (A) und (B) haben KG, EG, OG und ausgebautes DG, Gebäude (C) ist nicht unterkellert, 4 Wohnungen und 2 Läden, zzt. Wohnungen und 1 Laden vermietet

Lage: 15344 Strausberg, Berliner Str. 35  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 362.600,00 EUR, der 1/2 Anteil beträgt: 181.300,00 EUR.  
AZ: 3 K 165/06

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15. Juni 2007, 12.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 2589** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 368/2, Größe: 980 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut, mit einem Einfamilienhaus und Garage, den Ursprung des Gebäudes bildet ein massives Kleinwohnhaus aus dem Jahre 1936 (heute Wohnzimmer und Küche), welches 1988/89 durch Anbauten und Garage erweitert wurde, nach 1990 Teilmodernisierungen, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, ca. 271,50 m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche, in Teilbereichen mangelhafter bis schlechter Zustand

Lage: 16341 Panketal OT Zepernick, Bernauer Str. 8  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR, der 1/2 Anteil beträgt: 47.500,00 EUR.  
AZ: 3 K 182/06

## Aufgebotsachen

### Amtsgericht Oranienburg

#### Ausschlussurteil

In der Aufgebotsache  
Allianz Lebensversicherung AG,  
Prager Str. 118 - 136, 04317 Leipzig,  
AZ: 946043305, 24.4.2006

- Antragstellerin -

hat das Amtsgericht Oranienburg durch den Richter Dr. Kroymann in der mündlichen Verhandlung am 1. Februar 2007 für Recht erkannt:

Der Deutsche Gesamtgrundschuldbrief vom 8. August 2000 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, Grundbuch von Eichstätt, Blatt 768 in Abt. III unter laufender Num-

mer 2 zugunsten der Antragstellerin eingetragene Grundschuld über 264.000,00 DM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Oranienburg, 01.02.2007

Geschäfts-Nr.: 25 C 73/06

## Gesamtvollstreckungssachen

---

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH -  
Innovations for High Performance Microelectronics/  
Institut für innovative Mikroelektronik  
Im Technologiepark 25  
15236 Frankfurt (Oder)

Norbert Quinkert	Quinkert Herbold Fischer Executive Search GmbH
Dr. Harald Richter	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Prof. Dr. Ernst Sigmund	Brandenburgische Technische Universität Cottbus
MinR Gerhard Wittmer	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Konstanze Pistor	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als Vorsitzende
RD Dr. Volkmar Dietz	Bundesministerium für Bildung und Forschung als stellvertretender Vorsitzender
Dr.-Ing. Peter Draheim	Philips GmbH
Prof. Dr. Helmut Gabriel	Institut für Theoretische Physik der Freien Universität Berlin
Dr. Eckhard Grass	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Folgendem ausgeschiedenen Mitglied wird für seine im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

MinR Thomas Sondermann	Bundesministerium für Bildung und Forschung als stellvertretender Vorsitzender
------------------------	---

Frankfurt (Oder), 19. Februar 2007

Die Geschäftsführung

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Staatskanzlei des Landes Brandenburg

In der Staatskanzlei des Landes Brandenburg in Potsdam ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

**einer Chefin/eines Chefs vom Dienst**  
im Referat 31 „Aktuelle Presse- und Informationsarbeit“

zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2007 (Krankheitsvertretung) zu besetzen.

#### Aufgabengebiete:

- eigenverantwortliche Beantwortung von Anfragen zur Politik der Landesregierung
- Erarbeitung und Herausgabe von Pressemitteilungen
- Alleinverantwortliche redaktionelle Auswertung der überregionalen und regionalen Presse
- Erarbeitung des täglichen Nachrichtenspiegels
- Auswertung von Sendungen der elektronischen Medien
- Auswertung von Agenturmeldungen, Pressemitteilungen
- Planung und Koordinierung der Pressearbeit bei Terminen des Ministerpräsidenten

- terminliche Koordinierung der Pressearbeit der Landesregierung
- Begleitung des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei bei Presseterminen

#### Anforderungen:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. abgeschlossenes Hochschulstudium, vorzugsweise Journalistik, Publizistik, Politikwissenschaften
- mehrjährige journalistische Berufserfahrung in Redaktionen, vorzugsweise im Land Brandenburg
- Verständnis für politische Prozesse, schnelle Auffassungsgabe
- gewandte und sichere mündliche Ausdrucksweise, präzises, differenziertes und stilsicheres Ausdrucksvermögen
- gute Kenntnisse über das Land Brandenburg
- Organisationsgeschick, sehr gute Kontaktfähigkeit und Umgangsformen,
- Teamfähigkeit, Flexibilität, hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit (Schicht-, Wochenend- und Feiertagsdienst)
- gute englische Sprachkenntnisse erwünscht

## Vergütung

Die Vergütung erfolgt bei Erfüllung der persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen nach Entgeltgruppe E 14 TV-L (Ost).

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt. Ein Mindestmaß an körperlicher Eignung wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich willkommen.

Der Arbeitsplatz ist nicht für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Senden Sie bitte ihre ausführliche Bewerbung bis spätestens **23. März 2007** unter Angabe der Kennziffer Ref. 31 an:

**Staatskanzlei des Landes Brandenburg**  
**- Referat 13 -**  
**Heinrich-Mann-Allee 107**  
**14473 Potsdam**

Auskunft zu dieser Stellenausschreibung erteilt Frau Schiersner (Tel.: 0331 866-1228).

In der Staatskanzlei ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt voraussichtlich der Dienstposten einer/eines

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters**  
**im Referat 56:**  
**„Vertretung des Landes Brandenburg**  
**bei der Europäischen Union“**

mit Dienort Brüssel zu besetzen.

## Aufgabengebiete in der Funktion der Verwaltungsleitung:

### a) aus dem Bereich Innerer Dienst, Haus- und Liegenschaftsverwaltung

- Koordinierung des Einsatzes der Ortskräfte und deren Dienstaufsicht
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudes einschl. der technischen Anlagen
- Zusammenarbeit mit anderen Landesvertretungen in Verwaltungsangelegenheiten
- Fahrdienstleitung
- Arbeitssicherheits-, Unfallverhütungs- und Brandschutzangelegenheiten

### b) aus dem Bereich der Personalangelegenheiten

- Bearbeitung der Personaleinzelangelegenheiten der Ortskräfte (Tariffragen nach belgischem Recht, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen, Stellenbesetzungsverfahren)
- Personaleinzelangelegenheiten der Referendare und Praktikanten
- Bearbeitung der Bewerbungen, Planung des Einsatzes, Vergütungs- und Haushaltsfragen
- Bearbeitung von Initiativbewerbungen

### c) aus dem Bereich der Haushaltsangelegenheiten

- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans; Erstellen der Beiträge zum Haushaltsvoranschlag
- Ausführen des Haushaltsplans (Mittelbewirtschaftung, Haushaltsüberwachung incl. Führen der HÜL, Beschaffungen, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von förmlichen Ausschreibungsverfahren, Erstellen von Kassenanweisungen im Profiskal-System)

## Anforderungen:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen durch nachgewiesene langjährige Berufstätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung oder erfolgreicher Abschluss des Angestelltenlehrgangs II
- sehr gute Französischkenntnisse in Wort und Schrift (hilfsweise entsprechende Niederländischkenntnisse)
- gute Englischkenntnisse
- mehrjährige Berufs- und Verwaltungserfahrungen, insbesondere im Haushaltsrecht
- Erfahrungen in Angelegenheiten der Personalführung und im Vergaberecht erwünscht
- Teamfähigkeit, Kreativität, Flexibilität, Organisationsgeschick
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- gute PC-Kenntnisse (MS-Office-Anwendungen)

## Besoldung/Vergütung:

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12/A 13 BBesO bewertet. Im Fall der Besetzung mit einer/einem Angestellten erfolgt die Vergütung bei Erfüllung der persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe E 12 TV-L.

Für Zeiten der Verwendung im Ausland werden Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt. Die Gewährung von Auslandstrennungsgeld und Aufwandsentschädigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in Aussicht gestellt.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Der Arbeitsplatz ist für Teilzeitbeschäftigte nicht geeignet.

Senden Sie bitte ihre ausführliche Bewerbung (einschl. Angabe über den voraussichtlich frühesten Eintrittstermin) bis spätestens **23. März 2007** unter der Kennung „SB 56“ an:

**Staatskanzlei des Landes Brandenburg**  
**- Referat 13 -**  
**Heinrich-Mann-Allee 107**  
**14473 Potsdam**

Auskunft zu dieser Stellenausschreibung erteilt Frau Schiersner (Tel.: 0331 866-1228).

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufruf

Der Verein „Realschule Zehdenick e. V.“ in Zehdenick ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden.

Frau Karin Claus	Herr Volker Kubowicz	Herr Jörg Sokolowski
OT Badingen	Hortensienstraße 13	OT Klein-Mutz
Badinger Dorfstraße 34	16352 Basdorf	Alter Anger 7
16792 Zehdenick		16792 Zehdenick



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.